

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Geheime Sitzung (03.07.1835)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Geheime Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlruhe den 3. Juli 1835.

In Gegenwart der Herren Regierungskommissäre Finanzminister v. Böckh, Staatsrath Nebenius, Staatsrath Jolly und Geheimen Referendar Gohwexler; sodann sämtlicher Mitglieder der zweiten Kammer.

Unter dem Vorsthe des Präsidenten Mittermaier.

Der Präsident bemerkt, daß, nachdem die Kammer gestern in ihrer Mehrheit dem Vertrag ihre Zustimmung gegeben, es nun am zweckmäßigsten scheinen werde, zu dem Einführungsgedict überzugehen.

Art. 1 lautet nach der Vorlage der Regierung:

„Der mit den Königreichen Preußen, Baiern, Sachsen und Württemberg, dem Kurfürstenthum und Großherzogthum Hessen und den Staaten des Thüringischen Vereines am 12. Mai d. J. abgeschlossene, durch das Regierungsblatt vom 1. Juni d. J. Nr. XXV. bereits verkündete Zoll- und Handelsvertrag, und die damit in Verbindung stehenden besondern Verabredungen, ebenfalls vom 12. Mai d. J., treten von dem Zeitpunkte an in Wirksamkeit, wo die Statt gefundene Auswechslung der Ratificationsurkunden durch das Regierungsblatt bekannt gemacht wird.“

Hiezu hat die Kommission nach S. 12 dieses Protokollhefts vorgeschlagen:

- 1) Auch die besondern Verabredungen durch das Regierungsblatt verkünden zu lassen, und dem vorsehenden Artikel deshalb einen Zusatz zu machen;
- 2) Statt der Worte: „treten von dem Zeitpunkte an in Wirksamkeit, wo die Statt gefundene“ zu setzen: „sind von dem Zeitpunkte an verbindlich, wo die Statt gefundene“.

Finanzminister v. Böckh: Gegen die von der Kommission vorgeschlagene Abänderung haben wir nichts zu erinnern, wie Sie schon aus den frühern Verhandlungen wissen. Was dagegen die Bekanntmachung der Separatartikel und der Schlußprotokolle betrifft, so kann die Regierung darauf nicht eingehen, erstens weil dies in keinem andern Vereinstaaate geschehen, und zweitens weil es auch an sich durchaus überflüssig ist.

Die Separatartikel und Schlußprotokolle enthalten entweder Bestimmungen, wodurch den Unterthanen gewisse Verbindlichkeiten aufgelegt werden, oder sie enthalten bloß Verabredungen zwischen den Regierungen, die erst in Zukunft irgend eine Wirksamkeit erhalten. Die ersteren werden zur Kenntniß der Staatsangehörigen gebracht werden, sobald in Folge eines solchen Separatartikels denselben eine Verbindlichkeit aufgelegt wird, die letztern erst dann, wenn der Fall ihrer Wirksamkeit überhaupt eintritt.

Welcker: Es befanden sich doch manche Punkte darin, die die Staatsangehörigen interessiren, auch wenn sie keine Pflicht auflegen. Es werden sie besonders diejenigen interessiren, die ihre Rechte und Ansprüche geben, wenn auch nicht gerade ihrerseits juristisch erzwingbar. Wenn die Mannheimer erfahren, daß die preussische Regierung zugegeben hat, den Kölner Stapel aufzuheben, so werden sie sich eher beruhigen, als wenn sie es nicht erfahren. Wenn

dies bekannt wird, so wird es auch nicht bloß beruhigend seyn, sondern die Sache wird eine größere Kraft bekommen. Die Regierung wird mit größerer Kraft und Nachdruck darauf dringen können, wenn sie diesen wesentlichen Bestandtheil der Verträge ihrem Volk mitgetheilt hat.

Finanzminister v. Böckh: Es ist ein Unterschied zwischen der Beruhigung durch Gesetze, und der Beruhigung, die man den Unterthanen durch Publizität der Thatfachen verschafft. Die Gesetze werden nicht gemacht, um etwaige Anstände und Zweifel, die das Publikum haben möchte, zu beseitigen. Die Protokolle über diese Verhandlungen werden gedruckt, und aus diesen erschen die Staatsbürger schon hinreichend, welche Verhältnisse eintreten. Es ist also nicht nöthig, daß man solche Verabredungen, die den Unterthanen keine Verbindlichkeiten auflegen, in gesetzlicher Form publizirt.

Posselt: Ich habe schon in der Kommission diese Bitte gestellt, die heute an den Herrn Finanzminister gestellt wird, und zwar besonders aus dem Grund, damit unsere Committenten vollkommeneres Kenntniß aller Verhältnisse erhalten, wodurch sie allein in Stand gesetzt werden, über die Bedenklichkeiten zu urtheilen, die wir gegen den Beitritt an den Verein hatten, was sich aus dem verkündigten offenen Vertrage, dessen Bestimmungen oft ganz abweichend sind, nicht beurtheilen läßt. Ich will nicht sagen, daß diese Separatartikel, und ganz besonders die Schlußprotokolle, in der Form bekannt gemacht werden sollen, wie sie uns vorgelegt wurden, und auch nicht in ihrer ganzen Ausdehnung, sondern bloß nach ihren wesentlichen Punkten und in einer schicklichen Form, was zur Verständigung des offenen Vertrags dann dient. Der Herr Finanzminister sagt freilich, das Volk werde es noch nach und nach schon erfahren, wenn die einzelnen Verfügungen gesetzliche Kraft erhalten, allein dadurch wird der Zweck nicht erreicht, den ich für keinen unwesentlichen halte. Zu meiner bescheidenen Bitte glaube ich auch um so mehr berechtigt zu seyn, als eine solche summarische Bekanntmachung keinen großen Schwierigkeiten unterliegen kann.

Winter v. H.: Ich muß auch gestehen, daß ich erwartet habe, daß, wenn über die Hauptsache abgestimmt seyn werde, kein Grund mehr vorliegen könne, auch die Separatartikel und Schlußprotokollartikel im Publikum bekannt werden zu lassen. Ich weiß keinen Grund, warum dies nicht geschehen soll, es ist, wie der Abg. Posselt bemerkt

hat, nothwendig, daß das Publikum erfahre, aus welchem Gesichtspunkt wir die Sache beurtheilt haben. Gerade in den Separatartikeln sind die Artikel enthalten, welche unsere Regierung für unser Land von hohem Interesse gehalten hat. Wenn aber diese nicht bekannt werden, so muß ich sagen, so ist weder der eine noch der andere Theil im Stande, sich über seine Abstimmung zu rechtfertigen, und dieser Umstand macht einen unangenehmen Eindruck auf das Publikum, deshalb erlaube ich mir an den Herrn Regierungskommissär die Frage, ob denn in der That so triftige Gründe vorliegen, diese Sache nicht unter dem Publikum bekannt werden zu lassen? Ich glaube, daß die Separatartikel doch nicht geheim bleiben werden, auch wenn die Regierung sich nicht entschließen sollte, dieselben bekannt werden zu lassen.

Staatsrath Jolly: Sie wissen Alle, meine Herren, daß der Inhalt der Separatartikel und der Inhalt der Schlußprotokolle äußerst mannigfaltig ist, daß sie zum Theil schon jetzt günstige und demnächst in Wirksamkeit tretende Verabredungen, zum Theil aber auch solche Verabredungen enthalten, wonach man erst künftig ein und das andere bestimmen will. Die Regierung erkennt nicht nur als zweckmäßig, sondern als nothwendig an, daß alles dasjenige, was in Wirksamkeit zu treten hat, oder was in irgend einer Weise zur Erläuterung des Hauptvertrags dient, und in dieser Hinsicht neue Rechte und Verbindlichkeiten begründet, bekannt werde; sie hegt jedoch die Ueberzeugung, daß es besser ist, die Bekanntmachung dieser nähern oder modificirenden Bestimmungen erst dann eintreten zu lassen, wenn deren Wirksamkeit beginnen soll. Was insbesondere den Inhalt der Schlußprotokolle betrifft, so eignet sich dieser, wie Sie von selbst beurtheilen werden, schon seiner Form wegen nicht zur Publication; allein die Regierung wird deshalb nicht unterlassen, in anderm Wege als durch das Regierungsblatt für die Veröffentlichung zu sorgen, so fern nämlich irgend ein Interesse jetzt schon vorhanden seyn kann, Auskunft über gewisse Punkte zu erhalten. Das Interesse der Regierung fördert in derselben Weise wie das der Kammer, daß keine Mißverständnisse bestehen oder sich fortpflanzen, daß dergleichen vielmehr möglichst bald beseitigt werden. Ich komme aber darauf zurück, daß es ganz unangemessen wäre, die Separatartikel und die Schlußprotokolle in Masse zu publiziren, also nicht bloß dasjenige bekannt zu machen, was überhaupt zu befolgen, oder für die

Unterthanen, um ihre staatsbürgerlichen Pflichten zu erfüllen, und ihre Rechte auszuüben, zu wissen nothwendig ist.

Winter v. H.: Habe ich den Herrn Staatsrath Jolly recht verstanden, so hat er geantwortet, es werden theilweise wenigstens die Hauptsachen bekannt gemacht werden, und es könnte das Ganze auf außeroffiziellem Wege bekannt werden, nur sei es nicht üblich, daß dieses durch die Regierung geschehe. Wenn wir darüber beruhigt werden, daß die Bekanntmachung geschehen darf, so bin ich zufrieden und beruhigt, wenn jetzt wenigstens die Hauptbestandtheile bekannt gemacht werden.

Staatsrath Jolly: Durch die Veröffentlichung der Protokolle geschieht dieses in so reichem Maße, daß Diejenigen, die sich unterrichten wollen, Stoff genug erhalten.

Stöffer: Wenn es sich darum handelt, daß unsern Mitbürgern auf zweckmäßige Weise dasjenige jeweils bekannt werden soll, was zu wissen ihnen von Interesse und für sie nothwendig ist, so wird dieses zweckmäßiger geschehen, wenn wir die vorgeschlagene Verkündungsform umgehen, und die Regierung für jeweilige Publikation derjenigen Verordnungen sorgen lassen, welche zur Kenntniß und Nachachtung, wenn der Zeitpunkt dafür eintritt, zu publiziren nothwendig fällt, statt daß auf einmal die ganze Masse von Gesetzen und Verordnungen publizirt werde, was Manchem das Lesen und Behalten derselben erschwert. Wenn man aber durch Veröffentlichung der Schlußakte und der Separatartikel den Zweck erreichen will, den der Abg. Poffelt im Auge hat, unsere Mitbürger darüber zu belehren, warum wir so und nicht anders abgestimmt haben, so glaube ich, wird dieser Zweck dadurch nicht erreicht. Ich könnte den Einen oder den Andern fragen, wenn er den Vertrag und das Schlußprotokoll in die Hand nimmt, und keine andere Belehrung erhält, ob er im Stand seyn würde, sich über die Sache ein vollkommenes Urtheil zu bilden.

Poffelt: Darauf sage ich: die Belehrungen liegen allerdings im Protokoll, allein die Grundbasis fehlt, die wir deshalb gedruckt haben wollen.

Stöffer: Also das Protokoll muß thun und beifügen was aus der Schlußakte und den Separatartikeln nicht entnommen werden kann? Die Kommissionsberichte und die Belehrungen derjenigen Männer, zu denen unsere Mitbürger Vertrauen haben, werden mehr leisten, als die Veröffentlichung der Separatartikel. Auf diese Weise wird die Belehrung zweckmäßiger kommen. Die Zeit wird übrigens die meiste Be-

lehrung geben. Ich schlage vor, den Regierungsentwurf beizubehalten.

Finanzminister v. Böckh: Bedenken Sie nur, meine Herren, welchen Unterricht das Volk durch die Protokolle und Kommissionsberichte erhält. Darin ist ja alles, was sich über die Sache sagen läßt, enthalten, es sind alle wesentlichen Bestimmungen des Vertrags und der Separatartikel darin aufgenommen, und diese Kommissionsberichte werden doch im Volk Glauben finden. Es wäre gegen alle Gewohnheit und Gebrauch, wenn eine solche Bestimmung in das Gesetz aufgenommen würde. In das Gesetz gehört nur das, was entweder die Unterthanen oder die öffentlichen Behörden zu befolgen haben. Von einer Befolgung wird aber erst dann die Rede, wenn das Gesetz und die darauf-bezüglichen Vollzugsverordnungen erlassen sind.

Präsident: Aus diesen Aeußerungen des Herrn Regierungskommissärs entnehme ich, daß die Kommissionsberichte öffentlich gedruckt werden können, was sehr wünschenswerth seyn wird.

Hoffmann: Wenn diese bekannt gemacht werden, so ist keine weitere Veröffentlichung nothwendig.

Präsident: Darum wäre sehr zu wünschen, daß wir erfahren, ob wir jetzt sogleich den Druck der Kommissionsberichte anordnen können.

Finanzminister v. Böckh: Die Kommissionsberichte sind ja Beilagen des Protokolls, und brauchen also nicht besonders gedruckt zu werden. Wir haben übrigens nichts dagegen, wenn hier eine Abweichung von der bisherigen Uebung Statt findet.

v. Rotteck: Mir ist von Anfang an unbegreiflich gewesen, warum die Regierung so viele Schwierigkeiten macht, den ganzen Inhalt aller derjenigen Bestimmungen und Verabredungen, welche gesetzliche Kraft erhalten sollen, vollständig und auf gewöhnliche Weise zu publiziren, nicht etwa bloß zu erlauben, daß sie auf Privatwegen oder durch den Druck der Protokolle bekannt gemacht werden. Ich ziehe aber daraus einen weitem Grund, um die gestern von dem Abg. Rindeschwender gemachte Bemerkung zu rechtfertigen, daß es sich hier um kein einfaches Finanzgesetz, sondern von etwas ganz Anderem, Höherem und Größerem handelt. Wo haben wir jemals ein Gesetz gemacht, wovon man einzelne Klauseln oder Artikel nicht auch bekannt gemacht hat? Ein Gesetz, das nicht nach seinem vollen Inhalt von der Regierung selbst bekannt

gemacht wird, ist ja gar kein eigentliches Gesetz. Es hat freilich der Act, dem wir unsere Zustimmung gaben, eine doppelte Natur. Es ist ein Vertrag, und bei Verträgen zwischen Staaten hat man hier und da mehr oder weniger Grund, einige Artikel geheim zu lassen, doch auch hier wenigstens nicht für ewig. Wenn aber ein Vertrag zugleich Gesetz seyn soll, wenn er auf die Rechte, Pflichten und Interessen der Unterthanen und der Einzelnen Einfluß haben soll, so fordert es der Begriff und die Natur eines solchen Gesetzes, daß es durchaus bekannt gemacht werde, oder wir haben auch noch in dieser Beziehung eine weitere Abänderung der Verfassung decretirt, und zwar durch einfache Stimmenmehrheit beschlossen, daß künftig Gesetze gelten sollen, wenn sie auch nicht bekannt gemacht sind. Ich wiederhole daher meine Forderung, die ich schon in der Kommission stellte, daß eine vollständige unbeschränkte Bekanntmachung alles desjenigen Statt finden solle, was in dem Vertrag steht, und ohne Unterschied, ob einzelne Artikel davon erst später oder früher vollzogen werden sollen, weil auch dasjenige, was erst später unter gewissen Bedingungen in Vollzug kommen soll, für die Staatsbürger wichtig ist, indem sie ihr Gesammturtheil über den Vertrag hiernach einrichten und auch ihr eigenes Thun und Lassen regeln können.

Nachdem der Abg. Hoffmann wiederholt hatte, daß man, wenn die Kommissionsberichte gedruckt werden, von dem Kommissionsantrag Umgang nehmen könne, womit sich auch die Kommission und die Kammer einverstanden erklärt, wird der Artikel 1, so wie er sich nach vorgeschlagener Aenderung gestaltet, angenommen.

Art. 2

lautet nach der Vorlage der Regierung:
„Mit demselben Zeitpunkte treten das Zollcartel, die Zollordnung und das Zollstrafgesetz, welche hier angefügt sind, als Bestandtheile des gedachten Zoll- und Handelsvertrags in Kraft.“

Die Mehrheit der Kommission macht bei diesem Artikel die Bemerkung, daß sie die Vorlage des Zollstrafgesetzes zur förmlichen Berathung der Kammer, zur Bedingung der Beistimmung zu diesem Artikel mache.

(Die der Kammer vorgelegten zwei Zollstrafgesetzentwürfe und der Bericht hierüber sind enthalten im 5. Beil. Hft. S. 93—115.)

Mohr wiederholt hier seinen Antrag, daß das Zollstrafgesetz nur als provisorisch in Wirksamkeit treten, jedoch die

Regierung den Entwurf eines Zollstrafgesetzes zur Berathung und Zustimmung auf verfassungsmäßigem Wege der nächsten Ständeversammlung vorlegen solle.

Staatsrath Jolly: Das Zollstrafgesetz ist sowohl von der Kommission als von einzelnen früheren Rednern mit besonderer Ungunst aufgenommen worden, und ich muß mir deshalb erlauben, Einiges zu dessen Gunsten zu sagen.

Es sind in Ihrer Kommission zwei Entwürfe eines Zollstrafgesetzes vorgelegt worden. Der eine derselben, den der Kommissionsbericht mit Lit. B. bezeichnet, ist dem bairisch-württembergischen Zollstrafgesetz nachgebildet. Es schien nämlich der Regierung wünschenswerth zu seyn, sich in dieser Hinsicht möglichst an die Nachbarstaaten anzuschließen. Sie erlangte aber später die Ueberzeugung, daß der fragliche Entwurf oder das Muster, wonach er gefertigt worden ist, an wesentlichen Mängeln leide, und entschloß sich deshalb, auf einen Vorschlag einzugehen, wonach das Zollstrafgesetz des thüringischen Vereins ihrem Zollstrafgesetz zu Grunde gelegt werden sollte. Sie gieng darauf ein, jedoch nur in dem Maße, daß sie die mildern Strafen, die in den frühern Entwurf aufgenommen waren, in den neuen Entwurf übertrug. Die Regierung hat Ihnen beide Entwürfe zur Wahl vorgelegt, mit der Erklärung: daß sie auf Modificationen des einen oder des andern nicht einzugehen vermöge, besonders weil das Zollstrafgesetz einen integrierenden Bestandtheil des Hauptvertrags bilde. Sie mußte sich der Natur der Sache nach verpflichten, ein gewisses Zollstrafgesetz einzuführen; jedoch lautet ihre Verpflichtung nur alternativ auf einen oder den andern Entwurf. Würden in diesem Augenblicke Modificationen beliebt, so wäre die Vollziehung des Vertrags gestört, es wären neue Schwierigkeiten hervorgerufen, wovon sich nicht absehen ließe, in welcher Zeit man sie entfernen könnte.

Ihre Kommission hat sich eventuell für den Entwurf erklärt, der dem thüringischen Zollstrafgesetz nachgebildet ist, und den sie mit Lit. A. bezeichnet. Auch die Regierung giebt diesem Entwurf entschieden den Vorzug; denn schon was die äußere Anordnung betrifft, ist solcher einem erheblichen Tadel nicht unterworfen, indem er folgerichtig zuerst von einfachen Zollvergehen, dann von qualificirten Zollvergehen, und zuletzt von dem Verfahren in Zollstrafsachen handelt. Ich gebe übrigens zu, daß sich in dieser Anordnung noch Eines oder das Andere findet, was nicht ganz zweckmäßig ist. So z. B. sollten die Paragraphen, die von

den Zolldefraudationen mit Waffen handeln, sich zunächst an diejenigen Paragraphen anschließen, welche die Zolldefraudationen unter dem Schutz von Affecuranzen betreffen. Solche Mängel sind aber nicht von Wichtigkeit, sobald man nicht behaupten kann, daß durch irrige Stellung gewisser Bestimmungen Mißverständnisse herbeigeführt werden, und ich glaube nicht, daß sich dieses im gegenwärtigen Falle von irgend einem der mehreren Verlöbte gegen die systematische Ordnung mit Grund behaupten läßt. Es wird wohl keine Behörde, die das Gesetz anzuwenden hat, dadurch verleitet werden, solches irrig anzuwenden. Ich wiederhole aber, daß sich keine Abänderungen in der Anordnung wünschen ließen. Man hat übrigens in neuerer Zeit wohl allzu großen Werth darauf gelegt, den Gesetzen eine recht systematische, ich möchte sagen, compendienartige Anordnung zu geben; mitunter hat dies auch schlimme Folgen, weil aus demjenigen, was man für eine allgemeine Bestimmung erklärt, später leicht Consequenzen abgeleitet werden, die nicht in der Absicht des Gesetzgebers lagen. Der fragliche Entwurf ist ferner dem ersten und vielen andern Zollstrafgesetzen darum vorzuziehen, weil er einen billigen Unterschied macht zwischen Gewerbetreibenden, die sich Zollvergehen zu Schulden kommen lassen, und zwischen Andern, ein Unterschied, der von großer Wichtigkeit ist, und von der billigen Gesinnung Desjenigen zeugt, der ihn zuerst vorgeschlagen hat. Dem Gewerbetreibenden darf man füglich zumuthen, daß er sich mit allen Gesetzen, die sich auf seine Gewerbsverhältnisse beziehen, recht innig vertraut mache, und man darf ihn daher auch schärfer behandeln, als jeden Andern, der nur selten oder unerwartet in den Fall kommt, nach einem gewissen Gesetz sich richten zu müssen. Dieser Unterschied ist gleich in dem allgemeinen Artikel 7, besonders unter Nummer 1 lit. a und b hervorgehoben und dann nochmals in dem Artikel 17. Einen dritten Vorzug dieses Entwurfs unter lit. A. finde ich in dem Umstand, daß von der in der Regel angebrohten Confiscation Schiff und Geschirre oder das Transportmittel ausgeschlossen ist, abweichend von dem, was in andern Zollstrafgesetzen bestimmt zu seyn pflegt. Es hat nebstdem die Kommission bemerkt, dieser Entwurf zeichne sich durch die billige Bestimmung aus, daß er die böse Absicht nicht vermuthet, während nach unsern jetzt geltenden Zollstrafgesetzen die Absicht zu defraudiren vermuthet wird. Der Entwurf zählt im Art. 7 gewisse factische Merkmale auf, deren Vorhandenseyn die Strafe be-

gründet; er sagt z. B. unter Nummer 1 lit. b. die Personen mußten wissentlich unrichtig deklarirt haben, wenn sie in Strafe verfallen sollen, so daß aus der bloßen Thatsache, daß man nicht deklarirt hat, noch nicht die Absicht zu defraudiren gefolgert wird, indem dies wissentlich unterlassen seyn muß.

Nach dieser kurzen Auseinandersetzung der allgemeinen Vorzüge des Entwurfs komme ich auf die Ausstellungen zu sprechen, die von der Kommission gemacht worden sind. Zum großen Theil dürften sie nicht für gegründet erachtet werden, obgleich die Regierung auch hier anerkennt, daß sich manches verbessern lassen wird, und bereit ist, darauf in geeigneter Weise hinzuwirken. Ich abstrahire vorerst von demjenigen, was die Kommission als Druckfehler und Auslassung gerügt hat. Ich weiß nicht, von wem die Correctur des Zollstrafgesetzes so sehr vernachlässigt ist; inzwischen ist ein neuer Abdruck veranstaltet, wodurch alle diese Mängel beseitigt werden. Die Ausstellungen der Kommission beziehen sich zunächst auf einen Hauptpunkt, nämlich die Strafe der Confiscation. Diese Strafe unterliegt allerdings nicht geringem Bedenken; sie ist in vielen Fällen eine ungerechte Strafe, durch hohes Alter jedoch gleichsam historisch begründet, und in allen neuern Zollstrafgesetzen wiederholt. Auch wir hatten die Confiscation in unserer Zollgesetzgebung bis zum Jahr 1826, wo man sie abgeschafft und statt derselben den zwanzigfachen Zollbetrag als Strafe eingeführt hat. Schon im nämlichen Jahre gewann aber die Großherzogliche Finanzverwaltung die Ueberzeugung, daß dieß nicht angemessen sei, und daß insbesondere wegen der Einfuhr fremder Weine höhere Strafen angedroht werden müßten. Sie kehrte deshalb in so weit zu der Strafe der Confiscation zurück, die denn auch, selbst unter Ausdehnung auf Schiff und Geschirre, bis zum heutigen Tag gesetzlich besteht. Adoptirte man übrigens die Strafe des zwanzigfachen Betrags ohne Confiscation ganz unbedingt, so würde dieses mitunter selbst zu einer härteren Bestrafung führen, als wenn man die Confiscation mit einer geringeren Mehrzahl des Zollbetrags verbindet. Jedenfalls wird die Regierung diesen schwierigen Punkt in nähere Erwägung ziehen, und wenn sich irgend ein zweckmäßiger Ausweg finden läßt, um die Confiscationsstrafe zu beseitigen, so wird sie nicht erman- geln, ihn einzuschlagen.

Es hat sodann die Kommission in Beziehung auf den §. 6 getadelt, daß hier der Ausdruck gebraucht sei: Gehülfe

oder Begünstiger. Hätte man sich aber bloß des Wortes Gehülfe bedient, so wäre die Sache eben nicht besser. Gegen den Ausdruck „Begünstiger“ ist nämlich erinnert, er sei unserer Strafgesetzgebung fremd, allein auch das Wort „Gehülfe“ ist ihr fremd; wir haben keine Bestimmung über das Strafen eines Gehülfen, und es ist auch kein besonderes Unglück, daß wir keine haben. Ich glaube übrigens, daß der Ausdruck „Begünstiger“ nicht so mißdeutet werden wird, wie die Kommission fürchtet, und etwa auch Derjenige, der von einer Zollbetrugthat Kenntniß hat, und unterläßt, der Behörde die Anzeige davon zu machen, als Begünstiger bestraft werden dürfte. Wie man auch die strafwürdige Begünstigung definiren mag, immer wird man darin einverstanden seyn, daß etwas Gesetzwidriges dazu gehört und eine Rechtspflicht zugleich verletzt seyn muß; da nun kein Gesetz vorschreibt, daß man von allen Defraudationen, die man erfährt, den Behörden Kenntniß zu geben habe, so hat man auch durch bloßes Verschweigen keiner Begünstigung sich schuldig gemacht.

Zum §. 7 enthält der Kommissionsbericht eine Interpretation der Bestimmung unter Nummer 1 lit. a hinsichtlich der Gewerbetreibenden, welche die Regierung für ganz sachgemäß hält.

Ferner ist in Beziehung auf Nummer 4 des §. 7 bemerkt, es sei bedenklich, die Zustimmung zu einem Gesetze zu geben, das sich auf künftige noch unbekanntere Vorschriften berufe. Die fragliche Bestimmung allegirt den §. 147 der Zollordnung und sagt, daß wenn hienach gewisse Anordnungen erlassen, und diese nicht beachtet sind, die Strafe der Zolldefraudation eintreten solle. Nun handelt aber dieser Paragraph von solchen Anordnungen, die sich nach Zeit und Umständen richten, also nicht ein für allemal getroffen werden können. Es verhält sich damit, wie mit allen Controlmaßregeln, die nothwendig im Recht der Verwaltung liegen müssen. Sie werden natürlich immer gehörig bekannt gemacht werden, und jeder Betheiligte weiß alsdann, daß er sich darnach zu achten habe.

Gegen den §. 10 ist erinnert, er sei sehr unbestimmt gefaßt, in so fern er sich des Ausdrucks bediene, wenn Mehrere zur gemeinschaftlichen Ausführung von Defraudationen oder andern Uebertretungen der gesetzlichen Vorschriften sich verbinden. Es ist bemerkt, man wisse nicht, was unter den andern Uebertretungen zu verstehen sei, und

die Kommission hat diesen Ausdruck dahin interpretirt, daß er sich auf Contrebande beziehe. Dieser Meinung ist auch die Regierung; allein der Bericht sagt dann weiter (zum §. 11 des Entwurfs), daß Contrebande bei uns zur Zeit nicht vorkommen könne, weil keine absolute Eingangverbote beständen. In Beziehung auf das Salz besteht aber wirklich ein solches Verbot.

Die Kommission hat ein Bedenken auch darin gefunden, daß der §. 10 möglicher Weise auf Reisende angewendet werden könne, welche zufällig an der Grenze zusammentreffen und sich verabreden, gewisse Gegenstände, die sie bei sich führten, nicht zu deklariren. In einem solchen Fall, meint übrigens die Kommission selbst, werde das Gesetz nicht angewendet, sondern immer vorausgesetzt werden, daß die Reisenden gemeinschaftlich zusammenwirken, um die Zolldefraudation auszuführen. Es liegt dies auch in den Worten, wornach Mehrere zur gemeinschaftlichen Ausführung von Defraudationen sich verbunden haben müssen. Haben folglich Mehrere mit einander besprochen, eine Deklaration zu unterlassen, so wird dieß eine Verbindung nicht begründen, es wäre denn, daß sie auch bei der Verheimlichung zusammengewirkt und die Defraudation in eigentlicher Gemeinschaft ausgeführt hätten. In so fern ist es ganz sachgemäß, daß die Kommission auf eine Bestimmung des Nachtrags zu unserm Strafsdikt, welche sich über die strafwürdige Verbindung Mehrerer verbreitet, Bezug genommen hat. In demselben Paragraph beanstandet sie noch das Wort „Anführer“, und glaubt, es müsse Anstifter heißen, denn der Ausdruck Anführer sei kein juristischer. Juristisch ist aber ein jeder Ausdruck, der in einem Gesetz steht; auch kommt der Ausdruck Anführer in andern Strafgesetzen wenigstens in Entwürfen vor. Ich könnte auf den bayerischen Entwurf eines Strafgesetzbuchs von 1822 hinweisen, dessen Verfasser ein Mann war, der sich in der Gesetzesprache recht gut auszudrücken wußte.

Zum §. 11 hat die Kommission wegen des Ausdrucks „Bande und Rotte“ die Meinung geäußert, daß zwischen beiden unterschieden werden müsse, und unter einer Bande eine geschlossene Verbindung, unter einer Rotte aber eine Mehrzahl zufällig vereinigter Personen zu verstehen seyn werde. Ich lasse die Richtigkeit dieser Meinung dahingestellt, da sie dem Gesetz zum wesentlichen Vorwurf nicht gereichen kann.

Bei den §§. 12—14 ist bemerkt worden, daß hier immer nur von Affecuranzgesellschaften und nicht von einem einzi-

gen Assccurateur die Rede sei. Dies ist richtig und als Fehler zu betrachten, denn strafbar erscheint auch der Einzelne, welcher die Gefahr übernimmt, damit eine Zolldefraudation um so eher unternommen werde. Ich glaube aber, unsere Gerichte werden deshalb nicht in Verlegenheit seyn, sondern auch den einzelnen Assccurateur, wenn nicht als Gehülfen im strengen Sinne des Wortes, doch als Begünstiger der Zolldefraudation behandeln.

Bei dem §. 20 ist bemerkt, es sei der Ausdruck „nachweisen“ gebraucht, und dieser wohl nicht für gleichbedeutend anzusehen mit dem Ausdruck „beweisen“. Ich glaube dies auch; allein selbst wenn der Ausdruck beweisen gewählt worden wäre, müßte man sonach alle Beweismittel, die unter Verhältnissen der fraglichen Art denkbar sind, für zulässig erachten, also nicht schlechthin einen direkten Beweis durch Zeugen verlangen.

Bei dem §. 21, der von der Bestrafung der Bestechung handelt, hat die Kommission Zweifel aufgeworfen, wie sich wohl dieser Paragraph zu der allgemeinen Strafgesetzgebung verhalten solle. Es ist besonders die Frage aufgestellt, nach welchem Gesetz, nach diesem speciellen oder nach der allgemeinen Strafgesetzgebung, der Bestechende zu bestrafen sei? Ich vermüthe, daß hier ein Druckfehler unterlaufen ist, und daß gefragt werden wollte, wie der Bestochene bestraft werde; denn von dem Bestechenden ist ausdrücklich bestimmt, wie er bestraft werden solle. Es wird also der Bestechende hiernach und nicht nach dem allgemeinen Strafedikt zu bestrafen seyn, um so mehr, da letzteres nicht den Bestechenden, sondern nur den Bestochenen mit Strafe bedroht. In dem §. 21 wird übrigens abweichend von der allgemeinen Strafgesetzgebung zwischen Geschenkannahme und Bestechung kein Unterschied gemacht, was ich für ganz zweckmäßig halte; denn ein solcher Unterschied läßt sich zwar mit Worten bezeichnen, aber im einzelnen Falle nicht wohl ermitteln.

Gegen diesen Paragraphen wird ferner erinnert, daß es heiße: wer einem zu Wahrnehmung der Zollinteressen verpflichteten Beamten, mit dem er im Amte zu thun hat, und diese Ausdrucksweise von der Kommission nicht zweckmäßig gefunden, indem sie glaubt, es soll gesagt seyn: in Beziehung auf dessen Amtes- oder Dienstverrichtung ein Geschenk anbietet.

Ich will gelten lassen, daß letzteres angemessener wäre; allein der im Gesetze gewählte Ausdruck scheint mir doch zu

keinem wesentlichen Bedenken zu führen. Es setzt voraus, daß Jemand in dem Augenblick oder zu der Zeit mit dem Zollbeamten zu thun hat, wo er ihm ein Geschenk giebt; wenn dies zu einer ganz anderen Zeit geschieht, so wird er nicht bestraft werden können.

Bei dem §. 22 ist bemerkt, es stehe der zweite Theil mit dem ersten gleichsam in Widerspruch. Im ersten ist nämlich bloß von Widerseßlichkeit gegen einen Zollbeamten bei rechtmäßiger Ausübung seines Amtes die Rede, und dann heißt es, der Mißbrauch der Amtsgewalt von Seiten des Beamten bewirke eine Milderung der Strafe. Man hätte hier allerdings von Exceß sprechen sollen, denn ein Beamter, der seine Gewalt wahrhaft mißbraucht, d. h. nicht im Amt braucht, übt solche überhaupt nicht rechtmäßig aus.

Bei dem §. 23 ist eine ähnliche Ausstellung gemacht; er handelt von Zolldefraudationen mit Waffen, und bedient sich des Ausdrucks: wer sich mit Waffen versehen, was so viel heißen könnte, als sei Derjenige, der sich mit Waffen versehen, auch noch ehe er eine Zolldefraudation verübt hat, wegen des Versuchs der Defraudation zu bestrafen. Diese Erinnerung ist als Spracherinnerung gegründet; in der Anwendung jedoch dürfte der fragliche Ausdruck nicht so irrig gedeutet werden, wie die Kommission zu fürchten scheint.

Endlich ist bei dem §. 24, der von Banden handelt, der Ausdruck getadelt: „Banden, deren Zweck kein anderer ist, als die Unterschlagung der Zollgefälle“, weil es hiernach den Anschein gewinne, als seien Banden mit noch andern Zwecken gar nicht unter dieses Gesetz. Hier hat jedoch die Kommission die Sache gar zu scharf genommen. Man wollte offenbar sagen, daß, wenn keine andere Qualifikation sich finde, sie nach diesem Gesetz bestraft würden, sonst aber die allgemeine Strafgesetzgebung noch gleichzeitig zur Anwendung komme. Ferner wird gesagt: der Ausdruck ganze Banden sei ein Pleonasmus. Ich glaube allerdings, daß Pleonasmen in Gesetzen zu vermeiden sind, allein man könnte wohl bestreiten, ob es ein Pleonasmus sei, wenn von ganzen Banden gesprochen wird; auch ist in dem bayerischen Strafgesetzbuch von 1813 dieser Ausdruck wirklich gebraucht.

Einen wichtigeren Punkt berührt aber noch die Kommission zu §. 29 ff., nämlich das Verfahren in Zollstrafsachen, besonders die Rechtsmittel, welche ergriffen werden können. Der Vorwurf aber, den die Kommission dem Entwurf in so fern macht, trifft nicht etwa diesen allein, sondern unsere

ganze Gesetzgebung, so weit sie sich auf den Rekurs in Strafsachen bezieht. Das Recht des Rekurses scheint überhaupt theils erweitert, theils besser geordnet werden zu müssen; die Regierung ist wirklich damit beschäftigt, auch durch keine Vertragspflicht gehindert, hierin das Nöthige zu thun.

Ohne darüber ein ferneres Wort zu verlieren, muß ich noch eines Bedenkens erwähnen, das zwar nicht in dem Kommissionsbericht, aber gestern von einem Mitglied der Kammer erhoben worden ist. Man stellte als unangemessen dar, dem Anzeiger in Zolldefraudationen unbedingten Glauben zu schenken. Der vorliegende Gesetzesentwurf enthält jedoch eine solche Bestimmung nicht, und unsere bisherige Zollstrafgesetzgebung wenigstens nicht in diesem Maße. Es wird einer Anzeige nur dann Glauben geschenkt, wenn sie mit allen sonst noch constatirten Verhältnissen dessfalls gehörig übereinstimmt. Dinehin handelt es sich dabei gewöhnlich um eine ganz einfache Thatsache, die leicht herzustellen ist. Außerdem wird, zwar nicht in dem Bericht über das Zollstrafgesetz, sondern in dem Bericht der Majorität über den Zollvertrag gerügt, daß in dem Zollcartel eine Bestimmung vorkomme, wornach auswärtige Zollbeamte in Denunciationsfachen denselben Glauben wie die inländischen verdienen sollen. Diese Glaubwürdigkeit wird sich jedoch nicht weiter erstrecken, als ich schon in Beziehung auf die inländischen Denunciationen zu bemerken die Ehre hatte. Auch finde ich die Bestimmung so gefährlich nicht, als man sie gefunden hat. Warum sollte denn ein in einem Nachbarstaat angestellter Beamter nicht eben so für einen redlichen Mann gelten, als ein Beamter derselben Kategorie im Inland. Es wäre ein unbilliger Unterschied, den man hier wollte eintreten lassen. Dazu kommt noch, daß wir die nämliche Bestimmung in Verträgen mit Hessen, Batern und Württemberg wegen der Holzfrevel aufgenommen haben, die schon seit vielen Jahren abgeschlossen sind. Darin ist wörtlich festgesetzt, daß das Hutpersonal des Nachbarstaats denselben Glauben in Denunciationen verdienen soll, wie das eigene Hutpersonal. Was in dieser Beziehung gilt, kann wohl auch hier zur Anwendung kommen, da, wie ich wiederholen muß, in der Natur der Sache kein Grund liegt, einen Unterschied zwischen den auswärtigen und den eigenen Beamten zu machen.

Nach allem Bisherigen aber glaube ich, daß der vorliegende Entwurf an so grellen Mängeln nicht leidet, wie man

sie ihm zur Last gelegt hat. Er ist besonders nicht unverhältnißmäßig streng in Beziehung auf die Strafengröße; denn noch so oft wiederholte Defraudationen werden immer nur mit dem zwanzigfachen Betrag und der Confiscation der Waaren bestraft, während die unter dem Schutz einer Affecuranz oder von mehreren Personen begangenen Defraudationen zwar mit Freiheitsstrafe, jedoch nicht mit peinlicher, sondern nur mit bürgerlicher Freiheitsstrafe belegt werden sollen. Bloß in dem Fall, wo mit Waffen defraudirt wird, ist peinliche Strafe angedroht, was gewiß vollkommene Billigung verdient. Es verhält sich hiermit ungefähr, wie mit dem bewaffneten Diebstahl; auch läßt sich nicht bezweifeln, daß jede künftige Strafgesetzgebung Vergehen dieser Art mit peinlicher Strafe bedrohen wird. Wahrhafte Mängel des vorliegenden Entwurfs wird übrigens die Regierung zu verbessern suchen; nur kann dieses nicht im Augenblick geschehen. Es geschieht entweder im Wege der allgemeinen Gesetzgebung oder durch specielle Anordnungen, so weit sie etwa nöthig sind. Auf jeden Fall wird die Regierung dahin wirken, daß ein gemeinschaftliches Strafgesetz für alle, oder doch einen großen Theil der Vereinsländer zu Stande komme, und sich gern bemühen, hierbei Ihren Wünschen und Erinnerungen möglichsten Eingang zu verschaffen.

Weller: Unter den beiden Entwürfen des Zollstrafgesetzes erscheint mir der von der Kommission vorgeschlagene ebenfalls als der bessere; allein ich theile dabei die Ansicht des Abg. Mohr, daß derselbe keineswegs für so gut zu halten sei, daß man ihm unbedingt die Zustimmung geben könne. Ich schließe mich daher seinem Antrag dahin an, demselben nur bis zum Jahr 1837 Gültigkeit zu geben, worauf sodann die Vorlage an die Stände zur speciellen Berathung nochmals erfolgen soll. Ich finde mich zu diesem Antrage nicht dadurch bewogen, daß mich besonders die hohen Strafen abschreckten, indem ich wohl einsehe, daß bei hohen Zollsätzen der verderbliche Schmuggel nur durch verhältnißmäßige Strafen verhindert werden kann; meine Gründe hierzu beruhen vorzüglich auf der großen Erweiterung des Begriffs von Defraudationen und Zollvergehen, auf der in dieser Beziehung herrschenden Unbestimmtheit, und der Uebertragung der anerkannten Mängel unserer bisherigen Criminalgesetzgebung, besonders in Bezug auf Rechtsmittel, auch auf diese härteren Leibes- und Geldstrafen für Zollvergehen. Der Mangel dieser Rechtsmittel in unserem Criminalwesen wurde bisher theilweise durch das dem Regenten

zustehende Begnadigungsrecht gemildert. Bei Zollgeldstrafen wird es sich aber anders verhalten. Hier hat der Denunciant ein bestimmtes gesetzliches Recht auf einen Theil der Strafe, während nur der andere Theil in die im §. 11 vorgeschriebene Zollkasse fallen wird. Es kann daher nicht in der Macht des Regenten liegen, hier noch durch seine Gnade diesen Mangel zu ergänzen, da derselbe im Wege der Gnade über Rechte, die Dritte rechtskräftig erworben haben, nicht verfügen, resp. keine Geldstrafe nachlassen kann, die nicht in die Staatskasse, sondern in jene des Denuncianten fließt. Wenn es nun schon im Allgemeinen sehr hart ist, der Gnade verdanken zu müssen, was man rechtlich fordern kann, so ist es noch weit härter, wenn man, mit offenbarem Unrecht gestraft, nicht einmal zur Gnade mehr seine Zuflucht nehmen kann; denn nach unserer Strafrechtslehre, die nur den Unschuldrecurs kennt, steht Demjenigen, der ein Vergehen begangen, für welches er mit Recht um 5 fl. hätte gestraft werden sollen, kein Rechtsmittel zu, wenn mit Unrecht seine Strafe auf 5000 fl. richterlich bestimmt ist. Dieses Hauptgebrechen sollte durch die Aufnahme der Bestimmung gehoben werden, daß eine Appellation an die Gerichte in jedem Fall Statt finde, nicht bloß dann, wenn der Angeklagte seine volle Unschuld beweisen will, sondern auch, wenn er sich überhaupt nur um die gewöhnliche Appellationssumme verlegt glaubt. Ich trage deshalb darauf an, dem Entwurf lit. A. die Zustimmung bis zum Jahr 1837 zu ertheilen, bis wohin dann noch mehrere Hauptmängel desselben in Folge der zugesicherten allgemeinen Strafprozeßordnung von selbst wegfallen werden. Sodann unterstütze ich den Antrag des Abg. Mohr mit dem Beisatz, daß der vorliegende Gesetzentwurf den Zusatz erhalten solle, daß Rechtsmittel in jedem Falle und an die Gerichte Statt finden, also nicht bloß, wenn der Unschuldsbeweis, sondern überhaupt der Beweis einer Verkürzung über die gewöhnliche Appellationssumme geführt werden will.

Finanzminister v. Böckh: Ich mache darauf aufmerksam, daß eines von den beiden Strafgesetzen ohne Abänderung von der Kammer schon gestern angenommen worden ist. Wir bemerkten Ihnen übrigens, daß Sie Ihre Wünsche noch nachträglich äußern könnten, die wir berücksichtigen würden, wozu namentlich der Punkt wegen des Strafverfahrens geeignet sei, weil die Regierung in dieser Hinsicht Abänderungen eintreten zu lassen nicht gehindert ist. Ein Irrthum ist es, wenn der Herr Abgeordnete glaubt, daß keine Be-

gnadigung zulässig sey. Der §. 26 des Vereinsvertrages sagt: das Begnadigungs- und Strafverwandlungsrecht bleibt jedem der contrahirenden Staaten vorbehalten. Auf Verlangen werden die erfolgten Strafnachlässe gegenseitig mitgetheilt werden.

Weller: Die gestrige Abstimmung gieng nur dahin, daß der Antrag der Majorität der Kommission verworfen seyn, hiemit ist dieses Gesetz selbst noch nicht angenommen.

Böhm: Vor der Abstimmung wurde von dem Herrn Präsidenten ausdrücklich bemerkt, daß, weil aus der Annahme oder Verwerfung des Antrages der Commissionsmajorität auch die Annahme oder Verwerfung des Vertrags folge, er in diesem Sinne den Commissionsantrag zur Abstimmung bringe.

Mohr: Ich habe vor der gestrigen Abstimmung bemerkt, daß in meiner Rede bedingte Anträge aufgestellt seien, und gefragt, ob nach der erfolgten Abstimmung über die aufgestellten Bedingungen noch besonders berathen und beschloffen werde. Nun in Folge der erhaltenen Zusage habe ich meine Stimme über den Antrag der Majorität der Kommission abgegeben, durch dessen Annahme kann es nun nicht versagt seyn, heute über jene Bedingungen abzustimmen. Denn dadurch, daß ich dem Antrag der Majorität, die Zustimmung zu dem Zollverein unter denen darin enthaltenen Bedingungen nicht zu ertheilen, nicht beigetreten bin, kann mir heute nicht benommen seyn, unter Zusatzbestimmungen oder unter andern Bedingungen, als denen im Vertrag enthaltenen, meine Abstimmung zu geben.

Finanzminister v. Böckh: Es wurde mehr als einmal erklärt, daß von einer bedingten Abstimmung keine Rede seyn könne, daß jede bedingte Abstimmung eine Verwerfung sei, die Kammer aber heute ihre Wünsche und Anträge aussprechen könne, worüber wir beruhigende Zusicherung geben wollten.

Mohr: Wir haben uns hier nach unserer Eigenschaft als Faktoren der Gesetzgebung nicht mit Neujahrswünschen zu begnügen, sondern unsere Zustimmungen zu Gesetzen zu geben. Wir dürfen so gut unsere Verweigerung oder Zusatzbestimmungen aussprechen, als die Regierung verweigern kann, solche einzelne Bestimmungen anzunehmen.

Präsident: Mir schien, als es sich von der gestrigen Abstimmung handelte, der Antrag der Minorität der Kommission nicht als Verbesserungsvorschlag des Antrages der Majorität, sondern vielmehr als das Gegentheil desselben

betrachtet werden zu können, und darum wollte ich den Antrag der Majorität in der Art zur Abstimmung bringen, daß diejenigen, die demselben nicht ihre Zustimmung geben, dadurch den Antrag der Minorität billigen. Im andern Falle hätte unnöthigerweise zweimal abgestimmt werden müssen. Wie nun die Kammer es interpretiren will, ist ihre Sache allein die Regierungskommission hat erklärt, daß sie eine bedingte Abstimmung für eine Verwerfung erkenne.

v. Iske n: Das hat sie erklärt, allein der Herr Präsident hat nachher bloß zur nähern Erläuterung den Antrag der Kommission verlesen, wonach die Kammer dem vorgelegten Vertrag über den Anschluß des Großherzogthums an den Zollverein unter den gegebenen Bedingungen ihre Zustimmung nicht ertheilen solle.

B e k k: Der Vortrag ist durch die gestrige Abstimmung im Allgemeinen angenommen, allein die nähern Bestimmungen sind keineswegs ausgeschlossen. Es handelt sich überhaupt nicht um Bedingungen, sondern um eigene Zusätze, die man machen will.

P r ä s i d e n t: Ich habe ferner — und der Abg. Mohr wird bezeugen müssen, daß ich treu auffaßte, — seine Anträge sämmtlich verlesen und erklärt, es könne wohl zwischen Bedingungen unterschieden werden, welche die Bestimmungen des Vertrags modificiren, und zwischen solchen Bedingungen, deren Resolvirung von dem Verhältnis der Stände zu der Regierung abhängt. Zu dieser letzten Beziehung gehörig, habe ich besonders jene Anträge des Abg. Mohr mit den Anträgen des Abg. Buhl zusammenstimmend erkannt, welche sich auf die Art. 150 bis 155 beziehen, und daß hiernach auch die Anträge wegen des Zollstrafgesetzes heute wieder zur Sprache kommen werden, wenn über die Art. 2 und 3 des Einführungsediktes die Diskussion eröffnet sei.

W e l l e r: Nach dieser ausdrücklichen Erklärung des Herrn Präsidenten und der gestern gegebenen wiederholten Zusicherung des Herrn Finanzministers, sollte über diejenigen Bestimmungen des Strafgesetzes, deren Regulirung von der Regierung und den Ständen abhängt, heute noch diskutiert und beschlossen werden. Richtig ist allerdings, daß wir an den eigentlichen Vertragsbedingungen nichts ändern können, allein es ist von der Regierungsbank wiederholt erklärt worden, daß die Gesetzgebung über die Rechtsmittel in Strafsachen der bad. Regierung allein zustehen. Die gestrige Abstimmung kann daher durchaus nicht den Sinn haben, daß wir durch unser Ja auch das ganze Strafgesetz, wie es vor-

liegt, mit der außerordentlichen Beschränkung der Rechtsmittel angenommen haben.

Finanzminister v. B ö c k h: Sie haben das Zollstrafgesetz angenommen den andern Staaten gegenüber. Wir haben erklärt, wir könnten davon in keiner Weise abgehen, wir würden aber in Beziehung auf das Verfahren eine beruhigende Erklärung geben; ich gab sie dahin, daß wir Ihnen in der Folge einen Gesetzesvorschlag darüber vorlegen würden.

Wir selbst anerkennen, daß die gegenwärtige Strafgesetzgebung in dem berührten Punkte sehr mangelhaft ist. Wir fühlten dies schon seit längerer Zeit und nur der Umstand, daß in dem Strafverfahren überhaupt durchgreifende Abänderungen eintreten müssen, hielt uns zurück, solche in Beziehung auf die Zollstrafen vorzuschlagen.

M e r k: Das Strafgesetz ist allerdings ein integrierender Theil des vorgelegten Vertrags im Ganzen. Diesen Vertrag haben wir angenommen und zwei Negationen machen auch ein Ja aus. Die Annahme dieses Vertrags hindert aber nicht, Bestimmungen zu treffen, welche die Regierung selbst mit den Ständen in's Werk setzen kann. In eine Diskussion der einzelnen Artikel dieses Strafgesetzes werden wir uns übrigens keineswegs einlassen können, denn dies würde eine vorherige Prüfung seines materiellen Gehalts und nicht bloß eine Berichtserstattung voraussetzen, woraus man beurtheilen soll, ob der Vertrag im Ganzen habe angenommen werden können, oder nicht. Das Gesetz ist aber nicht so schlimm, als man im ersten Augenblick glauben könnte, denn es gehört noch nicht unter die schlimmsten der Zollstrafgesetze, deren ich freilich leider kein ganz gutes kenne. Ein Zollstrafgesetz muß streng seyn, wenn es seinem Zweck entsprechen soll, allein einer Verbesserung ist das vorliegende fähig. Ich will mich auf die Specialitäten nicht einlassen, weil es zu nichts führt, jedoch davon sprechen, wie unbestimmt der Begriff von dem Complot, wonach die Zurechnung der Absicht Statt finden soll, wie mangelhaft die Bestimmung eines Strafunterschieds ist, in dem Fall, wenn Waffen gebraucht, oder bloß geführt worden sind. Diese Theile sind einer wesentlichen Verbesserung fähig, wenn man Erfahrungen gemacht hat, allein gleichwohl hielte ich für bedenklich, dieses Gesetz für ein bloß provisorisches zu erklären. Es soll einen integrierenden Theil des Vertrags ausmachen, welcher Vertrag nicht provisorisch ist.

Man kennt aber die Streitfrage über die provisorischen Gesetze, und die Vereinsstaaten könnten es bedenklich finden,

diesen Vertrag zu ratificiren, denn es könnte der Fall eintreten, daß dieses Strafgesetz zerfiel und damit die Grenze schutzlos dastünde.

Wir sollten uns daher darauf beschränken, den Wunsch auszusprechen, daß die Regierung auf dem nächsten Landtage Vorschläge zur Verbesserung des Strafgesetzes machen möge.

Gerbel: Es war voraus zu sehen, daß dieser Widerspruch erfolgen werde, nachdem die Hauptabstimmung geschehen ist. Mehrere Mitglieder haben sich dieses und jenes vorbehalten, allein ich sah voraus, daß alle diese Vorbehalte zu nichts führen werden. Ueber die gestrige Abstimmung können wir nicht wegkommen, denn diese steht fest, und es läßt sich jetzt bloß dadurch helfen, daß die Regierung willfährig erklärt, sie wolle den billigen Wünschen der Kammer zu entsprechen suchen. Ich weiß übrigens nicht, wie diese Verbesserung des Strafgesetzes, die in wichtigen Punkten zugegeben ist, erfolgen solle. Es ist z. B. in dem §. 10 darauf, wenn drei oder mehrere Personen zu einer Defraudation sich verbinden, eine dreimonatliche Gefängnißstrafe gesetzt, während Herr Staatsrath Jolly mit dem Berichterstatter darüber einig ist, daß es Contrebandgesellschaft heißen solle. Dahin gehören noch mehrere Bestimmungen dieser Art und doch soll das Gesetz, ungeachtet wesentliche Verbesserungen zugegeben sind, so bekannt gemacht werden, wie es ist. Ueber diesen Widerspruch möchte ich doch eine Erklärung hören.

Staatsrath Jolly: Die Kommission hat den Ausdruck Contrebande von solchen Gegenständen interpretirt, deren Einfuhr verboten sei, und diese Interpretation ist meiner Meinung nach auch die richtige.

Gerbel: Ich weiß aber in der That nicht, was die Gerichte thun sollen.

Finanzminister v. Böckh: Die Gerichte wissen, daß das Gesetz nur die Bestrafung der Zolldefraudation und der Contrebande zum Gegenstande hat, sie können nicht in den Fall kommen, es auf andere, als solche Vergehen anzuwenden.

Gerbel: Gerade dasjenige, was der Herr Finanzminister sagte, möchte ich im Gesetz ausgesprochen wissen. Derselbe legt es so aus, daß die Gerichte es nicht so anwenden, sondern nur von einer Contrebandengesellschaft ausgehen werden.

Finanzminister v. Böckh: Auch bei Zolldefraudationen wird es in Anregung kommen.

Staatsrath Jolly: Das Erschwerende des Vergehens liegt gerade in dem Umstand, den die Kommission schon herausgehoben hat, daß sich die Leute nämlich zur

gemeinschaftlichen Ausführung verbunden haben, also mehrere dergestalt zusammenwirken, daß sie sich wie Miturheber zu einander verhalten.

Gerbel: Es ist immer ein Unterschied zwischen Contrebande und Defraudation. Eine Verbindung zu einer Defraudation könnte schon darin gesehen werden, wenn von drei Personen eine über die Grenze geht und sechs Bouteillen Wein mitnimmt, während nach dem Sinn des Herrn Finanzministers nur auf die Contrebandiers diese Strafe fallen soll.

Finanzminister v. Böckh: Wenn jene Personen thätig zusammen wirken, um eine solche Defraudation auszuführen, so werden sie allerdings der Strafe, und zwar von Rechtswegen, unterworfen seyn.

Gerbel: Ich habe den Antrag des Abg. Weller unterstützt, daß das Strafgesetz nur bis 1837 eingeführt werden solle, um darin eine sichere Garantie zu haben, daß wir ein Zollstrafgesetz bekommen, worin die von uns gewünschten Aenderungen werden berücksichtigt werden. Die Bertröstung auf ein Gesetz, das durch die Vereinigung aller Regierungen zu Stande kommt, ist eine Bertröstung auf eine unendliche Zeit, weil eine solche Verständigung nicht leicht möglich ist. Wir wollen also dafür sorgen, daß hier wenigstens ein geregelter Zustand eintritt, und wenn dies der Herr Finanzminister verspricht, so können wir uns beruhigen, selbst wenn es auf diesem Landtage nicht mehr sollte geschehen können. Eine weitere Beruhigung, welche der Herr Finanzminister gegeben, besteht darin, daß wir eine Vorlage über die Verbesserung des Recurswesens erhalten sollen, worin freilich gegenwärtig eine große Unordnung herrscht, indem man sich an das Oberhofgericht nur dann wenden kann, wenn die Unschuld bewiesen oder eine Nichtigkeitklage angestellt werden kann. In der Mitte liegen aber viele Dinge, die dort gar nicht vorgebracht werden können. Da wir nun der Erscheinung des Hauptstrafgesetzbuchs noch nicht so nahe sind, so liegt in jenem Versprechen eine Beruhigung, wenn es gehalten wird, worauf ich vertraue. Ich weiß übrigens nicht, in wie weit diese Sache eine Aufnahme in dem vorliegenden Einführungsedict erhalten soll.

Finanzminister v. Böckh: Ein Beschluß, der diesen Antrag bestätigte, wäre nach der gestrigen Abstimmung ganz unzulässig. Das Zollstrafgesetz, das wir vertragmäßig angenommen haben, gilt nicht nur bis 1837, sondern von

Rechtswegen so lange, als der Vertrag gilt. Es gilt aber kürzere Zeit, wenn wir uns mit den übrigen Vereinsstaaten über ein verbessertes Zollstrafgesetz für das Großherzogthum oder über ein allgemeines Zollstrafgesetz vereinigen.

Verbel: Damit steht die Bemerkung des Hrn. Finanzministers im Widerspruch, daß auf diesem Landtag ein solches Strafgesetz würde vorgelegt werden, wenn dies möglich wäre, ohne den Landtag ins Unendliche auszudehnen. Wenn nun aber einmal feststeht, daß die Regierung kein anderes Strafgesetz einführen dürfe, als ein durch die Vereinigung mit den übrigen Staaten zu Stande gekommenes, so sehe ich nicht ein, wie die Kommission noch einen solchen Antrag stellen konnte.

Finanzminister v. Böckh: Ich bitte den Hrn. Abgeordneten, sich zu erinnern, welche Distinktion ich gemacht habe. Ich habe gesagt, wir können nichts abändern an dem Strafmaß und in Beziehung auf die Fälle, welche als strafbar in dem Gesetz ausgesprochen sind. In Beziehung auf die Resurse können wir aber Aenderungen treffen, weil hier der allgemeine Grundsatz angenommen ist, die Instanzen und das Strafverfahren richten sich nach der Gerichtsverfassung eines jeden Landes. In dieser Beschränkung kann ich Ihnen die Zusage künftiger Aenderungen wiederholen.

Verbel: Diejenigen, welche Vorbehalte gemacht haben, mögen sich näher darüber aussprechen, wie sie ihre Abstimmung verstanden. Dabei erinnere ich, daß mir das Wort noch nicht über das Ganze reservirt worden ist, und ich bitte den Herrn Präsidenten, es mir zu einer gelegenen Zeit zu geben, damit ich nicht um dasselbe komme.

Bohm: Als Nachlese will ich nur auf ein Mißverhältniß aufmerksam machen. Während hier nach §. 25 die Verwundung eines im Dienst handelnden Zollbeamten höchstens mit vier Jahren Zuchthausstrafe geahndet wird, kennt unser Strafedict selbst bei Verwundungen ohne solche Qualifikation, höhere Strafen, namentlich wenn die Verwundung mit tödtlichen Waffen geschah und bleibenden Nachtheil zur Folge hatte.

Staatsrath Jolly: Mir ist im Augenblick das betreffende Detail der allgemeinen Strafgesetzgebung nicht gegenwärtig. Wenn es sich um einen Versuch der Tödtung handelt, so werden allerdings höhere Strafen eintreten; wenn aber bloß von einfacher Verwundung die Rede ist, so werden solche höhere Strafen nicht Statt finden.

Welcker: In Beziehung auf die Streitfrage will ich

blos bemerken, daß nach der Erklärung des Hrn. Präsidenten, wie er sie ganz getreu seiner gestrigen Bemerkung gegeben hat, ich glaube, daß alles das, was unabhängig von dem Vertrag ist, noch Gegenstand der Verhandlung der Kammer und nicht bloß der Wünsche ist. Insbesondere ist ja über das Einführungsbedict noch nicht abgestimmt, wobei die Kammer ihre bestimmten Erklärungen geben und sich mit der Regierung vereinigen wird. Was die Gesetze betrifft, die im Allgemeinen wenigstens als Gegenstand des Vertrags betrachtet werden müssen, so will ich nicht in das Einzelne derselben eingehen. Mir gefallen sie alle beide nicht, und die Wahl wird mir zwischen denselben schwer. Wenn aber besonders noch von einer Verbesserung durch die Prozeßgesetzgebung die Rede ist, die doch allerdings gewiß im Recht der Regierung liegt, so will ich nur auf einen Fehler des bevorzugten Gesetzes aufmerksam machen, der mir von großer Bedeutung erscheint. Ich kann in Beziehung auf den §. 7 dem gewählten Gesetz nicht den Vorzug vor dem andern geben, wenn auch das andere in anderer Beziehung schlechter ist. Jenes enthält im §. 7 das Vermuthen des Dolus. Die Vermuthung des Dolus ist aber eine traurige Sache. Bei kleinen Polizeivergehen und Zolldefraudationen möchte diese Vermuthung allerdings gelten, wenn sich aber die Strafe bis auf den Ruin des Vermögens eines Mannes erstrecken kann, so ist die Vermuthung des Dolus etwas Entsetzliches. In diesem §. 7 sehen wir aber nicht bloß die Vermuthung des Dolus, sondern noch weit mehr, nämlich unbedingte Annahme desselben, und nicht bloß in dem alten criminalistischen und juristischen Sinn, wonach man davon ausgieng, daß wenn auch nur ein unvollständiger Beweis geliefert worden, der Mann habe nicht aus Dolus gehandelt, er auch nicht hiernach bestraft werden dürfe. Hier aber muß er bestraft werden, wenn er nicht einen ganz vollständigen juristischen Beweis liefert. Es heißt nämlich, kann jedoch unter den angeführten Fällen der Angeschuldigte vollständig nachweisen, daß er eine Defraudation nicht habe verüben können und wollen, so findet nur Ordnungsstrafe Statt. In diesen Fällen muß er also vollständig nachweisen, während jedoch durch den Gegensatz mit dem vorhergehenden Artikel selbst dieser Beweis in andern Fällen nicht einmal zugelassen wird. Nur in zwei Fällen wird der vollständige Beweis der Unschuld des Menschen zugelassen, während in andern Fällen nicht einmal dieses zugelassen ist. Mag Einer noch so unschuldig

seyn, mag der Frachtfahrer nicht das Geringste von dem wissen, wie sein Wagen geladen ist — es hilft alles nichts. Ich weiß zwar wohl, daß der §. 9 für unrichtige Declarationen eine mildernde Bestimmung enthält, allein diese trifft bloß die Declaration in Beziehung auf die Quantität. Wenn dagegen Einer glaubt, er habe ein Faß Zucker und hat ein Faß Kaffee, wenn er sich also in Beziehung auf die Qualität irrt, so hilft nach diesem Gesetz gar kein Beweis in der Welt, sondern der Mann wird mit der vollen harten Strafe unbarmherzig belegt.

Finanzminister v. Böckh: Man wird kein Zollstrafgesetz finden, in welchem diese Bestimmungen nicht vorkommen, sie müssen darin liegen.

Welcker: Es muß gewiß nicht darin liegen. Das Gesetz giebt selbst zu, daß wenn man sich in der Quantität geirrt habe, eine mildere Behandlung eintreten solle. Warum soll nicht dasselbe Statt finden, wenn in Beziehung auf die Qualität eine Verwechslung vorgegangen ist.

Staatsrath Nebenius: Man kann keine Zolldefraudation, welche durch unrichtige Declarationen verübt werden, mehr strafen, wenn man den leicht zu bescheinigenden Angaben Glauben schenken will, es sei ein Irrthum, eine Verwechslung u. s. f. vorgegangen, denn an vorbereiteten Mitteln zur Bescheinigung, und namentlich an Handelsbriefen, fehlt es selten. Ich war zehn Jahre lang Zollrespicient, und bin im Ueberblick meiner Erfahrungen überzeugt, daß man die Sache nicht anders machen kann, besonders bei Frachtfahrern und Gewerbetreibenden. Die Letzteren pflegen ihre Geschäfte mit großer Pünktlichkeit zu besorgen, und der Fall einer Verwechslung kommt nicht leicht vor. Bei andern Personen ist dagegen von wissentlich unrichtiger Declaration die Rede. Auch bei Gewerbetreibenden ist es zwar noch immerhin möglich, daß ein Irrthum unterlaufe; allein man darf diesem die Thüre nicht öffnen, ohne Defraudationen ohne Zahl herbei zu führen, die man nicht strafen kann.

Welcker: Das andere uns vorgelegte Strafgesetz liefert den besten Beweis, daß man es anders machen kann. Ich gebe die Möglichkeit zu, daß man so in Zollgesetzen verfährt, allein hier ist mehr als Dolus angenommen. Jeder wird zugeben, daß wo eine Vermuthung des Dolus vorhanden ist, ein Gegenbeweis zulässig sei, was hier nicht der Fall ist. Und darum sage ich, das Gesetz ist so schlecht und erbärmlich gefaßt, daß der Richter zu entsetzlichen Urtheilen

kommen muß, wenn er nicht von dem Gesetz abweichen will. An der Regierung ist es daher, solche Bestimmungen nachträglich zu verbessern. Es ist solches hart, in Beziehung auf die Gewerbs Herrn und die Eltern, rücksichtlich derjenigen Vergehen, die ihre Angehörigen in Zollsachen begehen. Hier ist die entsetzlich harte Strafe ebenfalls auf das Factum begründet, was auch nicht in dem ersten Gesetz enthalten ist. Dergleichen Bestimmungen schänden eine Gesetzgebung, denn der Richter muß entweder das Gesetz verletzen, oder Urtheile sprechen, vor welcher jedem vernünftigen und rechtlichen Menschen die Haare zu Berg stehen.

Finanzminister v. Böckh: Der Ausspruch des Redners, daß das Gesetz schlecht sei, ist kein Beweis, daß er ein besseres zu machen im Stande wäre.

Geheimer Referendar Goßweyer: Solche scharfe Strafgesetzebestimmungen hat man auch in andern Steuersachen. Es besteht namentlich ein Accisgesetz, wornach die volle Strafe verwirkt ist, wenn Jemand Wein nur abladet, ohne vorher den Accisor herbeigerufen zu haben. Dieses Gesetz hat diese Kammer seiner Zeit angenommen, und die beleidigenden Aeußerungen des Herrn Abgeordneten sind daher auch gegen sie gerichtet.

Martin: Wenn ich heute für strenge Strafen stimme, und sogar darauf antrage, daß sie geschärft werden mögen, so glaube ich mich keiner Inconsequenz schuldig zu machen. Gestern habe ich gegen den Anschluß an den Zollverein gesprochen und gestimmt, nun ist er aber durch die Majorität der Kammer angenommen worden. Ich betrachte ihn nun als Gesetz und werde in Zukunft meine Abstimmung dahin richten, daß die gesetzlichen Bestimmungen desselben mit aller Kraft gehandhabt werden. Ich werde die Regierung bitten, die strengsten Maßregeln gegen Schmuggler zu nehmen, ich werde, wie gesagt, selbst für harte Strafen stimmen; ich werde die Regierung ferner bitten, bei Verhandlungen mit den Regierungen anderer Staaten in diesem Betreff mit Aufrichtigkeit und mit ihrer gewohnten Loyalität zu Werke zu gehen. Ohne gerade so vertraut mit dem Schleichhandel zu seyn, wie der Abgeordnete von Eberbach es zu seyn sich geäußert hat, will ich nur bemerken, daß Anzeigebühren in den Bestimmungen der Zollzugeseetze nicht weggelassen werden können, sondern sie müssen nothwendig beibehalten werden, wie der Herr Staatsrath Jolly richtig bemerkt hat. Es ist überhaupt ein sehr großer Unter-

schied zwischen Anzeiggebühren in Zollsachen und Anzeiggebühren in Forstrevellsachen. Bei Forstrevellsachen ist die Anzeiggebühre deswegen als schädlich erschienen und abgeschafft worden, weil man auf Treue und Glauben hin die Anzeige für vergangene Vergehen hat annehmen müssen. Es mußte dem Anzeiger geglaubt, und angenommen werden, daß dieser oder jener Forstrevell vor mehreren Wochen geschehen sei. Der Anzeiger in Zolldefraudationsfachen aber erhält seine Anzeiggebühre gewöhnlich nur für Anzeigen von Vergehen, die erst geschehen sollen, er bekommt keine Anzeiggebühre, wenn sich die Defraudation nicht erwahrt, während der Angeber in Forstrevellsachen die Anzeiggebühre erhielt, wenn sich auch die Beschuldigung nicht erweisen ließ, und der Angezeigte die That in Abrede stellte. Darin liegt der wesentliche Unterschied. Ohne Belohnung wird Niemand, als wer ohnehin dazu berufen ist, Anzeige machen, es kann daher die Anzeiggebühre nicht aus dem Gesetze wegbleiben. Ich stimme für die Beibehaltung.

Bekf: Was die Beweisraft betrifft, von der der Abg. Martin gesprochen hat, so muß ich darauf aufmerksam machen, daß darum nicht gesagt ist, daß eine solche Anzeige gerade volle Beweisraft erhalte. Es wird Vielen bekannt seyn, daß das Oberhofgericht die Anzeigen von Zollgardisten, welche nicht nach allen Umständen als wahr sich darstellten, bloß allein auf die Glaubwürdigkeit des Anzeigers hin, keineswegs als vollbewiesen angenommen hat. Gerade der Umstand, daß der Anzeiger eine Anzeiggebühre erhält, benimmt ihm einen Theil seiner Glaubwürdigkeit, was bei den Forstschützen nicht der Fall ist. Uebrigens gehört diese Frage gar nicht hierher, weil dieselbe auf einem andern Gesetze beruht, und an diesem andern Gesetze nichts abgeändert werden soll. Nur auf einige Bemerkungen, die man gelegentlich des Zollcartels gemacht hat, muß ich mir eine Erwiederung erlauben. Es heißt dort, daß auch ein auswärtiger Beamter Glauben verdienen soll wie ein inländischer. Das kann aber nicht anders zu verstehen seyn, als daß die ausländischen so viel Glauben verdienen, als den unsrigen zukomme. Wenn nun der inländische nach unsern Gesetzen keine vollständige Beweisraft hat, so kommt dieselbe auch dem ausländischen nicht zu.

Was die Bedenklichkeiten des Abg. Welcker betrifft, so muß ich bekennen, daß ich dieselben in vollem Maß theile. Wenn einmal der Beweis geführt wird, daß keine Absicht vorhanden war, zu defraudiren, so sollte in keinem Fall

eine andere als eine Ordnungsstrafe erkannt werden. Der Herr Staatsrath Nebenius hat zwar darauf aufmerksam gemacht, daß, wenn man eine Entschuldigung durch Briefe zulassen wollte, man den Defraudanten nie bekommen würde. Ich sage aber nicht, daß ihm der Beweis so leicht gemacht werden soll, sondern ich will nur, daß er, wenn er seine Unschuld vollständig nachweist, dann frei gelassen werden müsse. Ich setze den Fall, es haben Einige den Untergang ihres Nachbarn und Rivalen beschlossen, sie gehen hin und schieben ihm heimlich eine andere Waare auf den Wagen. Der Mann wird angehalten, in Untersuchung gezogen und gestraft. Wenn er diese Bosheit seiner Neider nicht nachweisen kann, so muß er eben unschuldig leiden, es geht ihm wie allen Andern, die mit dem Beweis nicht aufkommen. Das ist eben ein Unglück, das Jemanden treffen kann. Ich setze aber den Fall, er kann den Betrug beweisen, und der Mann soll dessen ungeachtet gestraft werden! Diesem Grundsatz kann ich durchaus nicht huldigen. Es heißt in dem Gesetze, „Wenn bei der Anmeldung an der Zollstätte gewerbetreibende Frachtführer abgabepflichtige Gegenstände gar nicht, oder in zu geringer Menge, oder in einer Beschaffenheit, die eine geringere Abgabe würde begründet haben, declariren etc.“ Wenn also nur das Factum dieser mit der Waare nicht übereinstimmenden Declaration vorhanden ist, so ist das Vergehen schon vollbracht, wenn gleich der Führer gar nichts von der eingetretenen Veränderung weiß. Er declarirt nämlich die Waare nicht, so wie sie in der Wirklichkeit ist, sondern so wie er glaubt, daß sie sei, nämlich wie sie ursprünglich war, und würde also deshalb nach dem Gesetze in die Strafe verfallen, die ihn mit Unrecht trafe. Ich glaube zwar selbst, daß dieser Fall selten vorkommen wird, und daß die Richter, wenn sie die Wahrheit dieses Verhältnisses einsehen, ihn freisprechen werden, aber immerhin ist auch das Gegentheil möglich, und jedenfalls hätten die Richter dann den Wortlaut des Gesetzes für sich.

Finanzminister v. Böckh: Wenn wir alle möglichen Fälle besonders vorsehen wollten, so weiß ich nicht, wie das Gesetz zu Stande kommen könnte. Fälle der angeführten Art werden gar nie vorkommen, und wenn sie einmal vorkommen sollten, so wird der Richter die Sache schon zu beurtheilen wissen.

Dörr: Daß es geschehen kann, will ich beweisen. In meiner Gegend sind dergleichen Fälle nicht selten.

Kettig v. E.: Ich kenne Fälle, die bei Straßburg vorgekommen sind, wo sogenannte Contrebande den Leuten, die von ihrer Grenze abgefahren sind, um den Straßburger Markt zu besuchen, verbotene Waare in die Heuwägen gesteckt wurden, um einen günstigen Augenblick zur Herausnahme abzuwarten. Der Bauer hat nicht geahndet, daß Contrebande in seinem Wagen steckt. Solche Leute wurden angehalten, und ihnen das Fuhrwerk confiscirt. Wenn nun solche Leute in den Fall gekommen sind, nicht beweisen zu können, daß diese Waare nicht von ihnen geladen worden, und sie gleichwohl der Defraudationsstrafe unterliegen, weil sie die Declaration derselben unterließen, so geschieht ihnen gewiß Unrecht, oder sie leiden unverschuldet,

Fecht: Ich muß dieses bestätigen, und beifügen, daß die Fälle nicht selten sind, daß Contrebande in Chaisen gesteckt oder unten angebunden werden.

Finanzminister v. Böckh: Dies wissen wir wohl, wenn aber keine Strafe auf die Thatfache gesetzt wäre, so würde Thür und Thor zu zahllosen Defraudationen geöffnet seyn.

Bekk: Wie gesagt, was die Praxis betrifft, so wird die Sache von keinem großen Belang seyn, dieser Fall ist so etwas Abnormes, und nur bemerlich gemacht worden, um zu zeigen, daß diese Bestimmung abgeändert werden müsse. Was die Hauptfrage betrifft, so ist allerdings richtig, daß eine Aenderung dessen, was vertragsmäßig ist, ohne die Zustimmung der Vereinsstaaten nicht mehr abgeändert werden kann; aber dessen ungeachtet glaube ich, daß man den Antrag des Abg. Mohr, in Bezug auf die Strafgesetzgebung, annehmen kann, wenn dieses Strafgesetz nur einstweilen in Vollzug kommt, bis man im Einverständnisse mit den Vereinsstaaten ein anderes verabredet haben wird. Es ist gut, daß man eine solche Bestimmung aufnimmt, um viele Bedenlichkeiten zu beseitigen. Ich würde vorschlagen, daß der Antrag des Abg. Mohr in folgender Fassung angenommen würde: „Das Zollstrafgesetz wird nur provisorisch erlassen, muß aber beim nächsten Landtage einer Revision unterworfen werden.“ In der Zwischenzeit hätte dann die Regierung Gelegenheit, ein zweckmäßiges Strafgesetz auszuarbeiten und die Zustimmung der Vereinsstaaten dafür beizubringen. Ich bin dabei der Meinung, man sollte das Detail gar nicht in den Vertrag hineinziehen, sondern nur einige allgemeine Bestimmungen geben, wobei sodann die nähern Vorschriften lediglich unserer Landesgesetzgebung überlassen blieben.

Was nun die Frage über den Rekurs betrifft, so hat der Herr Finanzminister die Zusicherung gegeben, daß noch auf dem gegenwärtigen Landtag ein desfallsiger Gesetzesvorschlag erfolgen werde. Dies genügt mir. Ich hätte den Antrag gestellt, die Regierung möchte diese Vorlage machen. In Beziehung auf den Inhalt derselben will ich mir jedoch eine vorläufige Bemerkung erlauben. Die erste Abänderung wäre nämlich die, daß in zweiter Instanz statt der Kreisregierung die Gerichte entscheiden, und die zweite bestünde darin, daß in den Fällen, in welchen das Hofgericht in erster Instanz gesprochen hat, der Rekurs an das Oberhofgericht unbeschränkt Statt finde, ohne daß gerade, wie jetzt gefordert wird, die völlige Unschuld oder Straßlosigkeit behauptet werden müßte. Man könnte bei dieser Gelegenheit die Sache allgemein fassen, und, wie der Abg. v. Jyßlein im Jahr 1831 den Antrag gemacht hat, ein allgemeines Gesetz über die Rekurse von hofgerichtlichen Erkenntnissen an das Oberhofgericht vorlegen, wodurch einfach bestimmt würde, daß in allen Fällen, wo das Hofgericht die erste Instanz ist, der Rekurs an das Oberhofgericht unbeschränkt Statt finde. Einen Nachtheil kann dieses nicht haben, als den, daß man vielleicht zwei bis drei Oberhofgerichtsräthe mehr anstellen muß. Es wird nämlich, wenn man die Rekurse gegen hofgerichtliche Erkenntnisse in Strassachen unbedingt zuläßt, allerdings eine große Geschäftszunahme bei dem Oberhofgericht eintreten. Das kann aber kein Grund seyn, von dieser zweckmäßigen Maßregel abzugehen. Mein Antrag geht also dahin, in das Einführungsbedict aufzunehmen: „das Zollstrafgesetz wird nur provisorisch erlassen, muß aber beim nächsten Landtage einer Revision unterworfen werden.“

„Zweitens daß die Regierung ein Gesetz vorlegen lasse, in welchem festgesetzt wird, gegen alle Erkenntnisse, welche das Hofgericht in erster Instanz erlassen hat, findet der Rekurs an das Oberhofgericht unbeschränkt Statt.“

„Drittens, ein Gesetz, worin festgesetzt wird, daß das Aburtheilen von Zollvergehen überhaupt an die Gerichte, die Aburtheilung in zweiter Instanz also an die Hofgerichte verwiesen werde.“

Finanzminister v. Böckh: Gegen diese Anträge habe ich nichts zu erinnern, mit Ausnahme des ersten, in Beziehung auf die Form. In das Einführungsbedict kann er nicht aufgenommen werden, denn damit erklären wir das Gesetz für ein provisorisches, es soll aber ein Gesetz seyn,

auf so lange als der Vertrag dauert. Sie werden sich darauf beschränken können, in der Adresse auszusprechen, daß die Regierung auf dem nächsten Landtage ein anderes Gesetz vorlegen möge.

v. Islerlein: Ich habe diesen Wunsch schon in den Jahren 1822, 1831 und 1833 ausgesprochen, die Regierung hat die Erfüllung desselben zugesichert, allein bis heute ist nichts erfolgt. Ein Beweis von der Wichtigkeit und dem Werth der Wünsche!

Bell: Gegen das letzte ist von dem Herrn Finanzminister keine Einsprache gemacht worden. Es handelt sich nur um den Zusatz, wonach das Gesetz als ein provisorisches gelten soll. Ich glaube, daß dadurch die Verhältnisse der andern Staaten nicht verletzt sind; der Vertrag bleibt, es ist nur zum Voraus versichert, daß man die Zustimmung der Vereinststaaten zu einer Verbesserung des Gesetzes erwirken, und beim nächsten Landtage dasselbe alsdann in Berathung ziehen wolle.

Finanzminister v. Böckh: Eine solche Versicherung ist nur eine Versicherung zwischen Regierung und Ständen, aber sie gehört nicht in das Einführungsbedict.

Bell: Ich will bloß darauf aufmerksam machen, daß wir in die Gemeindeordnung den Satz aufgenommen haben, die §§. 57—80 derselben bei dem nächsten Landtage einer Revision zu unterwerfen. Es ist ein bedeutender Unterschied, wenn ich sage, das Gesetz ist ein provisorisches Gesetz, und wenn ich sage, das Gesetz wird angenommen, dabei aber beschlossen, eine spätere Revision desselben vorzunehmen, denn ein provisorisches Gesetz wird auf eine bestimmte Zeit gegeben, nach Umfluß dieser Zeit ist es außer Wirksamkeit. Dies ist aber hier nicht der Fall, denn kommt die Revision nicht zu Stande, so dauert das Gesetz fort.

Staatsrath Jolly: Darum ist es zweckmäßig, wenn Sie Ihre Wünsche der Regierung mittheilen, und zwar speziell, damit sie im Stande ist zu erwägen, was sich davon in dem neuen Entwurf berücksichtigen läßt. Ich glaube, es wird der Regierung eher gelingen, einem neu redigirten Entwurf bei den übrigen Vereinststaaten Eingang zu verschaffen, als es möglich seyn wird, durch Uebereinkunft ein allgemeines Strafgesetz zu Stande zu bringen. In dem von mir bezeichneten Wege kommen wir zu einem Zollstrafgesetz, das Ihren Wünschen möglichst entspricht.

v. Rotteck: Ich erlaube mir nur einige Worte in Beziehung auf die Vorfrage, ob wir nach dem gestern gefaßten

Beschluß jetzt noch von Bedingungen sprechen können? Ich bin gegen den Beschluß gewesen, muß aber gleichwohl als Wahrheit anerkennen, daß heute von Bedingungen nicht die Rede seyn darf, denn dadurch, daß die Kammer den Kommissionsantrag, dem Zollverein unter den vorliegenden Bedingungen die Genehmigung nicht zu erteilen, verworfen hat, hat sie den Zollverein unter den vorliegenden Bedingungen wirklich genehmigt. Dies läßt sich nicht wegdisputiren. Denn welches sind die vorliegenden Bedingungen? Es sind die verschiedenen Anhängsel des Vertrags, nämlich die Zollordnung, der Zolltarif etc., was alles genehmigt worden ist, weswegen daher von andern Bedingungen jetzt keine Rede mehr seyn kann. Wir sind auf das Gebiet der Wünsche verwiesen, und neue Bestimmungen können wir nur in so fern erwirken, als die Regierung dieselben freiwillig zugiebt. Alles, was mit der vorliegenden Sache in naher oder entfernter Verbindung steht, müssen wir jetzt auf dem Weg der Bitte vorbringen, und es wird sich dann zeigen, ob die Regierung glaubt, daß in Beziehung auf die Verbindlichkeit gegen fremde Staaten kein Hinderniß entgegenstehe. Wenn aber der Abg. Mohr gestern den Herrn Präsidenten wirklich so verstanden hat, daß ungeachtet des gefaßten Beschlusses über Annahme oder Verwerfung des Kommissionsantrags gleichwohl noch von Bedingungen die Rede seyn könne, so hat eben der Abg. Mohr mit noch einem andern Mitgliede sein Ja allerdings nur bedingt erteilt, und beiden steht es nun zu, zu sagen, sie hätten die Frage nicht recht verstanden, und es sei nicht ihre Meinung gewesen, unbedingt ihre Beistimmung zu geben. Das wäre auf die Hauptsache von keinem Einfluß gewesen, weil doch die einfache Majorität herausgekommen wäre, nur hätte man dann zwei dissentirende Stimmen mehr gehabt.

Man hat vorhin auch von den Provisorien gesprochen, und gesagt, daß auch das Zollstrafgesetz als provisorisch angenommen werden solle. Hier muß man aber eine doppelte, wesentlich verschiedene Bedeutung der Worte „provisorische Gesetze“ unterscheiden. Ein provisorisches Gesetz in verfassungsmäßiger Bedeutung ist es nicht, denn das ist ein solches, welches die Regierung für sich allein und ohne Zustimmung der Stände erläßt, und dabei nur die Verpflichtung hat, es auf dem nächsten Landtag vorzulegen oder zurückzunehmen, oder wo vielmehr nach der Ansicht unserer Kammer die Kraft eines solchen Gesetzes von selbst wieder aufhört, wenn es auf dem künftigen Landtage nicht

vorgelegt wird. Es giebt aber auch provisorische Gesetze, die mit Zustimmung der Stände erlassen werden, wo dann die Bedeutung des Wortes provisorisch eine ganz andere ist. Alsdann nämlich handelt es sich um definitive Gesetze in constitutioneller Beziehung; diese bedürfen dann keiner weiteren Vorlage, oder sie erlöschen nicht von selbst, wenn die Vorlage nicht geschieht. Sie sind aber nach ihrer Tendenz nicht auf die längste Zeit gegeben, sondern man hatte bei ihrer Erlassung die Absicht, sie bloß einstweilen bestehen zu lassen, bis ein anderes vorgelegt oder verabredet wird. Nur in diesem Sinn ist ein solches Gesetz provisorisch, allein es liegt nichts daran, ob man diesen Ausdruck braucht oder wegläßt.

Auf den Inhalt des Strafgesetzes will ich mich nicht einlassen. Ich habe schon in den Motiven meiner verneinenden Abstimmung im Allgemeinen die schweren Mängel jenes Gesetzes, die Gefährdung der persönlichen Sicherheit und des Rechts, die es enthält, getadelt; allein es ist angenommen, und wir können jetzt nichts mehr beifügen. Ich muß es lediglich der Regierung überlassen, ob und in wie fern sie dem, was heute noch klagend, seufzend, bittend und wünschend, als auf dem uns allein noch offen stehenden Wege, vorgetragen wird, entsprechen oder abhelfen will.

Kettig v. R.: Das Hauptthema, das ich mir vorgelegt, hat der Abg. v. Rotteck erschöpft, und ich will jetzt nur noch den Abgeordn. Bekt darauf aufmerksam machen, daß der Ausdruck provisorisch leicht zu einer wesentlichen Verwechslung und zu dem Irrthum führen könnte, als ob das Einführungs Gesetz von selbst erlösche, wenn es nicht auf dem nächsten Landtag genehmigt werde. Darum möchte ich dem Abg. Bekt eher vorschlagen, den Ausdruck der Gemeindeordnung zu brauchen, wo gesagt ist, daß gewisse Bestimmungen einer Revision unterworfen werden sollen. Ich halte aber auch diesen Zusatz für unnöthig, weil, wenn einmal die Regierung anerkennt, daß sich Verbesserungen anbringen lassen, sie wohl von selbst die Revision eintreten lassen wird.

Sander: Auch ich glaube, daß man in dem Einführungsdekret weder sagen kann, man nehme das Gesetz bloß provisorisch an, noch auch, man wolle es einer Revision unterwerfen. Das Gesetz über die Zollstrafen habe ich gestern als einen eben so integrierenden Theil der ganzen Verhandlung betrachtet, wie den Zolltarif selbst. Die Re-

gierung hat wahrscheinlicher Weise auch dieses Strafgesetz zum Gegenstand ihrer Unterhandlung gemacht, und gesucht, dieses oder jenes zu erhalten. Sie hat uns das Resultat ihres Vertrags in den beiden Entwürfen vorgelegt, und wenn wir nun, was den finanziellen Theil des Vertrags betrifft, besonders den Zolltarif angenommen haben, so haben wir damit auch das andere, nämlich das Mittel angenommen, diesen Tarif ins Leben treten zu lassen.

So wenig wir nun sagen können, wir wollen den Zolltarif, rücksichtlich dessen wir doch auch noch Wünsche haben, nur provisorisch annehmen, und ihn im Jahr 1837 einer Revision unterwerfen, eben so wenig können wir sagen, wir wollen das Strafgesetz nur provisorisch annehmen. Die Revision scheint besonders darum unzulässig, weil es voraussetzt, daß das Verhältniß des Revidirenden ein selbstständiges sei, d. h. Regierung und Stände gemeinschaftlich mit einander revidiren können, was sie wollen. Das können wir aber nicht, und wir können im Jahr 1837 das Strafgesetz eben so wenig einer Revision unterwerfen, als den Zolltarif, sondern können gegen die Regierung bloß den Wunsch und die Bitte aussprechen, man möchte billige Änderungen eintreten lassen.

Wenn wir sonach mit dem Provisorium und der Revision nichts erreichen, so sehe ich auch nicht ein, was wir damit in dem Einführungsdekret thun sollen. Es kommt mir vor, als suche man mit einer Hand etwas zurückzuziehen, was man gestern gegeben hat; man hat sich dem Zoll angeschlossen, und damit dauert das Strafgesetz seiner Natur nach mit dem Vertrag fort, und für jetzt, nachdem wir den Vertrag bis 1842 angenommen haben, können wir doch der Regierung nicht sagen, sie müsse den einen Theil desselben, das Strafgesetz, im Jahr 1837 vorlegen. Dabei muß ich überhaupt gestehen, daß ich gegen das Zollstrafgesetz, als Strafgesetz, nicht so viel einzuwenden habe. Die Bedenklichkeit, daß es unvollständig sei, finde ich am Ende in allen Gesetzen, und eben so die Hauptbedenklichkeit, welche der Abg. Welcker erhoben hat, wonach nämlich Fälle eintreten können, die eine große Härte nach sich ziehen, denn diese wird man in allen Zollstrafgesetzen finden. Gerade das Beispiel, welches der Abg. Kettig von Frankreich anführte, beweist, daß das dortige Strafgesetz auch denselben Satz wie unseres enthält, und es wird nun und nimmermehr bei Defraudationen, die doch der Mehrheit nach geringere Fälle umfassen, überall der Unschuldbeweis zugelassen werden

können. Man wird einen solchen Mann anhören, und ich bin überzeugt, daß wenn die Fälle so schreiend sind, und Jedermann von der Unschuld überzeugt ist, auch der Richter und der Administrativbeamte dieselbe Ueberzeugung gewinnen wird. Bei Zollstrafgesetzen muß man allerdings immer voraussetzen, daß es sich um Vergehen handelt, die von dem Staat selbst so zu sagen gemacht worden sind; durch die Cultur des Staats sind sie herbeigeführt, nicht durch das moralische Gefühl des Menschen, als solchem, und darum will man sie nicht, und darum ist Jedem das Zollstrafgesetz so hart. Uebrigens werden die Gerichte und auch die Administrativcollegien eben deswegen auch die Gesetze auf eine weniger harte und gelindere Weise interpretiren, und so seltene Fälle, wie sie der Abg. Beck angab, werden gar nicht in Betracht kommen können. Ich weiß, daß bei Zollstrafen ganz andere Grundsätze befolgt werden, als wie bei andern gemeinen Verbrechen und Strafen, und man wird mit aller Gelehrsamkeit und allen Compendien es nicht anders machen können. Bei Zollstrafgesetzgebungen, die so verschiedene Arten von Vergehen umfassen, muß man sich nicht immer an jene Regeln binden wollen, die für die eigentlichen Verbrechen vorgeschrieben sind. Wir haben in den Forstrevencoder Bestimmungen aufgenommen, die den bestehenden Verfügungen des Criminalrechts geradezu entgegen sind. Man ist davon ausgegangen, der Schutz der Waldungen überwiege, und hier wird man davon ausgehen, der Schutz der Staatskasse überwiege manche andere Rücksicht. Die Hauptrücksichten des Rechts sind aber auch in diesem Gesetze gewahrt. Wünschen muß ich übrigens ebenfalls, daß die Rekursanordnungen, die bei uns überhaupt bestehen, abgeändert werden, und wenn wir nach der Zusicherung des Herrn Finanzministers noch auf diesem Landtage ein Gesetz darüber erhalten, so ist damit der erste Vortheil des Zollvereines, und zwar ein sehr großer Vortheil erreicht, denn es hat hierbei nicht nur in den Zollgesetzen, sondern auch überhaupt in der Strafgesetzgebung eine große Unordnung geherrscht.

Mohr: Wenn die Bemerkung des Abgeord. v. Rottrecht richtig ist, daß heute über Zusatzbestimmungen zu den Verträgen und über die Bestandtheile derselben nicht mehr berathen und beschlossen werden kann, so muß ich die gestrige Abstimmung für geschäftsordnungswidrig oder wenigstens für mich als nichtig erklären. Für geschäftsordnungswidrig, weil der §. 42 der Geschäftsordnung ausdrücklich sagt,

daß Verbesserungsvorschläge vor der Hauptabstimmung zur Abstimmung kommen müssen. In Beziehung auf mich erkläre ich sie aber für nichtig, weil ich, nachdem der Herr Präsident die Hauptfrage gestellt hat, mich darüber erkundigte, ob heute über die Zusatzbestimmungen noch abgestimmt werden solle, oder ob diese Abstimmung präjudicial für die Zusatzartikel sei, worauf man mir bemerkte, daß erst heute darüber berathen und beschlossen werde.

Dasjenige, was wir als Zusatzbestimmungen vorschlagen, ist auch bloß von dem Standpunkt dieser Kammer der Regierung gegenüber zu betrachten, und betrifft keineswegs die Verhältnisse, die zwischen unserer Regierung und andern Regierungen bestehen. Ich nehme dabei den Fall an, zwei Contrahenten haben mit einander einen Vertrag abgeschlossen, nachdem sie über die Bedingungen mit einander einig geworden. Nun bietet aber einer dieser Contrahenten einem Dritten wieder Antheil an diesem Vertrag an; er weist ihm die Vertragsbestimmungen vor, und berathet sich mit ihm über die Annahme des Vertrags. Derjenige, dem die Theilnahme an dem Vertrag angeboten wurde, erklärt, er sei der Meinung, daß dem Vertrag unter den vorliegenden Bedingungen die Zustimmung zu geben sei, allein in Beziehung auf den Contrahenten, der mir die Theilnahme an seinem Vertragsverhältniß angeboten hat, und diesem gegenüber mache ich folgende Bedingungen, die ich als Garantien betrachte, die mich in meinem Verhältniß zu demselben sicher stellen. Nur auf diese Weise betrachte ich die Zusatzbestimmungen, die wir heute der Regierung gegenüber in Vorschlag bringen, und diese Bestimmungen müssen immer zulässig seyn, da sie dem Vertrag keinen Abbruch thun, und durch die gestrige Abstimmung nicht aufgegeben sind.

Staatsrath Nebelius: Die angestellte Vergleichung ist unrichtig. Ich vermag in der That nicht einzusehen, wie die Kammer auf die vom Herrn Redner angedeutete Weise zwischen ihrem Standpunkt der Regierung gegenüber und zwischen den Verhältnissen der Großherzoglichen Regierung zu den theilnehmenden Staaten unterscheiden kann. Das Interesse der Regierung und der Kammern ist bei der Zollfrage ganz identisch; es läßt sich gar keine Verschiedenheit denken. Die Regierung hat, indem sie den Vertrag regulirte, die Angelegenheiten des Landes besorgt, und Sie, die ein gemeinschaftliches Interesse mit uns haben, willigten in diesen Vertrag ein. Damit haben Sie also auch die Verbindlichkeit, welche die Regierung den Vereinsstaaten gegen-

über übernommen hat, zugleich zu der ihrigen gemacht. Sie können nun keine neue Bedingungen mehr setzen. Uebrigens ist die Sache nach meiner Ansicht ohne Interesse, denn man darf annehmen, daß die Wünsche, die sie in Beziehung auf die Verbesserung der Zollgesetzgebung ausgesprochen haben, höchst wahrscheinlich erfüllt werden. Die Hauptsache, nämlich die Abänderung der bestehenden Gesetzgebung über die Rekurse ist überdies von der Zustimmung der Vereinsstaaten nicht einmal abhängig. Sie dürfen aber erwarten, daß diese Abänderung, die ich als dringendes Bedürfnis anerkenne, noch auf diesem Landtag erfolgen wird; sie liegt im Interesse der Zollpflichtigen, im Interesse der Gerechtigkeit und der Finanzverwaltung und im Interesse der übrigen Staaten.

Finanzminister v. Böckh: Diese Recursordnung wird in weiterer Ausdehnung und nicht bloß in Beziehung auf diese Zollordnung zu geben seyn.

Präsident: Auf eine gefallene Aeußerung sehe ich mich veranlaßt, den Stand der Sache genauer zu bezeichnen. Ich habe gestern, nach gewohnter Weise, vor der Abstimmung alle gestellten Anträge verlesen, und es wurde dann in Beziehung auf diejenigen Anträge, die sich auf Bestimmungen des Vertrags und auf Abänderung desselben beziehen, von dem Herrn Finanzminister bemerkt, daß eine bedingte Zustimmung als Verwerfung betrachtet werden müsse. Von mir wurde alsdann bemerkt, daß hinsichtlich derjenigen Anträge, deren Regulirung von dem Verhältniß der Stände zu der Regierung abhängen, heute bei Berathung des Einführungsediktes hinreichende Gelegenheit seyn werde, sich zu erklären und in dieser Hinsicht habe ich jene Anträge für heute vorbehalten, womit ich der Geschäftsordnung nicht zuwider gehandelt zu haben glaube.

Nettig v. E.: Ich bin mit dem Abg. B e k k einverstanden, den Zusatz beizufügen, das Zollstrafgesetz soll auf dem nächsten Landtag einer Revision unterworfen werden, mit Hingeweglassung des Beisages, daß das bestehende Gesetz nur als provisorisch betrachtet werden soll. Ich kann mich mit der Ansicht des Abg. S a n d e r nicht vereinigen, weil ich in der Beifügung ein Mittel der Regierung sehe, daß die Vereinigung und Verbindung der übrigen Vereinsstaaten erzielt wird. Daß das Zollstrafgesetz im Allgemeinen einer Revision unterworfen wird, darin wird nichts anderes liegen, als daß das genannte Gesetz als gültiges Gesetz fortbestehen bleibt.

Mördes: Ich war mir gestern klar bewußt, in welchem

Umfang ich über die Frage abgestimmt habe, die sich wohl auch nicht anders denken läßt, als daß der Vertrag damit angenommen sei. In dieser Hinsicht bin ich also ganz mit Denjenigen einverstanden, die sich dahin ausgesprochen haben. Die Ansicht des Abg. S a n d e r aber kann ich als positiv juristische nicht theilen und glaube, daß die Bedenklichkeiten, welche der Abg. B e k k e r vortragen hat, irgend einer solchen Interpretation im Wege stehen. Es ist überhaupt eine bedenkliche Ansicht, die in unserer Mitte herrscht, daß wir gesetzliche Bestimmungen bestätigen, von denen wir selbst zum Vorhinein als Gesetzgeber die Aussicht und die Beruhigung hegen müssen, der Richter werde die Härte zu mildern wissen, die wir in das Gesetz zu legen für gut fanden. Ich hörte den Abg. S a n d e r bei anderer Gelegenheit als guten positiven Juristen den Satz in Schutz nehmen: dura quidem lex, sed tamen lex est.

Merck: Es kommt nicht darauf an, welchen Begriff wir von Provisorium und Revision haben, sondern darauf, welchen Begriff die Vereinsstaaten davon fassen werden, wenn sie den Vertrag ratificiren sollen. Sobald etwas auf den Standpunkt einer Revision gestellt ist, so müssen sie darin etwas Zweifelhaftes erkennen und werden sehr Anstand nehmen, einen solchen Vertrag zu ratificiren. Wie könnte man auch den Vereinsstaaten zumuthen, einen Vertrag zu ratificiren, der auf eine solche schraubenartige Weise gestellt ist. Ich rathe keineswegs dazu, solche Bestimmungen in den Vertrag aufzunehmen, weil er voraussichtlich alsdann nicht angenommen würde.

B e k k: Ich mache darauf aufmerksam, daß ein Unterschied ist, zwischen Zollstrafgesetz und Tarif. Der Abg. S a n d e r hat darin nicht recht, daß beide gleichbedeutend seien. Der Tarif ist einer und derselbe für alle Vereinsstaaten, das Strafgesetz aber besteht bloß für Baden. Es ist richtig, daß das Strafgesetz eine Bestimmung des Vertrags ist, wie der Tarif, aber immerhin nur für Baden besonders, weshalb die Zustimmung zu einer Abänderung desselben von Seiten der wenigen, dabei theilhaftigen andern Vereinsstaaten weit mindere Anstände finden wird, als jene des gemeinschaftlichen Tarifs.

Finanzminister v. Böckh: Ich bitte den Abg. B e k k, seinen Antrag zurück zu nehmen, denn es wird dadurch kein besonderer Zweck erreicht werden. Der nämliche Zweck, den er beabsichtigt, wird erreicht, wenn Sie den Antrag, wie ich früher gesagt habe, in die Adresse aufnehmen.

B e k k: Wenn wir eine Adresse machen und die Regie-

zung die Versicherung ertheilt, dem geäußerten Wunsche zu entsprechen, so glaube ich selbst, daß der nämliche Zweck erreicht werden kann. Ich kann daher darauf hin meinen Antrag zurücknehmen.

Finanzminister v. Böckh: Es ist der eigene Wunsch der Regierung, was der Abg. Vekf verlangt.

Stöffer: Ich habe mich erhoben, um den von dem Abg. Vekf gestellten Antrag auf den Zusatz zu bestreiten, nachdem er ihn aber wieder zurückgenommen, fällt dieses unnötig.

Buhl: Ich habe mich erklären wollen, daß ich in Beziehung auf meinen Antrag die Abstimmung so verstanden habe, daß die Kammer den Vertrag so angenommen hat, wie er vorliegt. Ich habe nie die Absicht gehabt, meinen Antrag anders zu stellen und habe geglaubt, daß in meinem Amendement nichts enthalten sei, was den Sinn des Vertrages in seinem Wesen entgegen ist, und ich habe vorausgesetzt, daß heute dieser mein Antrag eben so gültig verhandelt und darüber beschloffen werden könne, wie gestern.

Es ist kein einziges Wort in meinem Antrag, das auf das Wesen des Vertrags in irgend etwas widersprechend einwirken könnte. Ich bin übrigens mit dem Antrag des Abg. Vekf einverstanden und finde gleichfalls in demselben Beruhigung, wenn wir ihn in die Adresse aufnehmen. Da der Herr Finanzminister, Namens der Regierung, die Versicherung gegeben hat, daß unsere Wünsche berücksichtigt werden sollen, so kann ich mich dabei beruhigen, ohne diese Versicherung aber nicht, weil wir die Erfahrung gemacht haben, daß das Schicksal unserer Beschlüsse und Adressen nicht in Gottes Hände, sondern in andere Hände kommt.

Finanzminister v. Böckh. Sie werden aber auch schon zu bemerken Gelegenheit gehabt haben, daß ihre Wünsche demungeachtet berücksichtigt worden sind.

Aschbach. Ich glaube, daß der Schlusssatz, welcher sagt: „kann jedoch unter den 2 und 4 angeführten Fällen der Angeschuldigte vollständig nachweisen, daß er eine Defraudation nicht habe verüben können und wollen.“ — doch nicht so ausgelegt werden kann, als ob in den andern Fällen unter No. 1, 3, 5 durchaus kein Gegenbeweis Statt finden solle, insbesondere nicht der Beweis, daß die äußere Thatfache von der angeschuldigten Person nicht herrühre. Der Schlusssatz will nicht mehr sagen, als daß der Angeschuldigte, bei der Gewißheit, daß die That von ihm herrührt, dennoch die gesetzliche Vermuthung der Absicht zu defraudiren, durch Gegenbeweis niederschlagen kann. Daraus folgt nun, daß bei den

andern Fällen diese gesetzliche Vermuthung des animi defraudandi eine praesumptio juris et de jure ist, nicht aber, daß dem Angeklagten auch der Beweis, daß die äußere That gar nicht von ihm herrührt, entzogen seyn solle. Hier muß also dem Angeklagten der Exculpationsbeweis vollkommen frei stehen.

Die gewissen Fälle, die von den Abg. Vekf und Rettig v. E. angeführt worden sind, können also nicht eintreten. Auf den Anstand des Abg. Bohm in Beziehung auf den §. 25 bemerke ich, daß ich den Satz nicht so wie er verstehen kann. Ich erkläre mir ihn mit Hilfe des §. 19, welcher sagt: konkurriren bei einem Zollvergehen noch andre Verbrechen, so kommt die für ersteres bestimmte Strafe zugleich mit den für letztere vorgeschriebene zur Anwendung. Wenn also der Zolldefraudant den Zollbeamten zugleich verwundet, so wird neben der Strafe für die Defraudation auch noch die Strafe der Verwundung erkannt. — Die §§. 23 — 25 behandeln dagegen einen besondern Schärfungsgrund für das Zollvergehen, nämlich die Verübung mit absichtlicher Bewaffnung zum Zweck der Wehr. Dies wirkt schon Strafschärfung, wenn auch von den Waffen noch gar nicht Gebrauch gemacht wurde (§§. 23 — 24), sie wird aber höher gesteigert im Falle des Gebrauches (§. 25 a.) und im Falle wirklicher Verwundung auf das Höchste, aber wohlgemerkt, nur zur Bestimmung der Strafe des Zollvergehens.

Auch aus den Worten des §. 25 i. f. nach dem Grad und Maß der bewiesenen Bosheit, der Gefährlichkeit und Menge dieser Verwundungen geht hervor, daß das Verbrechen der Verwundung selbstständig bestraft wird und daß es überdies für das Zollvergehen einen Schärfungsgrund abgiebt, sofern läßt sich freilich sagen, daß auf diese Weise dieselbe That ja doppelt bestraft werde, und daß es anders seyn sollte! Da übrigens bei der gegenwärtigen Diskussion in mehreren wichtigen Beziehungen der Sinn des Gesetzes erläutert worden ist und deshalb für den Richter hohen Werth hat, so wünschte ich, daß die Diskussionen dieser geheimen Sitzung zum Drucke kommen!

Vader: Zum Voraus will ich nur bemerken, daß ich mich damit, daß die Richter ein undeutliches Gesetz schon gut anwenden werden, nicht wohl trösten lassen kann. Eben so wenig kann ich mich damit trösten lassen, daß noch andere unserer Gesetze auch schlecht seien.

Was die Sache selbst betrifft, so bin ich damit einverstanden, daß strenge Strafgesetze nothwendig sind, um den

Schleichhandel zu verhindern, aber es sind gute Strafgesetze nothwendig, damit nicht Unschuldige leiden müssen. In Beziehung auf die angedrohten Strafen und das Maß derselben hat die Kommission auch wenige Erinnerungen gemacht, mit Ausnahme der Confiscationsstrafe, welche sie für verwerflich hält. Ich habe von der Regierungsbank aus für diese Strafart keinen hinreichenden Grund gehört, nichts vernommen, wodurch dieselbe sich rechtfertigen ließe. Ich gebe zu, in vielen Fällen wird eine der Confiscation gleichkommende Strafe recht und an ihrem Ort seyn, in vielen Fällen ist sie es aber nicht. Ich habe im Berichte behauptet, daß viele Bestimmungen unklar und undeutlich, und der richtige Sinn derselben nur errathen werden müsse. Dies wird theilweise auch von den Herren Regierungskommissären zugestanden. Deutlichkeit und Bestimmtheit sind aber wesentliche Eigenschaften eines Gesetzes, davon hängt die richtige Anwendung desselben ab, davon hängt ab, daß der Schuldige gestraft werde und der Unschuldige nicht ungerechterweise leidet. Ich will zum Beleg obiger Behauptung gleich auf §. 10, 11, 23 und 24 übergehen. Ich muß zugestehen, wenn ich das Gesetz, wie es vorliegt, anzuwenden gehabt hätte, so würde ich nicht, wie der Herr Finanzminister, den §. 10 so angewendet haben, daß ich die dort angedrohte Strafe nur auf Zolldefraudationen und Contrebande ausgedehnt hätte, sondern ich würde sie auf Uebertretung anderer gesetzlicher Vorschriften, deren eine Menge noch in der Zollordnung sind, angewendet haben. Der Entwurf unterscheidet zwischen Zolldefraudationen und Vergehen gegen Ein- und Ausführungsverbote und Ueberschreitung sonstiger Vorschriften der Zollordnung und der bekannt gemacht werdenden Verwaltungsvorschriften.

Die erstern, die Zolldefraudationen und die Vergehen gegen die Ein- und Ausführungsverbote sind mit besondern bestimmten Strafen (§. 1 — 5) bedroht. Die letzteren, die Ueberschreitungen anderer Vorschriften, sollen nur mit einer sogenannten Ordnungsstrafe (§. 15) geahndet werden.

Dieser Unterschied ist nicht überall, und besonders in den Bestimmungen der §§. 10, 11, 23 und 24 nicht genau festgehalten; man möchte nämlich glauben, daß selbst auch die Uebertretung einer Vorschrift der Zollordnung, worauf nach §. 15 eine bloße Ordnungsstrafe von 1 fl. bis 25 fl. gesetzt ist, mit den in den §§. 10, 11, 23 und 24 angedrohten Freiheitsstrafen könnten bestraft werden, wenn eine solche Ueberschreitung in Gesellschaft oder bewaffnet verübt würde.

Dies ist aber nach der ausdrücklichen Erklärung der Herren Regierungskommissäre nicht die Intention des Gesetzgebers. Sie erklären, daß die Bestimmungen der §§. 10, 11, 23, 24, welche Freiheitsstrafen und insbesondere auch Zuchthausstrafen androhen, nur bei Zolldefraudationen und Vergehen gegen Ein- und Ausführungsverbote Anwendung finden sollen, und daß Uebertretungen anderer Vorschriften der Zollordnung niemals diesen Bestimmungen unterliegen. Ich hoffe, daß diese Erläuterung, welche auf Autorisation der Regierungskommissäre schon in den Bericht aufgenommen wurde, eine unrichtige Anwendung der in Frage befindlichen Paragraphen verhindern und vor ungerechter Bestrafung schützen wird.

Was den §. 7 betrifft, so theile ich die Ansicht des Abg. Aischbach. Ich würde nämlich, wenn ich das Gesetz anzuwenden hätte, in den Fällen 2 — 4 den Angeschuldigten von der Defraudationsstrafe frei lassen, wenn er nachweisen, d. i. wahrscheinlich machen könnte, daß er nicht habe defraudiren wollen; ich würde ihn in den Fällen 1 und 5 ebenfalls frei lassen, wenn er den vollen Beweis der Unschuld lieferte. Die Interpretation, die der Herr Staatsrath Jolly zu §. 7, und namentlich zu Ziffer 1, in Beziehung auf den Unterschied zwischen gewerbetreibenden und andern Personen gemacht hat, würde eine Milderung in der Anwendung des Gesetzes herbeiführen. Rücksichtlich der Erklärung der Regierungskommission in Beziehung auf §. 10, und namentlich in Bezug auf den Ausdruck: „wenn sich drei oder mehrere Personen, welche einander nicht zu vertreten haben, zur gemeinschaftlichen Ausführung von Defraudationen verbinden u.“ bemerke ich, daß also die hohe Regierung auch diese Stelle so erläutert, wie ich sie in dem Bericht erläutert habe, nämlich nach der dort angeführten Bestimmung des Nachtrags zum Strafedicict. Zu §. 11 hat Herr Staatsrath Jolly, wenn ich ihn recht verstanden habe, erklärt, daß man den Ausdruck „Rotte“ mit dem Ausdruck „Bande“ gleichbedeutend nenne, nämlich mehrere Personen darunter verstehe, die sich zur Ausführung einer Defraudation verbunden haben. Zum §. 21, der von der Strafe der Geschenkannahme handelt, ist gestern von einem Redner in der Kammer bemerkt worden, man vermisse in dem Gesetz Bestimmungen über die Bestrafung der Vergehen der Zollbeamten in dieser Beziehung. Ich glaube, daß solche Bestimmungen nicht hierher gehören, sondern daß solche Fälle nach den gemeinen Strafbestimmungen abgeur-

theilt werden müssen. Sie können in Dienstuntreue, Bestechung, Geschenkannahme, Meineid, Handgelübdebruch u. bestehen, und in solchen Fällen ist das achte Organisationsedict Ziel und Maß gebend. Zum Schlusse füge ich den Wunsch an, daß die Zusage der versprochenen Verbesserungen des Zollstrafgesetzes recht bald eintreten möge.

Welcker: Ich will nur die Herren Regierungskommissäre bitten, der mildernenden Erklärung, die die Abgeordneten Bader und Aschbach in Beziehung auf den §. 7 gegeben, beizutreten, daß nämlich in allen diesen Fällen der Beweis der vollständigen Unschuld die Strafe aufwiegen solle.

Staatsrath Jolly: Die fragliche Stelle sollte allerdings in der genaueren Weise, wie der Abg. Aschbach sich richtig ausgesprochen, gefaßt seyn; doch kommt es bei der Frage, ob mit Absicht oder nicht mit Absicht gehandelt worden, weniger in Betracht. Derjenige, der unschuldig ist, sagt, von mir rührt die bezügliche Handlung gar nicht her, und wenn er dies beweist, so kann auch die Vermuthung der bösen Absicht unmöglich wider ihn streiten, und zwar eben weil er nicht Urheber der Handlung war, die zu solcher Folgerung berechtigt.

Welcker: Im Namen der Unschuld nehme ich die erste Erklärung dankbar an. Im Artikel steht aber, daß wer unrichtig declarirt, strafbar sei, während in dem besprochenen Fall Einer wirklich unrichtig declarirt haben und doch ganz unschuldig seyn kann.

Staatsrath Jolly: Wie schon bemerkt, wird er dann beweisen müssen, daß die Handlung, wodurch das Falsum sich ergeben hat, gar nicht von ihm herrühre.

Finanzminister v. Böckh: Nehmen Sie den Fall, daß Jemand einen Gegenstand, der in Frankreich prohibirt ist, ohne sein Wissen auf den Wagen gebracht, und unter andern Gütern versteckt wird, daß er denselben auf diese Weise einführt, so wird ein solcher Gegenstand in Frankreich doch confiscirt, aber nicht Demjenigen, der ihn ohne Wissen eingebracht, sondern Demjenigen, dem er gehört.

Aschbach: Dies wird vielleicht darum geschehen seyn, weil der Angeklagte die Unschuld nicht hat beweisen können.

Weßel I.: Ich komme auf den Art. 25 in Vergleichung mit dem Art. 19 zurück, und theile die Ansicht des Abg. Aschbach über die Anwendung des Art. 25 vollkommen. Bedenklich finde ich aber, daß in §. 25 sub a bloß von Verletzung im Allgemeinen und b von Verwundung die Rede

ist, indem unser Strafgesetz zwischen Verletzungen, die keiner ärztlichen Hülfe bedürfen, und solchen, welche ärztliche Hülfe zur Heilung begehren, einen großen Unterschied macht, indem nur die Verletzungen letzter Art das Verbrechen der Verwundung begründen, und zur Aburtheilung den Hofgerichten zuweisen. Ich glaube, daß der Richter hier sehr in Zweifel kommen kann, wie er die bloße Verletzung und die der Verwundung, wenn solche bei Zollbetrugationen genannten Fällen vorkommen, zu bestrafen habe. Ich glaube daher, daß ad b sich des Wortes Verletzung wieder zu bedienen sei, wornach sodann der Richter in Vergleichung mit der Bestimmung des §. 19 bei Verletzung auch das Verbrechen der Verwundung, wenn solches im Sinn des Strafgesetzes dazu kommt, in so weit konkurrirend, besonders zu bestrafen hätte, als die Qualification der Verwundung durch das allgemeine Strafgesetz höher ausfallen würde als die spezielle Bestimmung des Zollstrafgesetzes solches festsetzt.

Aschbach: Diesem Antrag müßte ich mich widersetzen, denn daraus würde folgen, daß schon dann, wenn Einer nur einen unbedeutenden Schnitt in den Finger bekommen hätte, die Strafe auf diese Höhe gesteigert werden könnte.

Mohr: Ueber die Bestrafung der Bestechung erlaube ich mir eines Umstands zu erwähnen, worauf die Regierung bei der Instruction der Zollwachen die geeignete Rücksicht nehmen dürfte. Es kommt nicht selten vor, daß Reisenden, die an Zollwachen vorübergehen, Gegenstände, welche zollpflichtig sind, von jenen zum Verkauf angeboten werden, wodurch die Anbieter sich auf krummen Wegen einen Gewinn erwerben, der einem Geschenk nahe kommt. Auf der zweiten Linie setzt sich dann der Reisende der Gefahr aus, daß er bei der Visitation gestraft wird.

Bohm: Ich kann unmöglich der Interpretation des Abg. Aschbach und noch weniger der des Abg. Weßel beistimmen, indem der §. 25, wenn er das Vergehen nebst der Qualification bestraft, nicht nochmals das eigene Vergehen bestrafen kann. Es tritt hier dasselbe ein, wie bei der Widerseßlichkeit gegen die öffentliche Gewalt, wo nach §. 2 des Gesetzes hierüber der Verbrecher wegen der Widerseßlichkeit mit Verwundung, bestraft wird, nicht aber noch besonders wegen Verwundung.

Aschbach: Ich gebe dem Abg. Bohm zu, daß das Gesetz in dieser Beziehung keine juristische Haltung hat, allein betrachtet man die einzelnen Paragraphen in ihrer

Verbindung, so kann man im Wege der Interpretation auf kein anderes Resultat kommen, als auf dieses unjuridische.

Es werden hierauf folgende

Beschlüsse

gefaßt

1) Dem Entwurf eines Zollstrafgesetzes für das Großherzogthum Baden unter Lit. A die Zustimmung zu ertheilen.

2) Die Regierung zu bitten, bei dem zu verfassenden und in der Kammer auf dem nächsten Landtage zur speciellen Berathung und Zustimmung vorzulegenden Zollstrafgesetz auf die vorgetragenen Wünsche und Erinnerungen thunlichste Rücksicht zu nehmen.

3) Die Regierung zu bitten, noch auf dem gegenwärtigen Landtage der Kammer einen Gesetzentwurf vorlegen zu lassen, wodurch die Zollvergehen zur Aburtheilung in allen Instanzen an die Gerichte, daher auch die unterrichterlichen Erkenntnisse über Zollvergehen in zweiter Instanz an die Hofgerichte verwiesen werden;

4) die Regierung um die Vorlage eines Gesetzentwurfs über den Recurs in Strafsachen zu bitten, nach welchem gegen die Straferkenntnisse, welche die Hofgerichte in erster und zweiter Instanz fällen, der Recurs an das Oberhofgericht in allen Fällen unbeschränkt zulässig erklärt wird.

5) Den Art. 2 des Einführungsbedicts anzunehmen.

Art. 3,

lautend nach der Vorlage der Regierung:

„Die §§. 150 — 155 der im Art. 2 erwähnten Zollordnung über die Binnencontrole, treten erst von da an und nur auf so lange in Kraft, als solches in Gemäßheit der vertragmäßigen Bedingungen dieser Controle besonders verordnet werden wird.

Antrag der Mehrheit der Kommission, daß die speciellen Bedingungen des Eintritts und des Fortbestandes der Binnencontrole in dem Großherzogthum Baden (s. Kommissionsbericht S. 30 und 31, Ziff. 6) ausdrücklich in das Einführungsbedict aufgenommen werden.

Finanzminister v. Böckh: Ich muß hier wiederholen, was ich schon in der Kommission bemerkt habe. Einmal ist es nicht nothwendig, die speciellen Bedingungen ausdrücklich ins Einführungsbedict aufzunehmen, weil sie, wenn die Sache zum Vollzug kommt, ohnehin publicirt werden und publicirt werden müssen. Es ist ferner gewissermaßen dem Anstand zuwider, diese blos in einem Schlußprotokoll aufgenommene Bestimmung jetzt schon bekannt zu machen.

Das ganze Verhältniß ist hinreichend gesichert, weil die Stände so gut wie wir wissen, wie es sich mit dieser Bestimmung verhält, auch können wir nichts anderes anordnen, als was dieser Bestimmung gemäß ist. Wann der Fall ihrer Anwendung eintritt, wissen wir nicht. Er tritt vielleicht gar nicht ein; dann wird auch keine Vollzugsverordnung erscheinen, und Niemand kann es interessieren, die Bedingungen des Eintritts zu kennen.

Es wird hierauf der Antrag des Abg. Mohr zur Diskussion ausgesetzt.

Finanzminister v. Böckh: Dieser Antrag enthält zum Theil vertragswidrige Bestimmungen, und nach dem, was heute schon gesagt worden ist, kann durchaus nicht mehr die Rede davon seyn. Es wird alles in der Sache geschehen, was im Interesse des Landes nur immer zu wünschen ist. Die Anträge der Majorität der Kommission gehen dahin, daß die Kammer gegen die Regierung die bestimmte Erwartung ausspreche, daß sie auf Aufhebung oder thunlichste Milderung der Binnencontrole im Vereinsgebiet nach allen Kräften hinwirken werde.

Dieses werden wir bei den künftigen Unterhandlungen über die Binnencontrole so weit als möglich zu erreichen suchen. Der zweite Antrag geht dahin, diese Controle nur so weit einzuführen, als es der Zweck wirklich erfordert.

Auch darin werden wir dem Wunsch der Kammer entgegenkommen, so weit es die vertragmäßigen Bestimmungen nur immer erlauben. Es ist in Beziehung auf die Binnencontrole schon früher zur Sprache gekommen, daß sie ja auch in Preußen nicht überall und nicht zu allen Zeiten geübt werde, und in einem Bericht, den seiner Zeit die Bevollmächtigten erstattet haben, wurde bemerkt, daß man den Ständen ohne allen Anstand Kenntniß davon geben könne. Wir werden also diese Controle nicht weiter ausführen, als es in andern Vereinsstaaten geschieht, wo sie besteht, und wir werden es nur dann thun, wenn sie bei uns vertragmäßig eingeführt werden muß, und dadurch dem dritten Antrag entsprechen.

Buhl: Den letzten Theil meines Antrags will ich nach dieser Erklärung, die ich als officiell ansehen muß, wiederholen. Ich habe vorgeschlagen, die Regierung möchte erklären, daß sie in keinem Fall die Binnencontrole weiter ausdehnen werde, als sie in den Separatartikeln zu dem Vertrag zugesagt hat.

Finanzminister v. Bökch: Die Vertragsbestimmung geht dahin, wir sind die Binnencontrole erst dann einzuführen verpflichtet, wenn sie von Baiern im Rheinkreis eingeführt wird, und zwar im ganzen Rheinkreis und nicht bloß streckenweise, also nicht nach dem gegenwärtig bestehenden bayerischen Gesetz, sondern nach dem sächsischen Gesetz. Eine weitere Bedingung der Einführung der bayerischen Controle von unserer Seite besteht darin, daß sie Baiern und Württemberg in ihrem gegenwärtigen Grenzbezirk um das ganze Großherzogthum herum einführen. Die dritte Bedingung ist, daß die Binnencontrole bei uns wieder aufhört, so wie sie nicht in Baiern und Württemberg nach dem nächsten Landtag in dem ganzen Königreich Württemberg und Baiern eingeführt werden wird. Nach diesen Bedingungen werden wir handeln, und wenn Preußen oder ein anderer Vereinsstaat die Binnencontrole nicht in Anwendung bringt, so werden wir gleiches thun; mit andern Worten, wir werden unsere Verbindlichkeiten erfüllen, und die Rechtsgleichheit geltend machen.

Buhl: Der Antrag, den ich gestellt habe, enthält nichts von diesen Bedingungen. Ich habe angetragen, daß die Kammer erklären möchte, daß sie ihre Zustimmung nur unter der Bedingung gebe, daß die Einwilligung der Ständeversammlungen von Baiern und Württemberg zuvor erfolgen muß.

Finanzminister v. Bökch: Diesem Antrag kann nicht entsprochen werden. Sprechen Sie aus, wir sollen die vertragsmäßigen Bedingungen erfüllen, so ist dies etwas ganz Ueberflüssiges. Sprechen Sie aus, wir sollen Sie nicht erfüllen, so ist es etwas ganz Unzulässiges.

Buhl: Mein Antrag ist nicht der, daß die Regierung in dieser Hinsicht einschreiten, sondern die Kammer erklären soll, daß ihre Zustimmung zu den §§. 150—155 nur dann als gültig ausgesprochen zu betrachten sei, wenn Württemberg und Baiern dieselben eingeführt haben.

Finanzminister v. Bökch: Wir können der Uebereinkunft keine solche Klausel beifügen.

Staatsrath Nebelius: Der Herr Abg. Buhl scheint nur die Zusicherung zu verlangen, daß die Regierung, wenn der Fall eintritt, wo sie vertragsmäßig die Controle nicht einzuführen braucht, oder solche wieder aufheben darf, von ihrem Recht Gebrauch mache.

Buhl: Ich will: daß die Stände von Baden nicht mehr thun, als die Ständeversammlungen von Württemberg und Baiern gethan haben.

Staatsrath Jolly: Wenn Sie aber nur unter einer gewissen Bedingung beigestimmt haben, so liegt in der Natur der Sache, daß sie nicht beigestimmt haben, für den Fall, wo diese Bedingung fehlt.

Winter v. H.: Unter den nämlichen Voraussetzungen, wie der Abg. Buhl, habe ich meine Zustimmung gegeben. Ich habe von dem Herrn Finanzminister eine beruhigende Versicherung hierüber erhalten, aber so, wie sie heute zur Sprache gebracht wird, freilich nicht; doch durfte ich voraussetzen, daß sie von der Regierung dazu ermächtigt gegeben worden ist. Ich habe mich dennoch dabei beruhigt halten können. Ich möchte nicht wünschen, daß die badische Kammer mehr zugesehen möchte, als die bayerische und württembergische gethan haben, und die Regierung wird in diesem Fall, wo es darauf ankommt, von ihrem Rechte Gebrauch machen. Ich möchte nicht wünschen, daß sie sich eine andere Pflicht auferlegen ließe, als sie die Regierungen in andern Staaten haben. Wenn ich übrigens von dem Herrn Finanzminister eine genügende Auskunft erhalte, so bin ich zufrieden.

Finanzminister v. Bökch: Ich kann Ihnen keine weitere Zusicherung geben, als ich schon gegeben habe. Wir werden die vertragsmäßigen Bedingungen erfüllen, und nicht darüber hinausgehen. Wir werden dieselben erfüllen, weil wir dazu verpflichtet sind, und werden darum nicht darüber hinausgehen, weil wir nicht dazu ermächtigt wären.

Lauer: Das Sicherste wäre immer das, wenn die Regierung sich bei Baiern dahin verwendete, daß die Anstalt in Rheinbaiern nicht eingeführt wird.

Mohr: Ich würde die zusichernden Erklärungen der Regierung für genügend betrachten, wenn sie ins Einführungsedict aufgenommen würden. Ich sehe auch nicht ein, warum die uns als Volksvertretern hier gegebenen Zusicherungen nicht auch zur Kenntniß Derjenigen kommen sollen, die uns hierher geschickt haben. Die Regierung wird immer so viel Kraft haben, dahin zu wirken, daß wenigstens dasjenige, was wir als nachtheilige Beschränkung des Landes betrachten, auch bei uns nicht in Wirksamkeit treten solle, bis Baiern und Württemberg, die schon seit zwei Jahren im Zollverein sind, solches auch eingeführt haben.

Bell: Ich will versuchen, das deutlicher zu machen, was der Abg. Buhl bezweckt. Er will an der vertragsmäßigen Verpflichtung durchaus nichts abändern, sondern er will nur, daß man bei dem nächsten württembergischen Land-

tag sich nicht darauf berufen, und sagen kann: „seht, die badische Kammer hat die Binnencontrole auch schon angenommen!“ Unser Beschluß soll für die andern Kammern kein Präjudiz seyn. Er schlägt deshalb vor, es soll rückichtlich des Vollzugs bei den Bestimmungen bleiben, es soll in das Einführungsedict kein anderes Wort aufgenommen werden, aber die Kammer soll sich entschieden dahin aussprechen, sie ertheile die Zustimmung zu der Binnencontrole noch nicht definitiv, sondern überlasse der Regierung nur, sie nach Maßgabe der Separatartikel einzuweilen provisorisch einzuführen, und erst wenn auch die Zustimmung der württembergischen und baierischen Ständeversammlungen erfolgt seyn werden, dürfe sie auch als von uns genehmigt angenommen werden. Nicht wahr, Herr Buhl, das ist Ihre Absicht?

Buhl bejaht dies.

Finanzminister v. Böckh: Die Minorität der Kommission bittet ja die Regierung um Aufhebung oder thunlichste Milderung der Binnencontrole im Vereinsgebiet, und dies ist viel mehr.

v. Jhstein: Der Herr Finanzminister war bei der Berathung über den ersten Artikel des Gesetzes gegenwärtig, und ich frage ihn deshalb, ob die Art. 150—155 der Zollordnung werden bekannt gemacht werden?

Finanzminister v. Böckh bejaht dies.

v. Jhstein: Meine weitere Frage ist: ob die Art und Weise, in welcher der Herr Finanzminister erklärt hat, daß diese Artikel ins Leben treten sollen, ebenfalls werde bekannt gemacht werden?

Finanzminister v. Böckh: Nein, allein das wird bekannt gemacht, daß diese Artikel, die in der Zollordnung stehen, und die Jedermann in der Zollordnung lesen kann, nicht jetzt, sondern nur unter gewissen vertragsmäßigen Bedingungen ins Leben treten. Wenn sie eingeführt werden, dann wird zugleich eröffnet werden, daß es geschehe, nachdem die vertragsmäßigen Bedingungen erfüllt seien.

v. Jhstein: Das ist es, was ich fürchte. Der Herr Finanzminister sagt, es werden diese Artikel sogleich bekannt gemacht werden, und dann muß sich überall die Meinung verbreiten, daß die Kammer von Baden dieselben unbedingt angenommen habe, während doch nach andern von der Regierung selbst zugegebenen Bestimmungen, die Einführung der Binnencontrole noch nicht Statt finden wird.

Finanzminister v. Böckh: Ich mache den Herrn Abg. v. Jhstein darauf aufmerksam, daß schon darans, daß es in dem Einführungsedict heißt: „diese Artikel treten nur im Vollzug, wenn gewisse vertragsmäßige Bedingungen erfüllt werden,“ Jedermann zum Voraus ersieht, daß wir diese Artikel der Zollordnung nicht unbedingt angenommen haben. Außer dem kommt noch hinzu, daß in den Kommissionsberichten, welche zur offiziellen Kunde kommen, diese Bedingungen ausführlich erwähnt sind.

Lauer fragt, ob Baiern verpflichtet sei, die Binnencontrole in Rheinbaiern einzuführen?

Staatsrath Jolly: Wenn es nicht dazu verpflichtet ist, wird es dieselbe nicht einführen, und wir werden es dann auch nicht thun.

Bader: Baiern ist ermächtigt, sie in dem Rheinkreis einzuführen, wenn sie Württemberg einführt.

Mordes: Darum will der Abg. Buhl jenen Ständen zurufen, daß sie sich nicht auf uns stützen können.

Regenauer: Der Abg. Buhl hat eine Besorgniß in der Kommission geäußert, die uns nicht ungegründet zu seyn schien. Auch wir konnten die Binnencontrole, wie sie vorgeschrieben ist, nicht billigen. Wir haben zwar wohl eingesehen, daß es nicht angemessen wäre, deshalb die Zustimmung zu dem Vertrag zu verweigern, von dem diese Controle ein integrierender Theil ist; doch haben wir gewünscht, durch unsere Zustimmung zu dem Vertrag die Stände von Baiern und Württemberg nicht etwa in die Lage zu bringen, daß man ihnen vorhalten könne: „Sehet, die badischen Stände haben die Binnencontrole angenommen, also werdet ihr um so weniger Anstand nehmen, auch eure Zustimmung zu geben.“ Wir glaubten indeß, durch den Antrag, den die Minorität in ihren Bericht aufgenommen hat, diese Besorgnisse zu vernichten, indem sie die bestimmte Erwartung aussprach, daß die Regierung sich so sehr als möglich für Aufhebung oder Milderung der Binnencontrole verende. Wenn nun Jemand sich einsallen lassen wollte, den Ständen von Baiern und Württemberg zu sagen, die Stände von Baden hätten keinen Anstand dabei gehabt, so würde man auf der Stelle erwidern: „Ja, sie haben die Controle angenommen, aber eine Erwartung dabei ausgesprochen, die hinlänglich zeigt, daß sie die Maßregel nicht billigten.“ Der Abg. Buhl dürfte wohl bei diesem Antrag vollkommen beruhigt seyn, da vielleicht dadurch der Zweck besser erreicht wird, als durch seinen Vorschlag.

Buhl: Der Antrag der Minorität kann mich nicht beruhigen, ich bin damit einverstanden, daß er in die Adresse kommen soll, aber die Erklärung der Kammer, wie ich sie wünsche, soll auch erfolgen. Es soll alles erfüllt werden, was im Vertrag steht, aber wir haben bloß in der Voraussetzung Ja gesagt, wenn die Binnencontrole von den andern Ständeversammlungen angenommen wird. Das ist der Sinn des Vertrags selbst, und ich sehe also gar keine Bedenklichkeit dabei ein, warum diese Erklärung von der Kammer nicht geschehen könnte.

Winter v. H.: Nach den Bedingungen des Vertrags soll die bayerische und württembergische Kammer bestimmen, ob die Binnencontrole eingeführt wird. Nun wünscht der Abg. Buhl, ich und wohl alle Mitglieder der Kammer, daß wir unser Schicksal nicht stillschweigend in die Hände der bayerischen und württembergischen Kammern legen, sondern daß wir im Voraus sagen, wir wollen die Binnencontrole nicht.

Bell: Ich glaube, der Antrag des Abg. Buhl kann jedenfalls keinen Anstand finden, und er ist besonders dazu geeignet, Beruhigung zu geben; es liegt auch mehr darin, als in dem Antrag der Minorität, welcher nur die Erwartung ausspricht, daß die Regierung die Aufhebung oder die thunlichste Milderung der Binnencontrole eintreten lassen soll. Der Antrag des Abg. Buhl will mehr sagen; er will nämlich die definitive Zustimmung zu der Binnencontrole nur für den Fall ausgesprochen wissen, daß vorerst die württembergische und bayerische Kammer sie annimmt.

Finanzminister v. Böckh: Ich habe geglaubt, es versteht sich von selbst, daß die Kammer nicht weiter gehe.

Es erfolgte nun die Abstimmung über den Antrag des Abg. Buhl, der dahin geht, es möchte von Seiten der Kammer zu Protokoll erklärt werden, „daß die Art. 150 — 155 der Zollordnung ihre Zustimmung nur in der Art erhalten haben, daß dieselben erst dann als vorhanden zu betrachten seien, wenn die Stände von Baiern und Württemberg ebenfalls ihre Zustimmung werden gegeben haben, und diese Bestimmungen in allen Vereinsstaaten wirklich zur Ausführung gebracht seyn werden.“

Der Antrag wird einstimmig angenommen. Eben so der Antrag der Minorität unter Nr. 4, lautend: „Der Großherzoglichen Regierung die bestimmte Erwartung auszusprechen, daß sie auf Aufhebung oder thunlichste Milderung der

Binnencontrole im Vereinsgebiet nach allen Kräften hinwirke, auch diese Controle für jetzt nur so weit einführen werde, als der Zweck wirklich erfordert, und den getroffenen Verabredungen gemäß auch in Baiern und Württemberg der Fall seyn wird;“ wogegen der

Art. 3

des Einführungsbedikts nur mit Stimmenmehrheit die Genehmigung erhält.

Art. 4.

Nach der Vorlage der Regierung lautend:

„Die Wirksamkeit der ständischen Zustimmung zu dem im Art. 1 erwähnten Vertrag und den damit in Verbindung stehenden besondern Verabredungen, so wie zu den im Art. 2 erwähnten Bestandtheilen desselben erstreckt sich, bis zum 1. Januar 1842.“

„Der Ständeversammlung von 1839 soll die Frage wegen Fortsetzung oder Kündigung des Vertrags zur Berathung und Zustimmung vorgelegt werden.“

Die Kommission trägt darauf an, den ersten Absatz vorstehenden Artikels unverändert stehen zu lassen, den zweiten aber folgendermaßen abzuändern:

„Der Vertrag wird demnach im Jahr 1839 aufgekündigt, wenn sich nicht über die längere Dauer desselben die Regierung mit den Ständen vereinbart.“

Finanzminister v. Böckh: Die Regierung giebt zu der hier gemachten Abänderung ihre Zustimmung.

Dieser Artikel wurde nun zur Abstimmung gebracht und angenommen.

Hierauf wird zum Antrag der Minorität der Kommission unter Nr. 7, lautend: „Die Großherzogliche Regierung um die förmliche Zusage anzufragen, daß Abänderungen und authentische Erläuterungen der Zollgesetze und des Tarifs, die im Wege des Provisoriums erlassen werden, lediglich unwirksam werden sollen, wenn sie die Zustimmung der jedesmal nächstkünftigen Ständeversammlung nicht erhalten,“ übergegangen.

Der Präsident bemerkt, daß die Regierungskommission erwächtigt gewesen, zu erklären, daß wenn im Wege der provisorischen Gesetze solche Abänderungen gemacht worden seien, sie der nächsten Ständeversammlung vorgelegt werden, und wenn sie die Zustimmung derselben nicht erhalten, dieselben außer Wirksamkeit treten sollen.

Hoffmann: Die Kommission ist von dem Antrag abgegangen, etwas hierüber ins Einführungsedikt aufzunehmen, sondern hat nur eine Erklärung von Seiten der Regierung für nothwendig gehalten.

Buhl: Nachdem die Erklärung von dem Herrn Minister gegeben worden ist, nehme ich meinen Antrag, wie ich ihn gestellt habe, zurück, und wünsche, es möchte die Kammer aussprechen, daß sie diese officiële Erklärung annehme.

Als der Präsident eine Frage in dieser Richtung zur Abstimmung bringen wollte, bemerkt

Duttlinger: Wir haben uns schon viele Zusagen machen lassen, ohne daß die Feierlichkeit einer Acceptation hinzukam. Wenn wir diese Form hier wählen, so machen wir wenigstens zweifelhaft, ob die Zusagen, bei welchen nicht eine feierliche Acceptation erfolgt ist, etwas heißen oder nicht.

Tresurt: Eine förmliche Acceptation ist allerdings nicht nothwendig, und es wird auch ohne Zweifel die Ansicht der Regierung seyn, daß die Zurücknahme sofort geschehen soll.

Finanzminister v. Böckh: Das versteht sich allerdings von selbst, und bezieht sich auf die Provisorien überhaupt.

Bader: Wir sollten gar keinen Beschluß fassen, weil im Jahr 1831 die meisten Mitglieder der Ansicht waren, daß die Provisorien mit dem nächsten Landtag außer Wirksamkeit treten, auch wenn die Regierung solche nicht vorlegt oder zurücknimmt. Ich weiß, dieses ist auch die Ansicht des Abg. Buhl; wenn er auf seinem Antrag bestünde, könnte man leicht glauben, er sei davon abgegangen, was nicht der Fall ist.

Buhl nimmt seinen Antrag zurück.

Weiterer Antrag, lautend:

„In einen weiter zu eröffnenden Artikel des Einführungsedikts folgende Bestimmungen aufzunehmen:

1) Abänderungen der Zollordnung, einschließlich des Zolltarifs, die auf dem Wege von Provisorien erlassen worden sind, treten nach dem Schluß der nächstfolgenden Ständeversammlung außer Wirksamkeit, wenn sie die Zustimmung derselben nicht erhalten haben;

2) neue Controlmaßregeln, welche den Staatsbürgern neue Verpflichtungen auflegen, können nur auf dem Wege der Gesetzgebung angeordnet werden.“

Hoffmann: Dieser Punkt ist auf dieselbe Weise erledigt, wie der vorige. Ich glaube nicht, daß ein besonderer Beschluß darüber nothwendig seyn wird.

Staatsrath Jolly: Controlmaßregeln von besonderer Wichtigkeit, welche die Freiheit in der That beschränken, wird Ihnen die Regierung zur Zustimmung vorlegen, nicht aber alle, weil manche derselben viel zu geringfügig sind, um sie im Wege der Gesetzgebung einzuführen.

Es wird hierauf das ganze Gesetz zur namentlichen Abstimmung gebracht, und mit 41 gegen 19 Stimmen angenommen.

Dasselbe enthält die Beilage Nr. 1.

Antrag der Minorität unter Nr. 5, lautend: „Die Großherzogliche Regierung zu ersuchen, daß sie auf Aufhebung der dem Kölner Hafen ertheilten, dem Geiste des Zollvereinsvertrages zuwider laufenden Begünstigung mit aller Thätigkeit hinwirke.“

Staatsrath Jolly: Die Regierung kann Ihnen die Zusicherung geben, daß sie diesem Wunsch nach Kräften entsprechen wird. Es kann sich diese Sache auf mehrfache Weise erledigen; einmal dadurch, daß die preussische Regierung auch von denjenigen Waaren, die nicht in ihren Häfen ausgeladen werden, keine Octroiabgaben erhebt, sodann dadurch, daß sie die Befreiung von dem Octroi wieder aufhebt in Beziehung auf diejenigen Waaren, die in dem Hafen von Köln oder einem anderen preussischen Rheinhafen ausgeladen werden. Auch auf eine dritte Art dürfte der Endzweck vollständiger Gleichheit zu erreichen seyn. Um aber jeden Falls diese Gleichheit herstellen zu können, schlägt Ihnen die Regierung vor, sie zu ermächtigen, daß, wenn am 1. Januar 1836 die preussische Begünstigung für die überseeischen Produkte noch fort dauern sollte, hinsichtlich dieser Produkte, welche in unsern Rheinhäfen erstmals ausgeladen werden, den Rückersatz desjenigen Octrois, das sie innerhalb des preussischen Gebiets haben bezahlen müssen, eintreten zu lassen. Die Gleichheit würde dadurch vor der Hand auf Kosten der Großherzoglichen Staatskasse bewirkt, in so fern es nämlich unmöglich wäre, die preussische Regierung noch vor dem gedachten Zeitpunkt zu bestimmen, einen oder den andern der erstbezeichneten Auswege zu ergreifen, nämlich die Begünstigung zurückzunehmen, oder sie auch für diejenigen Waaren zu bewilligen, die an den preussischen Häfen vorübergeführt werden. Sie werden sich bei dieser Erklärung beruhigen, und insbesondere keinen Anstand nehmen, der Regierung diejenige Ermächtigung zu geben, die sie eventuell zu erhalten wünscht.

Mohr: Wenn wir darauf bestehen, jetzt schon einen Beschluß zu fassen, so werden wir dadurch der preussischen Regierung zu erkennen geben, daß es ernstlich damit gemeint sei, und unserer Regierung Gelegenheit verschaffen, sich wirksam dafür zu verwenden, darum halte ich die Fassung eines alsbaldigen Beschlusses für zweckmäßig.

Schaaff erklärt sich mit dieser Ansicht einverstanden.

Weller glaubt, daß man diesen Vorschlag an die Abtheilungen zur Ernennung einer besondern Kommission verweisen sollte.

Bölcker erklärt sich dagegen.

v. Rotteck: Da wir jetzt an die Wünsche gekommen sind, von denen einer nach dem andern discutirt und erledigt werden soll, so sehe ich mich veranlaßt, mich zuvörderst im Allgemeinen über diesen Ausdruck von Wünschen oder Bitten auszusprechen. Ich werde alles dasjenige, was die Regierung dem Volk Gutes oder Milderndes in Beziehung auf den angenommenen Zollverein darbietet und gewährt, mit großem Dank annehmen. Das versteht sich von selbst, und ich lebe auch der Hoffnung, daß eines oder das andere in diesem Sinn geschehen werde. Ich kann mich aber nicht dazu entschließen, jetzt wirklich eine Reihe von Wünschen oder auch nur einige wenige vorzutragen. Ich kann mich nicht entschließen, dasjenige, was ich gesonnen gewesen wäre unter der Form von Bedingungen dem Vertrag beizufügen, was allein etwas helfen und mich für den Vertrag hätte bestimmen können, jetzt noch, nachdem derselbe unbedingt angenommen ist, in der demüthigen Form von Wünschen oder Bitten auszusprechen. Wenn ein Handel geschlossen ist, und der eine Theil sagt, er gehe gar nicht mehr davon ab, man möge ihn also annehmen oder verwerfen, und ich nehme ihn an, so steht es etwas seltsam aus, hintendrein noch mit Bitten zu kommen und etwa zu sagen: wolltest du mir nicht etwas an dem Kauffchilling zurückgeben oder etwas in den Kauf schenken? Dies ist nicht ganz angemessen, und ich sehe nicht ein, welche Wirkung daraus hervorgehen soll. Die Regierung kennt unsere Wünsche alle; sie sind den Berichten der Majorität und der Minorität einverleibt, und alle werden so gemeint seyn, daß sie in Erfüllung gehen sollen; allein wir haben sie nicht als Bedingung ausgesprochen. Wozu soll also die weitere Erklärung dienen, daß wir um deren Erfüllung bitten? Es ist dies ein Rückzug der Kammer in eine entferntere Position, die nicht sehr erquickend und um so weniger ange-

maßen ist, da die Erfüllung dieser Bedingungen nicht einmal von der Regierung, sondern größtentheils von Unterhandlungen mit andern Regierungen abhängt. Die preussische Regierung wird sagen: es ist nicht nöthig, daß Ihr da nachgebt. Die Kammer hat den Vertrag unbedingt angenommen, und wenn Ihr auch diese Wünsche nicht erfüllt, so wird die Kammer doch zufrieden seyn. Sogar der Abgeord. Winter v. H., dessen Beharrlichkeit auf seinen Anträgen und Forderungen doch sonst fast sprichwörtlich geworden ist, wird nachgeben. Ja, ich gestehe, daß ich selbst solchen Aeußerungen eines preussischen Gesandten oder Ministers beistimmen würde. Ich würde sagen, daß, nachdem ich die Erfahrung gemacht, daß sogar der Abg. Winter v. H., ungeachtet seiner frühern, wenigstens in Privatmittheilungen gethanen Erklärung und Aeußerung seines festen und unerschütterlichen Vorsatzes, dem Gesetz seine Zustimmung nie anders als unter Bedingungen zu geben, sich nun doch auf das Feld der Wünsche und der Bitten zurückgezogen, ich kaum mehr daran zweifeln kann, daß nicht nur er, sondern die ganze Majorität sich endlich auf das Feld der Seufzer, und zuletzt auf jenes der ruhigen Zufriedenheit zurückziehen werde. Außerdem gestehe ich, habe ich den Muth nicht, weitere Wünsche und Bitten gegen die Regierung auszusprechen, so lange noch eine so große Masse von unerfüllten Bitten und selbst Zusagen vorliegt. Wenn einmal die Verheißung der Vorlage eines einigermaßen befriedigenden oder erträglichen Preßgesetzes erfüllt wäre; wenn einmal die vielen Bitten, die sich auf Herstellung eines wahren Rechtszustandes, auf Vervollständigung der Verfassung und Abwendung der unerträglichen Mängel in der Rechts- und Strafgesetzgebung beziehen, erfüllt wären, dann würde ich aus erleichtertér Brust aufathmen und den Muth zu andern Bitten haben. Jetzt aber habe ich die Stimmung dazu nicht, und wenn mir der Abg. Winter gestern einen Vortrag, den ich im Jahr 1831 hielt, entgegen gehalten und Inconsequenz vorgeworfen hat, so kann ich nicht nur das antworten, was ich schon früher gesagt habe, daß nämlich mein damaliger Vortrag ausdrückliche Bedingungen und nicht Wünsche enthielt, und dabei solche Bedingungen, die das preussische System aus einem Prohibitivsystem in ein System der Handelsfreiheit, und zu dessen Schutz in ein mäßiges Retorsionssystem verwandelt haben würden; ich kann nicht nur sagen, daß meine damalige Abstimmung durchaus und vollkommen in dem Sinn meiner gestrigen gewesen ist, son-

dem ich kann noch weiter hinzufügen, daß wenn sogar ein Unterschied zwischen den damaligen und der jetzigen Abstimmung Statt finden sollte, er sich hinreichend durch den großen Unterschied zwischen damals und jetzt rechtfertigen würde. Damals war es das Jahr 1831, wo wir noch in der Blüthe unserer Hoffnungen standen, und erfüllt von sanguinischen Erwartungen waren. Damals hatte Preußen seine antinationalen Richtung noch nicht so entschieden geäußert. Damals waren die Folgen von dem Falle Warschaws noch nicht so ins Leben getreten, wie sie freilich etwa einem ahnenden Gemüthe schon vorschweben mochten. Damals hatten wir eben Pressfreiheit errungen, nach einem glorreichen Kampfe und durch die liberale Zusicherung unserer Regierung. Wir waren überall von der Ueberzeugung erfüllt, daß unsere Charte werde eine Wahrheit werden, und damals hätten wir allerdings noch etwas mehr zugeben und bewilligen können als heutzutage, ohne deshalb, wenn man jetzt strenger ist, eine Inconsequenz zu begehen. Ich brauche mich übrigens gar nicht zu rechtfertigen, da meine damalige Abstimmung und meine gegenwärtige nach demselben Sinn und Inhalt durchaus eine und dieselbe ist. Ich schließe mit der Erklärung, daß ich nicht zustimme, irgend einen Wunsch oder eine Bitte auszusprechen. Die Regierung weiß und hat Gelegenheit genug gehabt, aus der Diskussion und den Kommissionsberichten zu entnehmen, welche Mängel, Gebrechen und Härten wir in diesem Zollverein wahrnehmen. Was sie davon gut machen will, steht bei ihr, und wir sind desselben gewärtig.

Winter v. H.: Ich unterstütze den Antrag des Abgeordneten Mohr und habe nicht die Ansicht, die der Abgeordnete v. Rotteck ausgesprochen hat, daß Bitten nur Bitten, und alle Bitten gleich seien. Ich habe den Abg. v. Rotteck, den ich hoch verehere, in diesem Saale schon mehr Bitten ausgesprochen hören, als ich vielleicht in meinem ganzen Leben ausgesprochen habe, ja! ich habe ihn hier schon so oft geseufzt hören, daß ich glaube nicht den tausendsten Theil hier geseufzt zu haben. Wie oft und viel hat er nur geseufzt beim Zehntgesetz und er mag mit Recht geseufzt haben, allein ich habe in jener Sache nicht geseufzt, weil ich mein Vertrauen zu ihr nicht auch verloren habe, und es ist gerechtfertigt worden. Es ist ein Unterschied unter den Bitten; es giebt Bitten, welche von Einzelnen freilich vergeblich gestellt worden sind; zusammenhaltende Gesamtbitten der Kammer sind nie fruchtlos geblieben und eine gemeinschaftliche Bitte der Kammern ist etwas ganz

anderes, als die Bitte eines, oder nur einzelner Mitglieder. Ich habe in den Motiven zu meiner Abstimmung gesagt, welcher Ansicht ich huldige. Ich habe bemerkt, wir können diesen Vertrag aus diesen und jenen Gründen nicht verwerfen, und ich wollte ihn auch nicht maskirt verwerfen, weil ich dieß nicht für edel halte. Ich habe meinen Freunden bemerkt, ich hielte für's Beste den Vertrag für jetzt anzunehmen, besonders jetzt, nachdem uns die Kommission das Recht der Aufkündigung geliefert habe, wenn auch nicht allen unsern Gesamtwünschen und Bitten und nur den meisten und wichtigsten willfahrt werden würde. Hierin liegt ein großer Unterschied mit den Ansichten des Herrn v. Rotteck. Ich habe bemerkt, daß wenn wir diese Bitten in einem gemeinschaftlichen Gesamtantrag beider Kammern an die Regierung gelangen lassen, so erwarte ich davon eine ganz andere Wirkung, als wenn sie nur von Einzelnen, oder einer kleinen Zahl ausgehen. Ich muß wiederholen, es wäre mir lieber, es wäre so geschehen, denn es ist nun doch im Grunde so gekommen, wie ich gewünscht habe. Wenn der Abgeordnete v. Rotteck glaubt, ich hätte damit einen Angriff auf ihn machen wollen, daß ich seinen Vortrag auf dem Landtag von 1831 citirt habe, so thut er mir Unrecht; ich ehre diesen Abgeordneten sehr hoch und werde ihn immer und immer verehren, aber das muß ich doch sagen, daß er in seiner gestrigen Abstimmung offenbar mit sich selbst in Widerspruch gekommen zu seyn scheint, wie es denn auch von dem Publikum so betrachtet werden wird. Er hat gestern den Bundestag in Schutz genommen, auf diesen provocirt; er hat sich darauf berufen, daß dieser die Sache eigentlich ausmachen solle. Das war mir in der That aus seinem Munde etwas Neues, da er vormals das Gegentheil ausdrücklich gesagt hatte, so wie er ferner damals bemerkte, man könnte diesen oder jenen Nachtheil beim Verein schon hinnehmen, wenn man nur auch den Vortheil hätte. Insofern ist es mir daher lieb, daß er sich durch das, was er vorhin gesprochen, vor dem Publikum zu rechtfertigen suchte, weil es mir wirklich leid thun würde, wenn man den Mann verkennte, den ich immer hoch verehere werde.

Schaff: Der Abg. v. Rotteck will nichts von Wünschen wissen, er fragt, wozu sollen diese Wünsche dienen? Ich erlaube mir, ihm diese Frage nach Kräften zu beantworten. Diese Wünsche können auf jeden Fall zu zwei Dingen dienen, einmal, daß die Regierung weiß, welche Ansicht die Kammer in einigen abändernden Punkten hat, sie weiß es,

was die Kommission will, aus dem Kommissionsbericht; sie hat einzelne Redner gehört, aber es ist kein Kammerbeschluß vorhanden. Das ist der eine Zweck, der andere aber ist der, daß die Regierung bei ihren Unterhandlungen eine feste Basis hat, daß sie sagen kann, das ist der terminirte Wille der Kammer. Sie kann bei den Unterhandlungen mit den Zollverbündeten sagen: im Jahr 1839 müssen wir den Ständen die Frage vorlegen, ob gekündigt werden soll oder nicht und ihr könnt nach den ausgesprochenen Wünschen schließen, wodurch die Kündigung bedingt seyn wird. Darum halte ich viel auf diese Wünsche. Der Herr Abg. v. Rottck will nichts von Wünschen und Bitten wissen, weil er nicht fordern kann. Er verschmäht also das immerhin Gute, weil man ihm das Beste versagt. Was das Rheinoctroi betrifft, erklärt sich der Redner mit der Ansicht des Abg. Mohr einverstanden.

Buhl: Ich sehe in Beziehung auf die Wünsche und Bitten die Sache nicht an, wie sie der Abg. v. Rottck angesehen hat, und ich glaube auch nicht, daß wir deswegen demüthig erscheinen; ich erkenne in den Wünschen und Bitten nichts anderes als eine Darstellung unserer Ansicht, die der Regierung nützlich seyn kann und deren im Grund sogar die Regierung bedarf bei zukünftigen Verhandlungen, bei dem Zollkongreß oder überhaupt, wenn sie mit andern Staaten über die Zollverhältnisse Rücksprache nimmt. Von dieser Seite betrachtet, muß ich darauf antragen, daß man die Ansichten vorträgt. Ich hätte gewünscht, daß dies nicht heute geschehen wäre, sondern daß durch die Kommission nähere Untersuchung angestellt worden wäre in Beziehung auf den Zolltarif, daß man, wo man Lasten finde, die man gerne abändern möchte, die geeigneten Anträge machen könnte. Da dies aber nicht ist, so gehe ich über zu einem andern Punkt, nämlich zu dem Verhältniß mit Köln. Es ist in der gestrigen Verhandlung erklärt worden, daß es kränkend für andere Staaten im Verein sei, ja schädlicher, als jede andere Ungleichheit, den Vortheil, den Preußen sich zum eigenen Nutzen macht, fortzubehalten, wie dies der Fall ist mit der Kölner Geschichte. Aus diesem Grunde trage ich darauf an, die Kammer möchte die Erwartung aussprechen, daß diese Ungleichheit aufgehoben seyn werde bis zum Eintritt unserer Theilnahme an den Zollrevenue, denn in 3 oder 4 1/2 Monaten wird sich dieser einfache Gegenstand wohl erledigen lassen. Daß ein Kredit eröffnet werden müsse, um unsere Schiffer für das bezahlte Octroi zu entschädigen, dafür kann ich nicht stimmen, denn

ich will dem Lande nicht zumuthen für das Unrecht Anderer zu bezahlen. Ich würde aber im äußersten Fall zur Herbeiführung einer Aenderung das Mittel wählen, unsern Schiffen unser Octroi nachzulassen, während wir es von andern erheben würden.

Finanzminister v. Böckh: Wenn wir billig seyn wollen, so müssen wir gestehen, daß das, was Preußen thut, wir schon lange thun. Wir thun es aber noch in größerer Ausdehnung, so daß wir in dieser Beziehung Preußen keinen Vorwurf zu machen haben. Von diesem Standpunkte aus konnte ich die Sache in Berlin nicht bekämpfen. Wir befreien die Waaren, die auf dem Neckar gehen, vom Neckarzoll, wenn sie in Mannheim ausgeladen und von Mannheim aus expedirt werden. Das ist aber dasselbe, was Preußen schon früher, und ehe dieser Zollverein Statt fand, bei Köln beobachtete. Preußen gibt diese Begünstigung nicht den preussischen Unterthanen allein, sondern sie gibt sie jedem Schiffer, der in Köln ausladet. Wir sind freilich, durch Maßregeln anderer Staaten veranlaßt, noch weiter gegangen und haben die volle Rückvergütung an die Bedingung geknüpft, daß die Waaren auch durch badische Schiffer verführt werden. Ich konnte Preußen nur entgegen halten, daß solche Maßregeln in einem Zollverein nicht Statt finden sollten, daß sie nicht angemessen wären, einer solchen Verbindung.

Preußen erwiderte: was bei uns besteht, ist die Folge einer allgemeinen Verordnung, diese abzuändern, hält schwer, es würde manches Mißvergnügen erregen. Diese Begünstigung geben wir auf Kosten unserer Staatskasse; wenn Baden gleiche Begünstigung gibt, so können und werden wir nichts dagegen einwenden. In den spätern Verhandlungen ist es dahin gekommen, daß Preußen die Versicherung gegeben hat, es werde diese Beschwerde heben, und zwar bald möglich. Diese Erklärung haben die Bevollmächtigten aller Vereinststaaten angenommen, und es ist kein Grund vorhanden, den leisesten Zweifel zu hegen, daß sich die vorliegende Differenz in geeigneter Weise erledigen wird. Uebrigens habe ich nichts gegen den Antrag des Abg. Mohr einzuwenden, der dahin geht, die Regierung zu ermächtigen, wenn bis zum Jahr 1836 diese Maßregel auf andere Weise nicht beseitigt werden sollte, dann eine Rückvergütung des preussischen Octrois zu geben.

Staatsrath Rebenius: Es wird ihrem Scharfblick nicht entgehen, daß so wie alle Regierungen der Rheinuferstaaten ermächtigt sind, eine solche Rückvergütung zu geben, für Köln alles Interesse an der Fortdauer der bisher genossenen

Begünstigung wegfällt, womit dann auch für die preussische Regierung die Motive verschwinden, die sie allein bis jetzt abhalten konnten, die gewünschte Abänderung zu treffen. Wenn die übrigen Regierungen die fragliche Rückvergütung von 24 kr. leisten, so verschafft den Kölnern die Fortdauer der Begünstigung nicht nur keinen Vortheil mehr, sondern eine solche Maßregel wäre ihnen voraussichtlich selbst weit nachtheiliger, als die Aufhebung der bestehenden Ungleichheit.

Fecht: Ich wollte meinem etwas verstimmtm Freund v. Rotteck auf seinen Ausfall gegen meinen Freund Winter und alle Diejenigen, welche gleiche Gesinnung mit letzterem theilen etwas ernst antworten, allein *afflictio non est addenda* &c. Er mag sich an die bekannten Worte halten: *victrix causa diis placuit sed victa Catoni*. Der Sinn seiner Worte ist ganz deutsch und heißen so: ihr habt euch selbst den Strick um den Hals thun helfen, darum spart eure letzten Stoßseufzer. Es war aber nicht der Sinn der Regierung und war nicht unsere Meinung, uns gewissermaßen moralisch todt zu machen. Wir wollten das Band zwischen der Regierung und dem Volk nicht zerreißen. Wir sahen auf die Folgen und wenn ich erst noch zu stimmen hätte, so würde ich nicht anders stimmen, als gestern. Ich habe mich gefragt, was würde aus unserem Handel bis dahin werden, wo die neue Kammer zusammengetreten wäre, denn zu einer Auflösung hätte sich die Regierung genöthigt gesehen, so bald wir offen oder verdeckt den Vertrag verworfen hätten. Mag auch noch ein bitteres Gefühl in dem Abg. v. Rotteck oder einigen andern Mitgliedern herrschen, so habe ich mich und meine Abstimmung nicht zu rechtfertigen. Ich habe nie die Gunst eines Fürsten oder Ministers durch Aufopferung einer Pflicht gesucht, aber auch keine Ungunst gefürchtet, so wenig ich in meiner Gegend, die sehr gegen den Zollverein gestimmt ist, um die Gunst des Volkes buhle. Ich bin gefaßt, selbst die Abneigung mancher Einwohner zu ertragen, indem meine höheren Einsichten, die ich mir über diesen Gegenstand erworben habe, und mein Gewissen mir sagte, daß ich als redlicher Abgeordneter gehandelt habe. Auch hier, meine Herrn, *sine via et studio*. Nun hätte ich aber noch den Wunsch, daß wir suchten, als Freunde des Vaterlandes die aufgeregten Gemüther eines Theils des Volkes wieder zu beruhigen. Ich hätte von diesem Standpunkt aus gewünscht, daß Mehrere, die in ihren Gründen schwankten zur Beruhigung der Einwohner und des Landes für den Zollverein gestimmt hätten. Nun aber bleibt noch übrig, der Regierung Zutrauen

zu zeigen, ihr zu beweisen, daß wir glauben, sie liebe das Vaterland wie wir, und sie habe nicht unüberlegt in dieser wichtigen Sache gehandelt. Wir wollen der Regierung unsere Wünsche aussprechen und, meine Herren, eine Kammer, die erst so gehandelt hat, in der viele Mitglieder erst manche Zweifel besiegen und bekämpfen mußten, ehe sie mit der Regierung stimmten, hat das Recht, zu erwarten, daß diese Wünsche mehr sind, als Stoßseufzer, und daß sie bei einer humanen Regierung auch etwas gelten werden. Also besonders aus dem Grunde, damit das Volk hört, daß auch wir uns nicht blindlings hingeben, sondern uns die Wünsche und Bedürfnisse des Volks besonders ans Herz gelegt haben, stimme ich für den Antrag des Abg. Mohr.

Bölcker: Ich bemerke in Bezug auf die Wünsche der Minorität der Kommission, die sie in ihrem Bericht niedergelegt hat, daß sie aus dem Grunde sehr viel Werth auf deren Erfüllung legte, weil die Regierung dadurch Vollmacht in die Hand bekommt, gegen die Vereinststaaten kräftiger aufzutreten zu können. In dieser Beziehung ist der Wunsch gestellt worden, daß der Antrag des Abg. Mohr beigefügt werde. Die Regierung wird dadurch in den Stand gesetzt, unsere Wünsche in Erfüllung gehen zu lassen, und deswegen stimme ich diesem Antrage bei.

Nettig v. R.: Ich habe nichts gegen das Aussprechen dieser Wünsche, sondern will nur die Idee bestreiten, wonach dieselben darum ausgesprochen werden sollen, daß die Regierung den Vereinststaaten gegenüber mehr Kraft erhalte. Die Kammer sollte nicht von ihrem Boden sich entfernen, und nicht vergessen, daß sie ihrer Regierung und sonst Niemand gegenübersteht. Die Kammer kann in eine demüthige Stellung kommen, wenn ihre Wünsche durch das Organ der Regierung in die Vereinststaaten als Wünsche der Kammer gebracht werden. Es genügt, wenn die Regierung weiß, was die Kammer will, sie wird ermessen, welchen Gebrauch sie davon machen soll. Dem Gedanken aber, daß man der Regierung den Vereinststaaten gegenüber Stärke verschaffe, möchte ich nicht Raum geben. Mein Hauptzweck ist der, den Antrag zu unterstützen, daß die neue Vorlage der Regierung an die Kommission gewiesen werden möchte. Im Laufe der Diskussion ist von der Regierung zugegeben worden, man könnte eine Alternative beifügen, nämlich die Regierung ermächtigen, ein Rheinctroi retorsionsweise gegen das Kölner Detroi einzuführen. Sodann aber gestehe ich, daß es auch einen schmerzlichen Eindruck auf mich gemacht hat.

Gestern haben wir dem Vertrag unsere Zustimmung gegeben, und dabei anerkannt, daß die finanzielle Seite eine der schwächsten, vielleicht die schwächste Seite im ganzen Vertrag sei, und heute kommen wir schon auf die Nachdekretur einer Summe, die der Abg. Buhl besser berechnen kann, als ich. Auf jeden Fall ist es eine Nachdekretur, und etwas dieser Art macht einen schmerzlichen Eindruck auf uns, noch mehr aber auf Diejenigen, die draußen sind. Wir sollten daher nicht aus dem Stegreif beschließen, sondern die Sache an die Kommission weisen. Ich selbst bin in der Lage, den Einfluß nicht gehörig beurtheilen zu können. Ich weiß nicht, ob der Betrag dem Schiffer, oder dem Großhändler, der seine Waaren direct aus Holland bezieht, oder der Stadt Mannheim zu gut kommt, die dadurch einen vermehrten Stapel erhält. Ich erwarte von den Einsichten der Kommission und des Herrn Berichterstatters die nähere Auskunft hierüber, ehe man zur Berathung der Sache schreitet.

Winter v. H.: Ich will auf die Erklärung des Abg. v. Kottek, daß die Regierung die Wünsche schon aus dem Bericht ersehen könne, und daß die Bitten einer Kommission nicht die Bitten der Kammer sind, nur bemerken, daß ich die Ansicht gehabt habe, daß die Regierung eine besondere Kraft und Stärke bekomme. Man verwechselt die Regierung immer mit den Regierungskommissären; die Minister sind es, die für unsere Bitten und Wünsche Unterhandlungen pflegen, und in diesem Sinne habe ich den betreffenden Antrag unterstützt.

Buhl: Ich war im Begriff, denselben Antrag zu machen, den der Abgeordnete von Konstanz gemacht hat, ich glaube nicht, daß es rathlich seyn wird, einen solchen Antrag ohne Vorberathung anzunehmen; wir machen unsere Zukunft von den Folgen abhängig, und ich glaube, der Antrag ist an die Budgetkommission zu verweisen, wo er hingehört, und nicht an die Zollkommission. Wir haben bis zum Budget hin noch einige Zeit, und es liegt in der Möglichkeit, daß, wenn die Regierung bei der Einschickung der Ratification auf den Umstand aufmerksam machen würde, eine Erklärung kommt, die die Ermächtigung vielleicht unnöthig macht. Ich trage darauf an, die Kammer möchte die Erklärung ausdrücken, daß sie die Erwartung habe, die Sache möchte bis zum Eintritt in die Revenuentheilung erledigt seyn.

Regenauer: Es kann über den Antrag später oder auch sogleich abgestimmt werden, denn er ist unabhängig von dem des Abg. Buhl. Ich halte übrigens auch für das

Beste, die Sache an die Budgetkommission zu verweisen, die bei der Position „Wasserzölle“ hierüber berathen und in ihrem Vortrag hierauf Rücksicht nehmen kann.

Duttlinger: Ich erkläre mich gegen den Antrag der Ueberweisung an die Budgetkommission. Die Sache gehört an die Zollkommission, weil es nicht auf Finanzfragen ankommt, sondern auf Momente, die der Abg. Kettig v. K. berührt hat; denn wem kommen dieselben zu gut? Sie kommen zu gut den Großhandlungen und den Schiffern. Das sind Erörterungen, die nicht in die Budgetkommission, sondern in die Zollkommission gehören.

Regenauer: Ich muß dies widersprechen. Dieser Punkt gehört zu der Position über die Wasserzölle. Es handelt sich um eine Modification der jetzigen Gesetzgebung über den Wasserzoll, und darüber hat uns die Budgetkommission in dem Bericht über die Steueradministration unter anderem auch Vortrag zu erstatten.

Knapp erklärt sich gegen den Antrag des Abg. Mohr, und für den des Abg. Kettig v. K. In der fraglichen Entscheidung sehe er nichts, als ein Privilegium für große Handelshäuser. Er sei aber kein Freund von Privilegien und es wäre ihm deshalb am liebsten, wenn man zur Tagesordnung übergienge.

Finanzminister v. Böckh: Der Antrag des Abg. Mohr wird nicht praktisch seyn, denn der Fall der Anwendung wird nicht vorkommen; die Vereinststaaten werden eine Uebereinkunft treffen, die alle billigen Wünsche befriedigt.

Es wird hierauf

beschlossen:

- 1) den Antrag der Kommission anzunehmen,
- 2) den Antrag des Abg. Mohr wegen der Ködner Begünstigung an die Budgetkommission zur Begutachtung zu verweisen.

Die Anträge der Minorität der Kommission unter Nr. 6 und 8, lautend:

6) „Die Großherzogl. Regierung um die förmliche Zusage anzugehen, daß der §. 5. der Zollordnung im Großherzogthum nicht anders angewendet werden soll, als dies die Fassung des §. 5 der Königl. Württembergischen Zollordnung gestattet.“

8) „Die Großherzogl. Regierung zu ersuchen, bei dem zu verfassenden und dann den Kammern zur speziellen Berathung und Zustimmung vorzulegenden Vereinszollstrafgesetz

auf die deßfalls vorgetragenen Erinnerungen und Wünsche thunlichste Rücksicht zu nehmen.“

werden als erledigt betrachtet.

Antrag unter Nr. 9, und zwar:

„Die Großherzogliche Regierung zu ersuchen, bei den in der Folge Statt findenden Zollconferenzen nicht nur auf weitere sachdienliche Aenderung der Zollsätze überhaupt, sondern auch auf jene Modificationen des Tarifs insbesondere hinzuwirken, die von den im vorigen Jahre versammelten Sachkundigen bereits als wünschenswerth bezeichnet, bei den Unterhandlungen aber zu weiterer Schlussfassung ausgegessen worden sind.“

Finanzminister v. Böckh: Wir werden bei jeder Zollconferenz auf diejenigen Veränderungen in dem Zolltarif antragen, die wir für nützlich halten, wir werden auf die Bemerkungen Rücksicht nehmen, welche die Sachkundigen gemacht haben, und haben bereits darauf Rücksicht genommen. Nur einige dieser Wünsche wurden nicht befriedigt, weil dazu die Zustimmung aller Vereinsstaaten nothwendig war. Es ist deßhalb die Sache auf die nächste Zollconferenz verwiesen worden. Um auch künftig alle Interessen des Landes so viel als möglich berücksichtigen zu können, werden wir vorkommenden Falles eine Versammlung von Sachkundigen einberufen, um über die vielen verwickelten Verhältnisse des Landes, in Beziehung auf die Zölle, ihren Rath zu hören, und so viel als möglich hiernach handeln.

Kettig v. K.: Ich bitte den Herrn Finanzminister, eine Bemerkung nicht für unbescheiden zu halten, die sich ihm selbst aufgedrängt hat, und die sich auf die Berathung der Notabeln bezieht. Es ist billig, daß auf die dort ausgesprochenen Wünsche Rücksicht genommen wurde, denn das war ja der Zweck ihrer Einberufung. Allein diese Versammlung hatte doch einen Hauptmangel darin, daß einmal nicht der eigentliche Mittelstand und noch weniger die große Zahl der Armen in ihr repräsentirt war, und ferner die andere Hälfte der Bevölkerung, nämlich die Consumenten, ebenfalls nicht repräsentirt, sondern eigentlich nur an Diejenigen gedacht war, deren Flor, deren Interessen durch den Anschluß an den Zollverein gleich sehr befördert wurden. Ich bin überzeugt, daß die nicht repräsentirte Parthei bei weitem den besten Vertreter in der Regierung, und besonders in dem Herrn Finanzminister selbst hat, und sehe auch wohl ein, daß es durchaus nicht möglich war, für diese Klasse Vertreter zu berufen, wenn man nicht hätte eine National-

versammlung halten wollen. In diesem Augenblick aber, wo dieser Wunsch der Minorität ausgesprochen wird, möchte es doch gut seyn, damit später nicht die Meinung herrscht, als hätten wir nur die eine Seite und nicht auch die andere im Auge gehabt, hier die Bemerkung niederzulegen, daß man besonders auch auf die Seite der großen Zahl der Consumenten, die nicht unmittelbar zu der Klasse der größern Fabrikanten und Produzenten gehören, Rücksicht nehmen möchte.

Finanzminister v. Böckh: Die Bemerkung ist nicht dagegen gerichtet, daß die Regierung sich über die Gewerbs- und Handelsverhältnisse des ganzen Landes durch Besprechung mit Männern unterrichtete, die über diese Verhältnisse uns vielleicht bessere Auskunft zu ertheilen im Stande sind, als die Finanzbeamten selbst. Eine andere Absicht hatten wir nicht, als diese. Daß diese Versammlung nicht mehr in der Ausdehnung Statt finden wird, wie im Jahr 1834, wo wir uns auf die Vorschläge wegen des Zollvereins vorbereiteten, versteht sich von sich selbst. Aber immerhin halte ich es für sehr nützlich, wenn die Regierung jeweils sich über die Interessen und Verhältnisse des Landes nicht bloß durch Finanzbeamte, sondern durch verständige geachtete Männer des Handels- und Gewerbsstandes unterrichten läßt.

Martin: Ich protestire gegen das Fastenpatent, welches uns der Abg. Kettig v. K. ausfertigen will, und gegen die Behauptung, als seien die voriges Jahr einberufenen Producenten nicht auch zu den Consumenten zu zählen, und diese nicht vertreten worden. Ich glaube, die Einberufenen haben gleichfalls die Consumenten eben so gut vertreten, wie ihre eigenen Interessen.

Sonntag: Ich glaube mich auf das Zeugniß des Herrn Finanzministers selbst berufen zu dürfen, daß ich nicht allein die vermöglichen Stände, sondern das Interesse des ganzen Landes im Auge gehabt habe, ich habe das Interesse von Baden im Auge gehabt, so wie ich es auch immer bei dergleichen Anlässen in der Kammer zu thun gewohnt bin. Ich beschränke mich nicht auf Interessen Einzelner, und am wenigsten auf mein eigenes.

Lauer: Die Aufgabe der einberufenen Notabeln war keine andere als die, auf die an sie gestellten Fragen zu antworten.

Winter v. H.: Ich muß gleichfalls bestätigen, daß die Interessen aller Staatsangehörigen berücksichtigt worden sind.

Buhl: Wenn der Abg. Rettig das Protokoll liest, das über die Versammlung der Notabeln besteht, so wird er finden, daß die Consumenten sehr gut vertreten worden sind, denn die Handelsleute haben zu Gunsten der Consumenten überall weniger zahlen wollen. Auf die Versicherung des Herrn Finanzministers, daß zukünftig ähnliche Versammlungen einberufen werden sollen, glaube ich, daß dieselben geeignet sind, unsere Wünsche auszudrücken. Für jetzt wünsche ich, daß darauf hingewirkt werden möchte, den Zuckergoll herabzusetzen, und daß wenigstens der rohe Zucker zur Consumtion herein gebracht werden kann, sodann, daß der Eisenzoll wenigstens auf die Höhe des badischen Tarifsafes gebracht werde, damit wir unsere Eisenwerkbesitzer schützen gegen die fremde Einfuhr, besonders der Engländer.

Es erfolgt hierauf die Abstimmung über den Antrag der Minorität, welcher angenommen wurde.

Antrag unter Nummer 10, lautend:

„Der Großherzoglichen Regierung zu eröffnen, daß mit der Zustimmung zum vorliegenden Vereinszollvertrage natürlich die ständische Ermächtigung zur etwaigen Erhöhung des Salzpreises keineswegs ertheilt sei, und daß es einer besondern deßfalligen Vorlage bedürfe, wenn die Großherzogliche Regierung irgend später die Erhöhung des Salzpreises in Vorschlag zu bringen für zweckmäßig erachten sollte.“

Finanzminister v. Böckh: Ich habe dagegen nichts zu erinnern, aber Sie bitten um etwas, was sich von selbst versteht. Man wird fragen, wie kommt die Ständeversammlung zu dieser Bitte, da es ja eine ausgemachte Sache ist, daß eine Aenderung im Salzpreis ohne Zustimmung der Kammer nicht eintreten kann? Sie kann nicht eintreten, ohne daß die Ständeversammlungen in Württemberg, Hessen und Baiern einen gleichen Antrag annehmen, weil eine Gleichstellung nicht erfolgen kann, ohne daß die Regierungen aller Vereinsstaaten sich darüber vereinigen.

Schaff: Ich halte diese Wünsche nicht nur für überflüssig, sondern sogar für gefährlich; man könnte am Ende annehmen, wenn wir sagen, daß der Salzpreis ohne Genehmigung der Kammer nicht erhöht werden dürfe, daß dies bei andern Steuerarten geschehen dürfe. Eine solche Präsumtio werden wir nicht aufkommen lassen wollen.

Duttlinger: Ich bitte, diesen Antrag nicht anzunehmen, weil dessen Annahme einen Zweifel ausdrücken würde, daß die Regierung die indirecten Abgaben ändern könne ohne

Zustimmung der Kammer. Ich sehe es aber für ausgemacht an, daß die Regierung dieses nicht kann, und daß wir nach dem §. 53 der Verfassungsurkunde das Recht hätten, den Herrn Finanzminister in Anklagestand zu versetzen, wenn er es wagen sollte ohne unsere Zustimmung den Salzpreis zu erhöhen.

Regenauer: Ich bin mit dem Abg. Duttlinger einverstanden. Da sich aber Besorgnisse darüber hören ließen, hat die Kommission geglaubt, ihnen allen begegnen zu müssen. Nach der gegebenen Erklärung sind indeß die Anstände auf der einen und der andern Seite erledigt.

Der Antrag der Kommission wird sofort abgelehnt, womit ausgesprochen werden wollte, daß die Kammer nicht für nothwendig gehalten, darüber abzustimmen, weil es sich von selbst versteht.

Antrag des Abg. Rutschmann in Beziehung auf den Waarentransport der nicht mit dem Postwagen Reisenden etc., und zwar:

„Die hohe Regierung zu bitten, der Abänderung der den Waarentransport und die nicht mit dem Postwagen Reisenden im Grenzbezirke an bestimmte Stunden bindenden §§. 58, 65 und 77 der Vereinszollordnung ihre besondere Aufmerksamkeit zu widmen, und kräftig darauf hinzuwirken.“

Geheimer Referendar Goshweyer: Ich vermute, daß der Herr Abg. Rutschmann nach den gegebenen Erklärungen seinen Antrag zurücknehmen werde. So viel ich weiß, hat derselbe geglaubt, andere Reisende, als solche, die mit der Post kommen, dürfen bei Nacht überhaupt gar nicht die Grenze und den Grenzbezirk passieren, wenn sie auch keine zollbaren Waaren haben. Ich habe gezeigt, daß diese Ansicht irrig ist.

Rutschmann: Es ist in der Kommission sehr viel über die Nachtheile geklagt worden, die dadurch entstehen können, wenn, wie im verflossenen Sommer, der Fall war, viele Waaren gar nicht anders als bei Nacht transportirt werden können.

Finanzminister v. Böckh: Es ist vorgesehen, daß in solchen Fällen von dem Oberinspektor des Zollamtes Ausnahmen zugegeben werden können.

Buhl: Es handelt sich nicht von einer Stunde, sondern von zehn bis zwölf Stunden, wenn der Transport von Rastadt bis Straßburg geht. Wenn z. B. Vieh, das nach Paris geht, nicht anders als in der Nacht transportirt

werden kann, Del, Bier und Wein können in der heißen Jahreszeit gleichfalls nicht anders transportirt werden. Die Gesege kann man in Preußen, wo der Transport über den Grenzbezirk quer durchgeht, anwenden, aber für unser Land, wo die Durchfuhr durch die Grenzbezirke in die Länge geht, taugen sie nicht.

Finanzminister v. Böckh: Hier werden Modificationen eintreten.

Dörr: Es war dies eine Sache, die in der Kommission häufig debattirt worden ist. Wenn die Leute Abends von Straßburg herausfahren und die Stunde eintritt, wo sie nicht mehr fahren dürfen, so ist es entsetzlich, wenn ich mir die Sache denke, wie die Verhältnisse eintreten können; ich muß hier sehr um Abhülfe bitten.

Finanzminister v. Böckh: Es werden zweckmäßige Modificationen eintreten, wo die Verhältnisse es erfordern, aber auch die möglichsten Vorsichtsmaßregeln getroffen werden, um den Schmuggel nicht zu begünstigen, der freilich in Ihrer Gegend am meisten im Schwung ist.

Dörr: Ich bedaure, daß der Herr Finanzminister diese böse Meinung von meinem Distrikt hat, und dessen Bewohner dieses nicht verdienen.

Finanzminister v. Böckh: Ich habe erst heute von Lichtenau desfalls eine Vorstellung erhalten, worin dies ein rechter Ehrenmann ausspricht. Rücksichtlich der Straßen, die nach der Länge ziehen, werden Modificationen eintreten, wie es auch in Hessen rücksichtlich der Straße geschehen ist, die über Oppenheim nach Mainz ganz nahe am Rhein hinzieht.

v. Tscheppe: Wenn für die Nürnberger Route keine Ausnahme gemacht wird, so ist der Transit im Großherzogthum ganz verloren, denn die Fuhrwerke brauchen drei volle Tage im Grenzbezirk. Werden sie auf bestimmte Tagesstunden beschränkt, so können sie diese Straße nicht einhalten. Sie werden so bald als möglich auf die Schweizer Straße zu kommen suchen, wodurch uns aller Verdienst entzogen wird.

Sodann habe ich noch einen weitem Wunsch. Die Orte an der sigmaringischen Grenze können hinsichtlich des Biers und des Fleisches durchaus nicht mehr mit den sigmaringischen Unterthanen concurriren, indem dort gar keine Auflage hierauf Statt findet. Es wurde vergessen, im Vertrag hierauf Rücksicht zu nehmen, allein ich denke, es werde im Bereich der Regierung liegen, dergleichen nachzutragen, und Ausgleich-

ungsabgaben, die nothwendig sind, um unsere Gewerbe zu erhalten, nachträglich eintreten zu lassen.

Finanzminister v. Böckh: Sie können in dieser Hinsicht ganz beruhigt seyn. Was die Fleischaccise betrifft, so können wir die Anordnung treffen, daß wenn Fremde in ein Ort Fleisch bringen, dort die Fleischaccise zu bezahlen haben. Eine Grenzlinie zwischen uns und Sigmaringen besteht nicht mehr, und das Fleisch allein können wir nicht beaufsichtigen lassen.

Was das Bier betrifft, so ruht darauf eine bedeutende Abgabe, indem von allem Bier, das aus dem Sigmaringischen kommt, die Ausgleichungsabgabe mit 13 fl. bezahlt werden muß. Wenn unsere Brauer dorthin fahren, so erhalten sie einen Rückersatz in dem nämlichen Betrag. Es findet dasselbe Verhältniß Statt wie in Rheinbaiern.

Es werden hierauf folgende

Beschlüsse

gefaßt.

- 1) Den Antrag des Abg. Rutschmann anzunehmen.
 - Die weitem Anträge des Abg. Rutschmann, welche derselbe in der ersten Sitzung über die Zollvereinsache vom 30. Juni d. J. gestellt hat, und zwar:
 - 2) die Regierung zu bitten, möglichst darauf hinzuwirken, daß der Schweiz hinsichtlich ihrer Ausfuhr in das Vereinsgebiet weitere Begünstigungen eingeräumt werden;
 - 3) die Begünstigung der Zuckerraffinerien aufzuheben, und daß, bis dieses geschehen seyn wird, der Tariffatz 25 y 2 auch auf die im Handel vorkommenden Rohzucker und Schmelzlumpen ausgedehnt werde,
- werden von der Kammer ebenfalls angenommen.

Gerbel: Ich glaube, daß durch die neu gefaßten Beschlüsse, wenn sie Erfolg haben, meine Berechnung, die ich aufgestellt habe, sich ändern wird. Der Abg. Regenaue hat dieselbe gestern zwar angegriffen, jedoch dabei bemerkt, daß er sie nicht geprüft habe. Ich glaube bei diesem Anlaß berechtigt zu seyn, auf einiges zu antworten, was gestern der Abg. Regenaue gegen meine Person gesagt hat. Er hat uns von seiner Person schön und lang unterhalten, ist dann von diesem hohen Standpunkt herabgestiegen und hat sich auf meine Person eingelassen, wobei er so weit gegangen ist, mir allen Verstand und Fähigkeit zur Beurtheilung der Sache abzuspochen. Ein ähnlicher Angriff ist seit langer Zeit in dieser Kammer nicht erfolgt, und ich glaube am

wenigsten dazu Anlaß gegeben zu haben. Ich habe die Gründe meines Votums einfach vorgetragen, und eine Widerlegung derselben hätte ich mir gerne gefallen lassen. Sogar gegen manche Angriffe würde ich nichts gesagt haben, weil ich weiß, daß Derjenige, der öffentliche Behauptungen aufstellt, sich auch Angriffe gefallen lassen muß. In der Weise aber, welche der Abg. Regena uer gewählt hat, war die Erwiderung keineswegs in der Ordnung. Er sagt, ich hätte von blinden Anhängern des Zollvereins gesprochen. Das ist wahr, allein ich habe nicht einzelne Mitglieder dieser Kammer gemeint. Es giebt auch viele blinde Anhänger außer der Kammer, und das Raisonnement dieser habe ich mit Indignation zurückgewiesen. Hat sich Jemand in der Kammer dadurch getroffen gefühlt, so kann ich nichts dafür, und glaube, daß nur der Wurm sich krümmt, welcher getreten wird. Der Abg. Schaaff hat sich auf einen ähnlichen Ausdruck, der in meiner Rede vorgekommen ist, berufen, dabei aber bemerkt, daß er sich dadurch nicht getroffen finde. Ich habe lediglich nur im Allgemeinen gesprochen. Der Abg. Regena uer zählt mich dagegen zu den blinden Anhängern einer Parthei, die er nicht auf die honesteste Weise bezeichnet hat. Ich bin allerdings der Anhänger einer Parthei, deren Fahne ich auch nie verlassen werde, nämlich jener Parthei, die nach Freiheit, Licht und Wahrheit strebt, und nicht der Parthei, welche ihren Lohn darin findet, von der Regierungsbank aus mit einem Lächeln bedacht zu werden, und auch nicht der Parthei, deren Glieder durch den Einfluß oder das Wohlwollen der Obern in ihren Handlungen bestimmt werden. Meine Behauptung, daß seine Wahrscheinlichkeitsberechnung bodenlos sei, habe ich von vielen Mitgliedern der Kammer, die sich für den Zollverein erklärten, bestätigt gehört, wie z. B. der Herr Finanzminister selbst gesagt hat, es sei unmöglich, nach diesen Wahrscheinlichkeitsberechnungen ein Urtheil zu fällen. Nun frage ich, ob denn diese Wahrscheinlichkeitsberechnung der Zukunft auf einer Grundlage oder einer Basis ruht?

Wenn aber keines von beiden der Fall ist, so kann sie doch gewiß bodenlos genannt werden, womit aber noch gegen Niemand eine Beleidigung ausgesprochen wird. Mit Declamationen und Phrasen kann diese Grundlage nicht gegeben werden. Bei dieser Gelegenheit hat er dann auch scharfsinnige Bemerkungen über meine Person gemacht, woraus ich entnehmen konnte, daß mir der Geist und die Kraft abgehen soll, diesen Boden zu ergründen. Diese

Bemerkung ist von jemand Anderem entlehnt, aus dessen Munde sie weniger aufgefallen, und nicht als ein Ausfluß von Gift und Galle erschienen wäre! Ich frage aber, welche Mängel Demjenigen ankleben, und welcher Krankheit Derjenige entgegengeht, der, so wie ich gestern hörte, sich als einen Ritter mit fleckenlosen unbehauchtem Harnisch hinstellt, sich als den Schöpfer der Zehntfreiheit ausruft, der sich den siegreichen Feldherrn der Minorität nennt, die zur Majorität geworden, als welcher er sich auch hier hinstellt, nachdem dieser Zollverein unglücklicher Weise durchgegangen ist. Der Abg. Regena uer hat sodann, um seiner galligen Kritik über meinen Vortrag die Krone aufzusetzen, den Gartenwein in Mannheim gleichsam für die Grundlage ausgegeben, worauf mein Vortrag ruhe. Das war aber bloß ein Anhängsel meiner Betrachtungen über den negativen Nutzen, den der Zollverein den Mannheimern bringe. Wer sich an solche Strohhalmen hält, giebt selbst zu dem traurigsten Urtheil über seine eigene Kritik Anlaß. Jetzt ist übrigens über den Zollverein abgestimmt, und ich wünsche dem Lande die besten Früchte dieses Vereins; dem Herrn Geheimreferendär Regena uer werden sie sicher nicht ausbleiben. Ich schließe mit dem Motto: „Hochmuth kommt vor dem Fall.“

Regena uer: Dieses Schlusssmotto, in welchem der Redner uns sein Schicksal vorher sagt, berührt mich nicht. Der Abg. Gerbel hat, wie die ganze Kammer weiß, sich des Ausdrucks „bodenlos,“ des Ausdrucks „blinde Anhänger“ bedient, und — wie er uns sagte — in meinem Bericht, rücksichtlich der Schilderung unseres Zustandes im Falle fernerer Isolirung, nichts als leere Worte gefunden. Ich wurde von verschiedenen Seiten auf diese Aeußerungen aufmerksam gemacht, die wenigstens nach meiner Ansicht albern und nach meinem Gefühl nicht parlamentarisch waren. Ich habe sie in einer Weise erwiedert, wie sie mir der Anstand geboten hat. Ich habe dabei die Gründe des Abg. Gerbel nicht bodenlos genannt; ich habe ihn vielmehr — und das doch ganz mit Recht — nur darauf aufmerksam gemacht, daß man die Gründe eines Andern für bodenlos erkennen mag, weil man vielleicht die Tiefe derselben zu durchschauen nicht im Stande sei. Ich habe ihn nicht als blinden Anhänger einer Parthei genannt. Ich habe nur gesagt, ich sollte von seiner Einsicht denn doch voraussetzen dürfen, daß er bei einer aufgeklärten Regierung keine blinden Anhänger vermüthe. Ich habe dann nur ein Blatt der Geschichte

weiter aufgeschlagen, und der blinden, willenlosen und darum mit Recht verachteten Anhänger einzelner Parteiländer erwähnt. Daß das richtig ist, was ich darüber sagte, wird Niemand bestreiten, und meine Schuld ist es nicht, wenn sich trümmt, wer sich durch die Macht der Wahrheit getroffen fühlt. Ich habe dem Abg. Gerbel die Befugniß nicht bestritten, auch meinen Bericht zu beurtheilen; ich habe nur dem billigen Ermessen eines jeden dritten Urtheilsfähigen überlassen, was von den Raisonnements des Abg. Gerbel zu halten sei. Die eben so plumpen als lächerlichen Angriffe, welche der Herr Kommerzienrath gemacht, zu erwiedern, finde ich unter meiner Würde. Solchen Angriffen kann man nur mit gebührender Verachtung begegnen.

v. Jbstein: Die Kammer hat nun ihre Zustimmung zu dem Zollverein ausgesprochen, und damit zugleich erklärt, daß sie den Zolltarif und die Zollordnung annehme, also auch gesagt, daß die Einnahmen des Staates an Zöllen nun nicht mehr nach den früheren Gesetzen, sondern nach diesem Tarif erhoben werden sollen. Es handelt sich somit bei diesem Zollverein, und der Art, wie er angenommen worden ist, rein um ein Finanzgesetz, wie auch gestern der Abg. Duttlinger auseinander gesetzt hat, auf dessen Darstellung ich mich berufe. Es ist hiernach auch dieser Gegenstand wie ein Finanzgesetz zu behandeln, woraus folgt, daß, Falls in der ersten Kammer die Zustimmung versagt wird, die Stimmen durchgezählt werden, und wenn auch dieses Gesetz dort die Zustimmung erhält, solches doch durch die zweite Kammer an den Großherzog überbracht werden muß. Nun haben wir aber in der neuesten Zeit die merkwürdige und kaum begreifliche Erscheinung erlebt, daß es möglich war, das Gesetz über die Fleischaccise, also ein wahres Steuergesetz, nicht als ein Finanzgesetz zu erklären. Als die erste Kammer behauptet hat, sie habe das Recht, dieses Gesetz an den Großherzog zu bringen, so hat die Regierung durch den Herrn Minister Winter erklären lassen, sie müsse das Gesetz über die Fleischaccise allerdings als ein Finanzgesetz ansehen, weil aber die Frage jetzt keinen praktischen Werth habe, es sich nämlich nicht um das Durchzählen der Stimmen handle, so wolle sie dies Gesetz annehmen, müßte aber, wenn es praktischen Werth hätte, ihr verfassungsmäßiges Recht geltend machen. Heute ist nun wieder ein solches, und zwar sehr wichtiges Finanzgesetz angenommen worden, und ich möchte nicht die Observanz einreißen lassen, daß die

erste Kammer Finanzgesetze, also auch dieses, an den Großherzog bringe, dessen Ueberbringung der zweiten Kammer nach der Verfassung allein zusteht. In der frühern Ueberbringung des bezeichneten Accisgesetzes durch die erste Kammer glaube ich aber, vielleicht weil ich zu ängstlich auf die Rechte der zweiten Kammer bin, nicht ein isolirt stehendes Faktum zu sehen. Sie werden sich erinnern, daß, als am Schluß des Landtags von 1833 das Budget beraten wurde, solches der schnelleren Erledigung wegen Rückweis an die erste Kammer gegeben worden ist. Dort ist man aber damals so weit gegangen, gegen den klaren Buchstaben der Verfassung einzelne Positionen des Budgets zu erhöhen, und die Aufnahme dieser erhöhten Summen in das Budget zu verfügen. Es ist deshalb auch in dieser Kammer der Antrag gestellt worden, den Erlaß, womit von diesem ganz verfassungswidrigen Beginnen und Begehren der ersten Kammer Nachricht gegeben wurde, gerade zurückzuschicken; man hielt aber, als man von der ersten Aufwallung zurückgekommen, für besser, sich mit einer Protestation zu begnügen, und zur Tagesordnung überzugehen. Stelle ich nun dieses zusammen mit dem neuesten ganz unbegreiflichen Beginnen, ein Accisgesetz nicht als Finanzgesetz zu betrachten, so glaube ich darin das Streben jener Kammer zu sehen, den Rechten der zweiten Kammer in Beziehung auf Finanzgesetze, den größten Rechten, welche die Verfassung ihr giebt, Eintrag zu thun. Es müssen deshalb diejenigen Mittel ergriffen werden, die nothwendig sind, um solchem Beginnen entgegen zu treten. Ein solches Mittel glaube ich am nächsten darin zu finden, daß die Kammer das Bureau ermächtigt, das jetzt angenommene Gesetz und die deshalb abzufassende Adresse zwar an die erste Kammer zu geben, solche aber nicht mit einer Unterschrift zu versehen, sondern bloß in dem von dem Präsidenten zu unterzeichnenden Begleitungs schreiben zu bemerken, daß, wenn das Gesetz dort die Zustimmung erhalte und hieher zurückkomme, alsdann die zur Ueberbringung an den Großherzog erforderlichen Unterschriften von Seiten der zweiten Kammer werden beigefügt werden. Mein Antrag geht daher dahin, es möge die Kammer dem Bureau diese Ermächtigung ertheilen.

v. Kottek: Ich wünschte, daß der Abg. v. Jbstein diesen Antrag bei einem andern Gesetz gestellt hätte, von dem ich nämlich nicht hätte sagen können, daß es mit Recht für etwas anderes, denn für ein Finanzgesetz könne betrachtet werden. Das vorliegende aber halte ich wirklich nicht für

ein bloßes Finanzgesetz, sondern für ein solches, dessen wesentliche Bestandtheile Rechte und Freiheiten der Bürger betreffen, was nicht unter die Rubrik der Finanzen gehört. Ich halte es weiter für ein die Verfassung abänderndes Gesetz, also jedenfalls nicht für ein solches, worauf unbedingt und zweifellos der von dem Abg. v. Ißstein citirte Paragraph der Verfassung angewendet werden kann. Bei diesem Gesetz also wünschte ich, daß es seinen gewöhnlichen Weg gehe, wogegen bei dem nächsten Gesetz, wo wir allgemein anerkennen, es sei ein bloßes Finanzgesetz, der vorgeschlagene Weg betreten werden sollte.

v. Ißstein: Ich habe genug an diesem einen Zollverein, und war auch der Meinung des Abg. v. Kottrek. Nachdem aber die Kammer anders beschloffen hat, muß ich mich fügen und annehmen, daß es sich um ein Finanzgesetz handle.

Der Antrag, vielseitig unterstützt, wird nun zur Abstimmung gebracht, und von der Kammer mit allen Stimmen gegen zwei angenommen.

v. Ißstein: Ich habe kaum Grund zu glauben, daß der Herr Finanzminister in der nächsten öffentlichen Sitzung erscheinen werde, weil der Gegenstand, der dort vorkommt, nicht die Finanzen berührt. Ich wünschte aber den Herrn Minister in jener Sitzung zu sehen, weil ich entschlossen bin, im Interesse der kräftigen Beförderung der Geschäfte, die besonders die Finanzen betreffen, eine Frage an ihn zu stellen. Da sich nämlich gegenwärtig über zwanzig Abgeordnete zum Urlaub gemeldet haben, zu denen noch mehrere kommen werden, da ferner die Ernte herannahet, und die Budgetkommission in Folge der Kammergeschäfte bis jetzt keine große Thätigkeit entwickeln konnte, diese dagegen während einer auf vier Wochen ausgesprochenen Vertagung ihre Arbeiten vollenden könnte, so werde ich die Frage stellen, ob die Regierung geneigt sei, auf eine solche Vertagung einzugehen, damit in diesem Falle jene, welche einen Urlaub verlangen wollten, bis zur eintretenden Vertagung hier bleiben.

Finanzminister v. Böckh: Ich werde darüber im Staatsministerium referiren, und der Kammer in der nächsten Sitzung die Erklärung der Regierung eröffnen.

Damit wird die Sitzung geschlossen, und die nächste auf künftigen Montag angesagt.

Zur Beurkundung:

Der Präsident: Rittermaier.

Der Sekretär:

Weller.

Beilage Nr. 1 zum Protokoll der geheimen Sitzung vom 3. Juli 1835.

Leopold, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir verordnen mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Art. 1.

Der mit den Königreichen Preußen, Baiern, Sachsen und Württemberg, dem Kurfürstenthum und dem Großherzogthum Hessen und den Staaten des thüringischen Vereins am 12. Mai d. J. abgeschlossene, durch das Regierungsblatt vom 1. Juni d. J. Nr. XXV. bereits verkündete Zoll- und Handelsvertrag und die damit in Verbindung stehenden besondern Verabredungen, ebenfalls vom 12. Mai d. J., sind von dem Zeitpunkte an verbindlich, wo die Statt gefundene Auswechslung der Ratifikationsurkunden durch das Regierungsblatt bekannt gemacht wird.

Art. 2.

Mit demselben Zeitpunkt treten das Zollcartel, die Zollordnung und das Zollstrafgesetz, welche hier angefügt sind, als Bestandtheile des gedachten Zoll- und Handelsvertrags in Kraft.

Art. 3.

Die §§. 150—155 der im Art. 2 erwähnten Zollordnung über die Binnencontrole, treten erst von da an und nur auf so lange in Kraft, als solches in Gemäßheit der vertragsmäßigen Bedingungen dieser Controle besonders verordnet werden wird.

Art. 4.

Die Wirksamkeit der ständischen Zustimmung zu dem im Art. 1 erwähnten Vertrag und den damit in Verbindung stehenden besondern Verabredungen, so wie zu den im Art. 2 erwähnten Bestandtheilen desselben erstreckt sich bis zum 1. Januar 1842. Der Vertrag wird demnach 1839 aufgekündigt, wenn sich nicht über die längere Dauer desselben die Regierung mit den Ständen vereinbart.

Gegeben Karlsruhe ic.

Die zweite Kammer nimmt vorstehenden Gesetzentwurf mit 40 Stimmen gegen 22 an.

Karlsruhe, den 3. Juli 1835.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident: Mittermaier.

Die Sekretäre:

Bohm.

Gerbel.

Schinzinger.

Beilage Nr. 2 zum Protokoll der geheimen Sitzung vom 3. Juli 1835.

Durchlauchtigster Großherzog,
Gnädigster Fürst und Herr!

Die zweite Kammer Allerhöchst Ihrer getreuen Stände hat bei Gelegenheit der Berathung über die ihr auf Befehl Eurer Königl. Hoheit vorgelegten Verträge über den Anschluß des Großherzogthums an den Handels- und Zollverein mehrerer deutschen Staaten in den geheimen Sitzungen vom 30. Juni, vom 1., 2. und 3. Juli d. J., nachdem sie dem ihr vorgelegten Entwurfe des Einführungsgebüts durch Stimmenmehrheit ihre Zustimmung erteilt hatte, nach sorgfältiger Berathung nachstehende Beschlüsse gefaßt:

1) Eure Königl. Hoheit ehrerbietigst zu bitten, auf dem nächsten Landtage zur speciellen Berathung und Zustimmung den Kammern den Entwurf eines Zollstrafgesetzes vorlegen, über bei dessen Abfassung auf die desfalls theils in den Kommissionsberichten, theils während der Verhandlung vorgebrachten Erinnerungen und Wünsche thunlichst Rücksicht nehmen zu lassen;

2) noch auf dem gegenwärtigen Landtage einen Gesetzentwurf gnädigst vorlegen zu lassen, wodurch die Aburtheilung von Zollvergehen in allen Instanzen an die Gerichte, daher auch die Entscheidung der unterrichterlichen Erkenntnisse über Zollvergehen in zweiter Instanz an die Hofgerichte verwiesen wird;

3) noch auf dem gegenwärtigen Landtage einen Gesetzentwurf vorlegen zu lassen, nach welchem gegen die Straf Erkenntnisse, welche die Hofgerichte in erster und zweiter Instanz fällen, der Rekurs an das Oberhofgericht in allen Fällen unbeschränkt zulässig erklärt wird;

4) die Erwartung auszusprechen, daß Eure Königl. Hoheit auf die Aufhebung oder thunlichste Milderung der Binnencontrole nach allen Kräften hinwirken, auch diese Controle für jetzt nur in so weit einführen lassen werden, als der Zweck wirklich erfordert, und den getroffenen Verabredungen gemäß die Einführung auch in Baiern und Württemberg erfolgen wird;

5) Eure Königl. Hoheit ehrerbietigst zu bitten, auf die Aufhebung der dem Kölner Hafen erteilten, dem Geist des Zollvereinungsvertrags zuwider laufenden und den Angehörigen des Großherzogthums höchst nachtheiligen Begünstigung mit aller Thätigkeit in der Art hinwirken zu lassen, daß schon bis zum Eintritt der Revenuentheilung die erwähnte Begünstigung beseitigt ist;

6) bei den in der Folge Statt findenden Zollconferenzen nicht nur auf weitere sachdienliche Aenderung der Zollsätze überhaupt, sondern auch auf jene Modificationen insbesondere hinwirken zu lassen, die von den im vorigen Jahre versammelten Sachkundigen bereits als wünschenswerth bezeichnet, bei den Unterhandlungen aber zur weiteren Schlußfassung ausgefaßt worden sind;

7) an Eure Königl. Hoheit ferner die ehrerbietigste Bitte zu stellen, der Abänderung der den Waarentransport und die nicht mit dem Postwagen Reisenden im Grenzbezirke an bestimmte Stunden bindenden §§. 58, 65 und 77 der Vereinszollordnung besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

8) nach Kräften dahin wirken zu lassen, daß der Schweiz hinsichtlich ihrer Ausfuhr in das Vereinsgebiet weitere Begünstigungen zugestanden werden; endlich

9) daß die bestehende Begünstigung der Zuckerraffinerien aufgehoben, und bis dies geschehen seyn wird, der Tarifsaß 25 y 2 auch auf die im Handel vorkommenden Rohzucker und Schmelzkompen ausgedehnt werde.

Wir legen diese Beschlüsse in tiefster Ehrfurcht vor den Thron Eurer Königl. Hoheit nieder.

Karlsruhe, den 3. Juli 1835.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident: Mittermaier.

Die Sekretäre:

Bohm.

Gerbel.

Schinzinger.

Weller.